Alfred Lejsek, BM für Finanzen

Grundzüge des Bankaufsichtsrechts

Bankwesengesetz (BGBl. Nr. 532/1993 idF BGBl. I Nr. 237/2022)
EU-Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) und CRD V
FM-GwG, WiEReG, BaSAG und ESAEG

Institut für Zivilrecht der Universität Wien

Wahlfachkorb Bank- und Versicherungsrecht

Sommersemester 2024 (Stand: 1. März 2024)

Inhaltsverzeichnis

LITERATUR 5

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 6

1. DAS ÖSTERREICHISCHE BANKSYSTEM 9

1.1. SPEZIALBANKEN AUFGRUND SONDERGESETZLICHER REGELUNG 9
1.1.1. Hypothekenbanken, Landes-Hypothekenbanken 9
1.1.2. Landes-Hypothekenbanken 10
1.1.3. Investmentfondsgesellschaften 10
1.1.4. BAWAG - P.S.K. 10
1.1.5. Bausparkassen 11
1.1.6. Weitere Sonderkreditinstitute 11
1.2. ORGANISATION DES BANKWESENS (SEKTORENGLIEDERUNG) 12
1.2.1. Verband der Banken und Bankiers 12
1.2.2. Raiffeisensektor 12
1.2.3. Volksbankensektor 14
1.2.4. Sparkassen 15
1.2.5. Landes-Hypothekenbanken 15
1.3. BANKSTRUKTURREFORMEN IN DER EU 16

2. BWG ALS GEWERBERECHT 16

2.1. INTERNATIONALE RECHTSENTWICKLUNG 16
2.1.1. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht 16
2.1.2. Weiterentwicklung der Europäischen Union 18
2.1.3. Einheitliches Europäisches Regelwerk 20
2.1.4. IOSCO (International Organisation of Securities Commissions) 21
2.2. ENTWICKLUNG DES BANKAUFSICHTSRECHTS IN ÖSTERREICH 21
2.3. GRUNDFREIHEITEN DER EUROPÄISCHEN UNION 22
2.4. BANKBEGRIFFE UND DEFINITIONEN 23
2.4.1. Bankgeschäfte des BWG 25
2.4.2. Geschäfte der Finanzinstitute 26
2.4.3. Legalkonzessionen für KI 26
2.4.4. Ausnahmen vom BWG 27
2.5. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KONZESSIONSERTEILUNG 28
2.6. KONZESSIONSRÜCKNAHME 30
2.7. DIENSTLEISTUNGS- UND NIEDERLASSUNGSFREIHEIT 31
2.7.1. Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten in Österreich 31
2.7.2. Finanzinstitute aus Mitgliedstaaten in Österreich 33
2.7.3. Österr. Kreditinstitute in Mitgliedstaaten 33
2.8. QUALIFIZIERTE BETEILIGUNG 34
2.8.1. Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten 34
2.8.2. Durchführung des Eigentümerkontrollverfahrens 35
2.9. BEWILLIGUNGSPFLICHTEN 36

3. SOLVABILITÄT – BEGRENZUNG DER AUSFALLSRISIKEN 37

3.1. GRUNDSÄTZE DER SOLVABILITÄT 37
3.1.1. Rechtsgrundlagen und internationale Standards 37
3.1.2. Ziele der Basler Eigenmittelempfehlungen 38
3.1.3. Drei Säulen – Konzept 39
3.1.4. Kapitalerfordernisse 41

3.2. KREDITRISIKO-STANDARDANSATZ 44
3.2.1. Risikogewichte 44
3.2.2. Rating-Agenturen 46
3.3. INTERNE RATING-VERFAHREN 50
3.3.1. Strukturen der Internen Rating-Verfahren 50
3.3.2. Grundelemente der IRB-Verfahren 51
3.3.3. Einbindung der Aufsichtsbehörde in das IRB-Verfahren 53
3.3.4. Einführung des IRB-Verfahrens in einer Bank 53
3.3.5. Basisansatz – fortgeschrittener Ansatz 54
3.4. KREDITSICHERHEITEN – „KREDITRISIKOMINDERUNG“ 55
3.4.1. Grundsätze der Kreditrisikominderung 55
3.4.2. Refinanzierte Sicherheiten 57
3.4.3. Nicht-refinanzierte Sicherheiten - Garantien 60
3.4.4. Kreditderivate 61
3.5. OPERATIONELLES RISIKO 62
3.5.1. Basisindikatoransatz 63
3.5.2. Standardansatz 63
3.5.3. Fortgeschrittener Messansatz 64

4. MARKTRISIKO 65

4.1. GRUNDSÄTZE DER MARKTRISIKOBEGRENZUNG 65
4.2. EM-ERFORDERNIS FÜR OFFENE WÄHRUNGSPOSITIONEN 66
4.3. MARKTRISIKEN IM HANDELSBUCH 67
4.3.1. Positionen des „Handelsbuches“ 67
4.3.2. Eigenmittelerfordernis für Handelsbuch-Positionen 68
4.3.3. Marktrisikoberechnung nach einem bankinternen Modell 68

5. ZUSATZEIGENMITTELERFORDERNIS 71

6. EIGENMITTEL 72

6.1. HARTES KERNKAPITAL 73
6.2. ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (ADDITIONAL TIER 1, „AT1") 77
6.3. TIER 2 KAPITAL 78
6.4. ABZUGSPOSITIONEN 79
6.5. EIGENKAPITALERFORDERNIS 81
6.6. KAPITALPUFFER 81

7. KONSOLIDIERUNG 83

7.1. KONSOLIDIERUNGSKREIS 83
7.2. ANZUWENDENDE KONSOLIDIERUNGSTECHNIKEN 86
7.3. KONSOLIDIERUNGSTECHNIK IM HANDELSBUCH 88
7.4. SPEZIFISCHE KOOPERATIONSMÖGLICHKEITEN DER KREDITINSTITUTE 88
7.4.1. Kreditinstitutsverbund 89
7.4.2. Institutionelles Sicherungssystem 90

8. GROßKREDITE 92

8.1. GRUPPE VERBUNDENER KUNDEN 93
8.2. DEFINITION DES GROßKREDITS 94
8.3. GEWICHTUNG DER KREDITNEHMER 96
8.4. GROßKREDITGRENZEN 99
8.5. BEZUGSBASIS GROßKREDITGRENZE 99

9. LIQUIDITÄTSBESTIMMUNGEN 100

9.1. LIQUIDITÄTSBESTIMMUNGEN DER CRR 100
9.2. LIQUIDITY COVERAGE RATIO („LCR“) 101
9.3. NET STABLE FUNDING RATIO („NSFR“) 102

10. BETEILIGUNGEN 102

11. SORGFALTSPFLICHT 103

11.1. RISIKOMANAGEMENT - ALLGEMEINE SORGFALTSPFLICHTEN 103
11.1.1 Risikomanagement 104
11.1.2 NACHHALTIGKEITSRISIKEN 105
11.2. BANKEIGENE VERFAHREN ZUR BEWERTUNG DER EM-AUSSTATTUNG 107
11.3. VERGÜTUNGSPOLITIK 108
11.4. CORPORATE GOVERNANCE 110
11.4.1. Organgeschäfte 110
11.4.2. Restriktionen in der Organbestellung 112

12. BANKGEHEIMNIS 112

13. GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG 115

13.1. KAMPF GEGEN DIE GELDWÄSCHE IN ÖSTERREICHS FINANZMÄRKTEN 115
13.2. DEFINITION DER GELDWÄSCHE 117
13.3. GRUNDSÄTZE BEI BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE 119
13.3.1. Hauptpunkte der EU-Geldwäsche-RL 119
13.3.2. Risikobasierter Ansatz 120
13.3.3. Vereinfachte Sorgfaltspflichten in Geschäften bzw. Kunden 121
13.3.4. Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden 122
13.4. ANZEIGEPFLICHT BEI VERDACHT DER GELDWÄSCHE 122
13.5. AKTUELLE SCHRITTE DER GELDWÄSCHE-BEKÄMPFUNG 124
13.5.1. Geldwäsche-Koordinierungsgremium 125
13.5.2. „4. Evaluierungsrunde" der FATF 2015 / 2016 125
13.5.3. „5. Geldwäsche-RL" 126
13.5.4. „6. Geldwäsche-Paket" der EK 126

14. SPAREINLAGEN UND ZINSBILDUNG 127

15. INTERNE REVISION 128

16. BANKPRÜFUNG 132

16.1. BANKPRÜFER 132
16.2. ERHÖHTE HAFTPFLICHT DES BANKPRÜFERS 134
16.3. WIDERSPRUCHSRECHT GEGEN DEN BANKPRÜFER 134
16.4. WIRTSCHAFTSPRÜFER ALS BEAUFTRAGTE DES AUFSICHTSORGANS 135
16.5. ERWEITERTE REDEPFLICHT DES BANKPRÜFERS 135
16.6. UMFANG DER BANKPRÜFUNG 136
16.7. ANLAGE ZUM PRÜFUNGSBERICHT 137

17. AMTSHAFTUNG 138

17.1. AMTSHAFTUNG FÜR FEHLVERHALTEN DER FMA 138
17.2. AMTSHAFTUNG DES BUNDES FÜR DIE TÄTIGKEIT DES BANKPRÜFERS 139

18. EUROPÄISIERUNG DER BANKENAUFSICHT → BANKENUNION 140

18.1. BESTANDTEILE DER „BANKENUNION" 140
18.2. BANKENABWICKLUNG UND RESTRUKTURIERUNG 140
18.3. EUROPÄISCHER ABWICKLUNGSMECHANISMUS 144
18.4. EINLAGENSICHERUNG 145
18.4.1. EU-Einlagensicherungs-Richtlinie 145
18.4.2. Organisation des Einlagensicherungssystems 145
18.4.3. Erstattungsfähige Einlagen 147
18.4.4. Anlassfälle für das Tätigwerden der Einlagensicherung 148
18.4.5. Gedeckte Einlagen (§§ 7 und 12 ESAEG) 148

18.4.6. Rechte und Pflichten der Einlagensicherungseinrichtung 149
18.4.7. Finanzierung der Einlagensicherungseinrichtung 151
18.4.7. Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten 153

19. AUFSICHTSORGANISATION 153

19.1. TREND ZUR EUROPÄISCHEN AUFSICHT 153
19.1.1. „Consolidating Supervisor" 153
19.1.2. Drei-Säulen-Konzept der Europ. Aufsicht 154
19.1.3. European Systemic Risk Board („ESRB") 154
19.1.4. European System of Financial Supervision 156
19.2. EINHEITLICHES EUROPÄISCHES AUFSICHTSSYSTEM 159
19.2.1. Europäisches Aufsichtssystem bei der EZB 159
19.2.2. Organisation des Europ. Aufsichtsmechanismus 161
19.3. FINANZMARKTAUFSICHT IN ÖSTERREICH 163
19.3.1. Aufgabenbereiche und Organisation der FMA 164
19.3.2. Einbindung der OeNB in die Bankenaufsicht 166
19.3.4. Datenanalyse 168
19.4. FINANZMARKTSTABILITÄTSGREMIUM 168

20. IM SKRIPTUM NICHT BEHANDELTE THEMEN 170

Literatur

- Laurer, M. Schütz, Kammel, Ratka (Hrsg.): BWG Kommentierung des Bankwesengesetzes sowie der CRR, 4. Auflage, Manz Verlag, Wien 2021, auch als online-Ausgabe verfügbar.
- Chini / Oppitz: Bankwesengesetz, Kommentar, 2. Auflage, Linde-Verlag, Wien 2022.
- Dellinger (Hrsg): Bankwesengesetz Kommentar, Verlag LexisNexis, Loseblattausgabe, 10. Lieferung, Wien 2020.
- Kodizes Finanzmarktrecht, Linde-Verlag Wien.
- Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft (Hrsg.): Österr. BankArchiv - ÖBA, Bank-Verlag Wien in Kooperation mit Linde-Verlag.
- Riss, Winner, Wolfbauer (Hrsg.): Zeitschrift für Finanzmarktrecht (ZFR) Verlag LexisNexis.
- Hartmann-Wendels, Pfingsten, Weber: Bankbetriebslehre, 7. Aufl., Springer Verlag 2019.
- Becker, Hans Paul: Investition und Finanzierung, Springer-Gabler-Verlag, 9. Auflage, 2022.
- Peppmeier: Bankbetriebslehre, Verlag Kiehl, 12. Auflage, 2020.
- Homepage Oesterreichische Nationalbank: https://oenb.at
- Finanzmarktstabilitätsberichte der OeNB (erscheinen halbjährlich).
- Homepage Finanzmarktaufsichtsbehörde: https://www.fma.gv.at
- Homepage Finanzmarktstabilitätsgremium: https://fmsg.at
- Weitere relevante Web-Adressen: EZB, EBA, ESMA, EIOPA, Europ. Kommission, Europ. Rat (Consilium), ESRB, SRB

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europ. Union
AHG	Amtshaftungsgesetz
AIFM	Alternative Investment Fund Manager (EU-Richtlinie)
BAP	Bankaufsichtlicher Prüfungsbericht
BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMeiA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive
BTS	Binding Technical Standards (Verordnungen der Europäischen Kommission)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BWG	Bankwesengesetz
COREP	Common Reporting (standardisiertes europ. Meldewesen)
CET1	Common Equity Tier 1 – Kapital
AT1	Additional Tier 1 – Kapital
T2	Tier 2 - Kapital
CRR	Capital Requirements Regulation (Verordnung)
CRD	Capital Requirements Directive (Richtlinie)
DL-Freiheit	Dienstleistungsfreiheit
DSN	Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (Nachfolge-organisation des BVT)
ECAI	External Credit Assessment Institutions
E-Geld	Elektronisches Geld
EM	Eigenmittel
EBA	European Banking Authority
ESMA	European Securities and Markets Authority
EIOPA	European Insurance an Occupational Pensions Authority
ESRB	European Systemic Risk Board
ESAEG	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EZB	Europäische Zentralbank
EM-Erfordernis	Eigenmittelerfordernis

FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering
FI	Finanzinstitut
FINREP	Financial Reporting (standardisiertes europ. Meldewesen)
FinStaG	Finanzmarktstabilitätsgesetz
FKG	Finanzkonglomerategesetz
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
FM-GwG	Finanzmarkt-Geldwäschegesetz
FMSG	Finanzmarktstabilitätsgremium
FM-GwG	Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz).
G 10	Gruppe der 10 größten Wirtschaftsnationen
IBSG	Interbankmarktstärkungsgesetz
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
IOSCO	International Organisation of Security Commissions
IPS	Institutional Protection Scheme
IR	Interne Revision
JST	Joint Supervisory Team, bestehend aus Aufsichts-mitarbeitern/innen des SSM und der nationalen Aufsicht
KI	Kreditinstitut
KSW	Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
LCR	Liquidity Coverage Ratio
LGD	Loss Given Default, Höhe des Verlusts bei Kreditausfall
LR	Leverage Ratio
LSI	Less Significant Institution (Institut unter nationaler Aufsicht)
MS	Mitgliedstaat
NRA	Nationale Risikoanalyse 2021 in der Geldwäsche-Bekämpfung
NSFR	Net Stable Funding Ratio
NL-Freiheit	Niederlassungsfreiheit
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG
OeEB	Österr. Entwicklungsbank
ÖHT	Österr. Hotel- und Tourismusbank
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
OpR	Operationelles Risiko
OTF / MTF	Organized Trading Facility, Multilateral Trading Facility

PD	Probability of Default, Ausfallswahrscheinlichkeit
RL	Richtlinie
RLZ	Restlaufzeit
RBI	Raiffeisenbank International AG
RZB	Raiffeisen Zentralbank Österreich AG
SI	Significant Institution (Institut unter EZB-Aufsicht)
SRB	Single Resolution Board
SREP-ratio	Supervisory Risk and Evaluation Process – Eigenmittelquote
SSM	Single Supervisory Mechanism
StPO	Strafprozessordnung
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VO	Verordnung
WAG	Wertpapieraufsichtsgesetz
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
WP	Wertpapier
ZaDiG	Zahlungsdienstegesetz

1. Das österreichische Banksystem

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen **Universalbank- und Spezialbank-systemen**. Spezialbankensysteme sind meist aufgrund gesetzlicher Anordnung, auf Basis eines spezifischen Geschäftsmodells oder nach konzessionsrechtlichen Vorschriften eingerichtet. Typisch für Spezialbanken ist, dass sie nicht in anderen Geschäftsfeldern tätig werden dürfen.

Österreichischer Bankenmarkt = **Universalbankmarkt**

- Es existieren kaum Beschränkungen, die auf Grund einer Spezialisierung oder konzessionsrechtlichen Einschränkung ein Tätigwerden in anderen Geschäfts-bereichen verbieten würden.

- Ausnahmen vom Grundsatz des Universalbankmarkts: Spezialbanken sind z.B. Bausparkassen, Verwaltungsgesellschaften für Investmentfonds, Immobilien-Investmentfondsgesellschaften oder Betriebliche Vorsorgekassen.

Somit schließt auch das Universalbanksystem nicht aus, dass Institute

- konzessionsrechtlichen Beschränkungen unterliegen,
- sich freiwillig auf bestimmte Geschäftssparten spezialisieren oder
- nur regional tätig werden.

1.1. Spezialbanken aufgrund sondergesetzlicher Regelung

1.1.1. Hypothekenbanken, Landes-Hypothekenbanken

Die RL 2019/2162 und die VO 2019/2260 betr. eines gemeinsamen Rechtsrahmens für gedeckte Schuldverschreibungen („covered bonds“) machte die Neufassung des österr. Pfandbriefrechts erforderlich. Mit dem neuen Pfandbriefgesetz, BGBl. I. Nr. 199/2021, das am 8. Juli 2022 in Kraft getreten ist, wurde der historische Rechts-rahmen, der teilweise noch aus dem 19. Jh. stammt, aufgehoben. Damit sind das sog. „Pfandbriefprivileg“ und die sonstigen Spezialbankenbestimmungen für Hypothekenbanken weggefallen. Somit kann jede Bank, die über eine entsprechende

Konzession verfügt und ein von der FMA genehmigtes Emissionsprogramm vorlegt, Pfandbriefe und andere öffentliche Schuldverschreibungen emittieren. Weitere Voraussetzungen für solche Emissionen sind das Vorhandensein eines entsprechenden Risikomanagements und die Einrichtung eines der Höhe und Qualität entsprechenden Deckungsstockes.

1.1.2. Landes-Hypothekenbanken

Die Landes-Hypothekenbanken sind Universalbanken, die aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen gegründet wurden. Deren regionale Beschränkung auf das jeweilige Bundesland ist freiwillig, Durchbrechungen sind möglich. Die Landes-Hypothekenbanken stehen teils in der Hand der Länder, teils wurden sie privatisiert.

1.1.3. Investmentfondsgesellschaften

„Kapitalanlagegesellschaften“ sind die Verwaltungsgesellschaften für Investmentfonds; in Österreich sind diese Fonds als Miteigentumsfonds organisiert, deren Vermögen im Miteigentum der Anteilsinhaber (Investoren) steht.

- 14 Investmentfondsgesellschaften, überwiegend Tochtergesellschaften österr. KI oder Kooperationen zwischen KI und Versicherungen;
- Die Konzession berechtigt i.W. nur zum Investmentfondsgeschäft, andere Bankgeschäfte dürfen nicht betrieben werden.

1.1.4. BAWAG - P.S.K.

- Die Österr. Postsparkasse AG (PSK) wurde im Oktober 2005 mit der BAWAG verschmolzen.
- Die BAWAG-P.S.K. wird derzeit nur mehr über eigene Bankfilialen tätig.
- Der Kooperationsvertrag mit der Post wurde gekündigt und endete 2020. Neuer Bank-Kooperationspartner der Post ist die „bank99“.
- Im Zuge der Privatisierung im Jahr 2000 wurde die Bundeshaftung neu geregelt: Bis zum 31.12.2000 eingegangene Verbindlichkeiten der PSK waren ex

lege vom Bund behaftet. Danach entstandene Verbindlichkeiten sind nicht mehr behaftet. Die behafteten Verbindlichkeiten unterliegen einer Abschmelzregelung und betragen zum 31.12.2023 rd. € 400 Mio.; die BAWAG leistet hiefür ein Haftungsentgelt.

- Die Bundeshaftung iHv. € 900 Mio. gem. BAWAG-P.S.K. Sicherungsgesetz (2006) ist durch den Verkauf an die Fondsgesellschaft Cerberus im Jahr 2008 erloschen.
- Das im Rahmen des Bankenhilfspaketes (Finanzmarktstabilitätsgesetz - FinStaG) erhaltene Partizipationskapital wurde vollumfänglich zurückgezahlt.
- 2017 erfolgte der Börsegang der BAWAG im Wege einer Holdinggesellschaft.

1.1.5. Bausparkassen

4 Bausparkassen:
-- Bausparkasse Wüstenrot AG
-- Raiffeisen-Bausparkasse GmbH
-- start.Bausparkasse AG (jetzt zur BAWAG-PSK gehörend)
-- S-Bausparkasse AG

- Bausparkassen unterliegen den bankrechtlichen Bestimmungen des BWG und dem BausparkassenG.
- Die steuerliche Förderung des Bausparens ist in § 108 EStG geregelt.

1.1.6. Weitere Sonderkreditinstitute

Der österr. Bankenmarkt kennt noch folgende weitere Sonderkreditinstitute:

- Fördergesellschaften mit Beteiligung einer Gebietskörperschaft (Ausnahmen vom BWG sind § 3 Abs. 1 Z 6 und 11 BWG geregelt)
- E-Geld-Institute
- Betriebliche Vorsorgekassen
- Immobilien-Investmentfondsgesellschaften
- Wechselstuben

1.2. Organisation des Bankwesens (Sektorengliederung)

Interessensvertretung der österr. Banken ist die Sparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich (gesetzliche Basis: Wirtschaftskammergesetz 1998). Insgesamt gibt es in Österreich 457 selbständige, konzessionierte KI (OeNB, 3. Qu. 2023) mit 3.237 Filialen. Die Zahl der selbständigen Institute, insbesondere im Raiffeisensektor, nimmt laufend ab. Auch bei der Filialanzahl ist in den letzten Jahren eine deutliche Reduktion festzustellen.

In der Anzahl der KI in Österreich sind 20 Institute erfasst, die im Rahmen des sog. "Europäischen Passes" in Österreich im Wege von Filialen tätig sind.

1.2.1. Verband der Banken und Bankiers

Die Tätigkeit des Fachverbandes der Banken und Bankiers wird auf Grund einer Vereinbarung vom privatrechtlichen Verein „Bankenverband" ausgeübt (35 Aktienbanken ohne die sog. „Sonderbanken“).

Mitgliedsinstitute:

- UniCredit Bank Austria AG (Übertritt vom Sparkassenverband in den Bankenverband im Jahr 2004), BAWAG-P.S.K., Oberbank, BTV (Bank für Tirol und Vorarlberg), BKS (Bank für Kärnten und die Steiermark);
- Bankiers, die ihr Unternehmen in Aktiengesellschaften umgewandelt haben (z.B. Bankhaus Spängler in Salzburg);
- Sonderkreditinstitute: OeKB, OeEB, ÖHT, Verwaltungsgesellschaften für Investmentfonds.

1.2.2. Raiffeisensektor

Interessensvertretung in der WKO: Fachverband der Kreditgenossenschaften nach dem System Raiffeisen.

Organisation des Raiffeisensektors:

- Dreistufiger Aufbau in Bundesebene - Landesebene - örtliche Genossenschaft.
- Trennung zwischen Geld und Ware ist auf der ersten und zweiten Ebene nicht durchgängig vollzogen: Burgenland, Salzburg, Kärnten und Vorarlberg haben sog. „gemischte Raiffeisenverbände" (gemeinsame Funktion des Zentralinstituts für Geld und Ware und auch Ausübung der Revision für die Raiffeisen-Primärstufe des jeweiligen Bundeslandes).
- **299 Primärgenossenschaften** halten die Anteile an der jeweiligen **Landesbank**;
- die **Landesbanken** halten ab der **Verschmelzung** der **RZB** mit der **RBI** im März 2017 rd. 60% der Anteile an der RBI; rd. 35% sind börsenotiert, 5% im Besitz sonstiger Aktionäre.
- Die **RBI** übt die Funktion des Spitzeninstituts für die Raiffeisen-Landesbanken aus und tätigt die sektoralen Bankgeschäfte. Daneben werden das kommerzielle Bankgeschäft und die Auslandspräsenz wahrgenommen.
- Organisatorisch besteht eine Beteiligung der Genossenschaft am jeweiligen Zentralinstitut, funktionell liegt jedoch ein umgekehrter "Konzern" vor, der vom Zentralinstitut ausgeht. Diese **Rolle des Zentralinstituts** ist einerseits im **BWG** verankert (z.B. Liquiditätsverbünde gem. § 27a BWG, Sonderregeln in der CRD und der CRR für das „Institutional Protection Scheme, „IPS“), andererseits besteht ein materieller Einfluss weit darüber hinaus (z.B. Liquiditätshilfe, Konsortialfinanzierung, EDV-Rechenverbund, Anwaltschaft, Bankprüfung).
- Der **Österr. Raiffeisenverband, Abteilung Revision,** ist Bankprüfer der Raiffeisen-Landesbanken. Bei den großen Landesbanken wird i.d.R. neben dem ÖRV eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als 2. Abschlussprüfer tätig.

- **Prinzip der offenen Mitgliedschaft**: Für die Inanspruchnahme von Bankdienstleistungen ist eine Mitgliedschaft in der Genossenschaft nicht mehr erforderlich, im Kreditgeschäft aber nicht unüblich.

1.2.3. Volksbankensektor

Interessensvertretung in der WKO: Fachverband der Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch.

Organisation:

Der Kreditinstituteverbund bestehend aus ÖVAG und Volksbanken benötigte im Jahr 2014 eine umfassende Reorganisation, um ein nachhaltiges Geschäftsmodell einzurichten. Folgende Eckpunkte wurden im Rahmen der beihilferechtlichen Genehmigung der Restrukturierung des Volksbankensektors festgelegt:

- Die durchgängige Trennung des Finanz- und Warenbereichs bleibt bestehen.
- Die selbständigen regionalen Volksbanken werden auf 8 Volksbanken, die i.W. im jeweiligen Bundesland tätig sind, verschmolzen (vor der Finanzkrise 2008 gab es rd. 45 selbständige Volksbanken).
- Die Spezialbanken des Sektors wurden verkauft und es werden die Dienstleistungen von anderen Instituten zugekauft.
- Das Spitzeninstitut Österreichische Volksbanken AG wurde gemäß BaSAG in eine Abwicklungsgesellschaft umgewandelt und hat die Bankkonzession zurückgelegt. Verbunden damit ist jetzt die Liquidation der Gesellschaft unter der neuen Firma „immigon abbaugesellschaft AG i.L.“.
- Sämtliche Auslandsbeteiligungen wurden verkauft.
- Mit der Rückzahlung von € 300 Mio. Genussrechtskapital an den Bund im Dez. 2022 sind die beihilferechtlichen Auflagen für den Volksbankensektor beendet.
- Die Volksbank Wien AG („VBW“) ist das neue Spitzeninstitut des Sektors; die verbliebenen selbständigen Volksbanken bilden einen „Kreditinstituteverbund“ gemäß § 30a BWG.
- Bankprüfer ist der Österr. Genossenschaftsverband, der auch die Revision des Warenbereiches ausübt; eine Ausnahme bildet die Volksbank Wien AG, hier ist

aufgrund gesetzlicher Anordnung ein Wirtschaftsprüfer als Bankprüfer zu bestellen.

1.2.4. Sparkassen

- Der Sparkassensektor ist zweistufig organisiert;
- für die 46 regionalen Sparkassen fungiert die ERSTE Group Bank AG als Zentralinstitut;
- Die Sparkassen bilden gemeinsam mit der ERSTE Group Bank AG den sog. „Sparkassen-Haftungsverbund“; dieser gilt als eigene „Kreditinstitutsgruppe“ gem. § 30 BWG;
- Bankprüfer für die Sparkassen ist die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes.

1.2.5. Landes-Hypothekenbanken

- Die **Gründung** und Organisation der derzeit noch 6 Landes-Hypothekenbanken („LHB") erfolgt durch **Landesgesetze** (die LHB Wien wurde 1993 mit der Bank Austria verschmolzen, die Hypo Kärnten wird in Form der HETA Asset Resolution AG abgewickelt, die Austrian Anadi Bank wurde von der HBInt abgespalten und verkauft und wird als Sektormitglied weiter-geführt, die Hypo Steiermark wurde mit der RLB Steiermark, die Hypo Salzburg mit der RLB OÖ verschmolzen).
- Der Sektor der Landes-Hypothekenbanken verfügt über kein Zentralinstitut.
- Die „Heta Asset Resolution AG“ (die ehem. Landes- und Hypothekenbank Kärnten) befindet sich seit Jahresanfang 2022 in gesellschaftsrechtlicher Liquidation.
- Die **Pfandbriefstelle** der österreichischen Landes-Hypothekenbanken wurde aufgrund des fehlenden Geschäftsmodells 2019 aufgelöst.

1.3. Bankstrukturreformen in der EU

Die Europ. Kommission hat 2012 eine Expertengruppe unter Leitung von Erkki Liikanen (damaliger Gouverneur der finn. Notenbank) eingesetzt, deren Aufgabe es war, zur strukturellen Reform des EU-Bankensystems Vorschläge zu unterbreiten. Dies war die Reaktion auf die Strukturdiskussion in den USA („Volcker-Rule“) und UK („Vickers-Report“). Zielsetzungen gemäß Bericht vom Oktober 2012:

- Reduzierung des Risikos im gesamten Bankensektor,
- Reduktion des Risikos einzelner Finanzinstitute für den Sektor,
- Ermöglichung des Ausscheidens auch großer Institute aus dem Markt (Verringerung des „Moral Hazard" sowie der expliziten und impliziten Staatsgarantien),
- Erhaltung eines einheitlichen Europ. Binnenmarktes.

Auf Basis der Vorschläge des Liikanen-Berichts hat die Europ. Kommission im Jänner 2014 einen Verordnungs-Vorschlag für eine Strukturreform im europ. Bankwesen vorgelegt, die eine Abtrennung des Eigenhandels der Banken vom traditionellen Bankgeschäft vorsah. Diese Initiative, die aus der Finanzkrise 2008 / 2009 begründet war, fand keine Unterstützung durch den Rat und das Europ. Parlament hat, worauf die EK dieses Legislativvorhaben zurückgezogen und die Initiativen zu einer Strukturreform im Bankwesen beendet hat.

2. BWG als Gewerberecht

2.1. Internationale Rechtsentwicklung

2.1.1. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

Mit Schaffung des FSB (Financial Stability Board) 2009 wurde der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht auf die G-20 Staaten erweitert.

Mitglieder: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Kanada, China, Frankreich, Deutschland, Hong Kong, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Korea, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Russland, Saudi Arabien, Singapur, Südafrika, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, UK, USA; EZB; daneben haben u.a. die EK und der IMF Beobachterstatus.

Der Basler Ausschuss umfasst aktuell 28 Länder und 45 Institutionen sind vertreten.

Derzeitiger Vorsitz: Pablo Hernández de Cos (Gouverneur der Banco de Espana)

Empfehlungen des Basler Ausschusses:

1984 Basler Konkordat (Kooperation und Informationsaustausch der Aufsichtsbehörden);

1988 Eigenmittel-Empfehlung („**Basel I**");

1993 Empfehlung zur Aufsicht über Allfinanz-Konzerne;

1996 „Basler Marktrisikopapier" (Eigenmittelvorschriften für das Wertpapier- und Fremdwährungsgeschäft);

2004 „**Basel II**", neue Kapitalvorschriften für Banken;

2011 Neue Kapital- und Liquiditätsbestimmungen für Banken → „**Basel III**";

2012 Neufassung der **"Core Principles on Effective Banking Supervision":** Diese bilden den Prüfungsmaßstab des IWF in der Überprüfung der jeweiligen nationalen Finanzsektoren **(„FSAP": Financial Sector Assessment Program des IWF**, ebenso die jährliche sog. „Art. IV – Konsultation"). Der FSAP findet alle 5 – 6 Jahre statt (nach 2019 / 2020 folgt der nächste FSAP 2026).

2014 **Leverage Ratio** für Banken (Relation Eigenkapital / Bilanzsumme)
Liquidity Coverage Ratio („LCR", kurzfristiges Liquiditätserfordernis)
Net Stable Funding Ratio („NSFR", längerfristiges Liquiditätserfordernis)

1/2016: Novellierter Rahmen für die Eigenmittelunterlegung der Marktrisiken

12/2017 und 1/2019:
Abschluss von „Basel III+" (Leverage Ratio, Net Stable Funding Ratio, Risikogewichtung, beschränkte Anwendung interner Rating-Modelle

durch KI; Marktrisikobegrenzung); Anwendung ab 1.1.2023 mit längerer Übergangsfrist.

12/2022: Aufsichtsrechtliche Behandlung von Crypto Assets

07/2023: Konsultation neuer „Core Principles of Effective Banking Supervision"

2.1.2. Weiterentwicklung der Europäischen Union

- Stärkung der Kommission und des (Minister-)Rates 1986 durch Einführung eines Mehrheitsvotums (anstelle des Einstimmigkeitsprinzips);
- Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes („EWR") ab 1994; Mitglieder: Liechtenstein, Norwegen, Island;
- 1. Nov. 1993: „Europäische Union", Inkrafttreten des Maastricht-Vertrages mit Stärkung des Europäischen Parlaments: Dieses hat nun Zustimmungskompetenz (bis dahin nur Empfehlungskompetenz);
- EU-Erweiterung:

1. Mai 2004:	EU-Mitgliedschaft der Tschechischen Republik, Ungarn, Slowenien, Polen, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Malta, Slowakei
1. Jänner 2007:	Beitritt Rumäniens und Bulgariens
1. Juli 2013:	Beitritt Kroatiens
31. Jänner 2020:	Austritt UK aus der EU („Brexit")

- 2002 bzw. 2005: Einführung des sog. „Komitologieverfahrens": Technische Bestimmungen einer Richtlinie können durch Verordnung der Europ. Kommission mit Zustimmung eines Komitologieausschusses (Vertretung der MS) ergänzt und geändert werden;
- 1. Dez. 2009: Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon;
- 1.1.2011: Einrichtung des **„European Systemic Risk Board"** und der Europ. Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA;
- 2012: Beschlussfassung zur Gründung einer „**Bankenunion**", bestehend aus dem (1) Europ. Aufsichtsmechanismus, dem (2) Banken-Abwicklungssystem und einer (3) europäischen Einlagensicherung;
- 4. Nov. 2014: Schaffung des **Europ. Aufsichtsmechanismus** („SSM") bei der EZB für derzeit 21 Mitgliedstaaten;

- 1/2016: Start des **Europ. Abwicklungsmechanismus** und Einrichtung des „Single Resolution Fund“ für die Abwicklungsfinanzierung von Großbanken in den Euro-Ländern;
- Nov. 2015: (gescheiterter) **EK-Vorschlag** zur Schaffung eines **Europ. Einlagensicherungssystems** (EDIS, European Deposit Guarantee Scheme);
- 2019: umfangreiches **Bankenaufsichts- und Bankenabwicklungspaket** („RRM-Paket“, Risk Reduction Measures).
- **Kroatien: Euro-Zone ab 1.1.2023;** der für 2024 geplante Beitritt Bulgariens musste verschoben werden;
- Sommer 2021: Vorschläge der EK zur Umsetzung von „Basel III+“

Wichtige EU-Verordnungen und Richtlinien:

- Bankbilanz-RL (86/635/EWG)
- Anlegerentschädigung bei Wertpapierfirmen (RL 97/9/EG)
- RL zur Beaufsichtigung der Finanzkonglomerate (RL 2002/87/EG)
- RL über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, RL 2007/64/EG, **neu**: Payment Services Directive II („PSD II“), RL (EU) 2015/2366)
- OGAW-Richtlinie 2009 (Investmentfonds, RL 2009/65/EG)
- Verordnungen zur Schaffung der Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA (VO (EU) 2010/1093, /1095 und /1094)
- Verordnung zur Schaffung des European Systemic Risk Board (VO (EU) 2010/1092; „ESRB-VO“)
- Capital Requirements Dir. (RL (EU) 2013/36) und Capital Requirements Regulation (VO (EU) Nr. 2013/575)
- VO zur Übertragung der Bankenaufsicht auf die EZB (VO (EU) 2013/1024)
- Rating-VO (VO (EU) 2009/1060 idF VO 2013/462)
- RL über Einlagensicherungssysteme (RL (EU) 2014/49)
- Markets in Financial Instruments Regulation und Directive (MiFIR, VO (EU) 2014/600, MiFID, (RL (EU) 2014/65)
- 4. Geldwäsche-RL (RL (EU) 2015/84) und 5. Geldwäsche-RL (RL (EU) 2018/843)

- RL (EU) 2014/59 vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD)
- VO (EU) 2014/806 vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften für die Finanzierung der Abwicklung von Kreditinstituten (Schaffung eines Europ. Abwicklungsfonds; „SRF-VO").
- Sog. „**Bankenpaket**", am 7. Juni 2019 im Amtsblatt veröffentlicht: CRR II (VO (EU) 2019/876); CRD V (RL (EU) 2019/878), BRRD II (RL (EU) 2019/879); SRFR II (VO (EU) 2019/877).
- 2021: Vorschlag für ein „6. Paket zur Bekämpfung der Geldwäsche
- 2023: „Politisches Agreement" für die Umsetzung von „Basel III+"
- Zahlreiche Verordnungen und Richtlinien im Rahmen der „**Kapitalmarkt-union**".

2.1.3. Einheitliches Europäisches Regelwerk

Bedingt durch die Finanzkrise wurden alle wichtigen Europ. Richtlinien und Verordnungen überarbeitet. Zielsetzung ist die Schaffung eines einheitlichen Europ. Regelwerks („Single European Rulebook"), im Rahmen dessen verstärkt unmittelbar in den Mitgliedstaaten anwendbare EU-Verordnungen eingesetzt werden; Beispiele hiefür sind:

- Capital Requirements Directive IV und die Capital Requirements Regulation
- Markets in Financial Instruments Directive + Regulation (MiFID / MiFIR)
- Market Abuse Directive + Regulation (MAD / MAR)

Die EZB hat im Rahmen des SSM über eine EZB-Verordnung die Wahlrechte der CRR und der CRD (sog. „Aufsichtswahlrechte") weitgehend harmonisiert um den Aufsichtsprozess zu vereinheitlichen[1]. Dies sind Wahlrechte, über deren Anwendung die Aufsichtsbehörde entscheidet, im Gegensatz zu den sog. „Mitgliedstaaten-Wahlrechten", deren Änderung nur im Mitentscheidungsverfahren möglich ist.

---

[1] Die EZB kann bindende Verordnungen erlassen: Regulation (EU) 2016/445 of the ECB of 14 March 2016 on the exercise of options and discretions available in Union law (ECB/2016/4), OJ L 78, 24.3.2016, p. 60.

Für den **Versicherungsbereich** erfolgte ab 2016 eine "Basel II" entsprechende Regelung über die "**Solvency II-RL**" (in Österreich: Umsetzung mit dem Versicherungsaufsichtsgesetz 2016).

2.1.4. IOSCO (International Organisation of Securities Commissions)

Österreich ist über die FMA als Mitglied bei der IOSCO vertreten; deren „Technical Committee“ ist mit wesentlichen Fragen der Harmonisierung der Aufsichtsregeln für Wertpapiermärkte befasst.

- Die §§ 104 – 111 WAG 2018 regeln den harmonisierten Informationsaustausch und die Kooperation mit ausländischen Wertpapieraufsichtsbehörden, Österreich wird daher in der sog. **„A-Liste“ der IOSCO** - "in der Aufsicht kooperative Staaten" - geführt; die Kooperation erfolgt über die FMA.

2.2. Entwicklung des Bankaufsichtsrechts in Österreich

Österreichs Weg zur Liberalisierung des Finanzmarktes:

1977	Freigabe der Beschränkung zur Errichtung von Inlandsfilialen
1979	Kreditwesengesetz (KWG, mit Aufgabe des Regionalitätsprinzips)
1986	KWG-Novelle: Neue Kapitalvorschriften, Konsolidierung
1989	Börsegesetz 1989 (Aufhebung des Börsegesetzes von 1874)
1987 – 1991	Liberalisierung des Devisenrechts (auch gegenüber Drittstaaten)
1/1992	Kapitalmarktgesetz (Liberalisierung von Wertpapieremissionen)
1/1994	Inkrafttreten des BWG (zeitgleich mit dem EWR)
1/1995	EU-Beitritt
1/2007	„Basel II“
11/2014	Inkrafttreten des Einheitlichen Europ. Aufsichtsmechanismus
1/2015	Inkrafttreten des Einheitlichen Europ. Abwicklungsmechanismus
7/2015	ESAEG mit Einrichtung nationaler Einlagensicherungsfonds
2016	Einrichtung des Europ. Abwicklungsfonds
2017	FM-GwG und WiEReG
2018	WAG 2018 und Börsegesetz 2018

2021 Neues Pfandbriefgesetz

Mit dem Inkrafttreten des EWR-Vertrages ab 1.1.1994 und dann ab 1995 als Mitgliedstaat der Europäischen Union hat sich Österreich verpflichtet, europ. Recht in Österreich durch Rechtsakte umzusetzen und anzuwenden:

- **EU-Verordnungen** sind direkt anwendbares Recht.
- **EU-Richtlinien** müssen in Österreich durch Gesetz und / oder Durchführungsverordnung (i.W. Verordnungen der FMA) umgesetzt werden.

2.3. Grundfreiheiten der Europäischen Union

4 Freiheiten: Freiheit des Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs

Im **Bankbereich** sind die Dienstleistungs- und die Niederlassungsfreiheit („**Europapass**") realisiert:

- **Single Licence - Prinzip:** Eine Konzession in einem Mitgliedstaat berechtigt zur Ausübung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit in den anderen Mitgliedstaaten.
- **Europapass** gilt jedoch **nur für Zweigniederlassungen** und nicht für Tochtergesellschaften.
- **„Home Country Control":** Beaufsichtigung der Zweigniederlassung durch die Aufsichtsbehörde des Mutterstaates (und nicht des Gastlandes).
- **Verbot** der **Vorschreibung** eines **Dotationskapitals** für Zweigniederlassungen, es ist jedoch möglich, die **Anwendung nationaler gesetzlicher Regeln** aus Gründen des **Allgemeininteresses vorzuschreiben**: z.B. Arbeitnehmerschutz, aber auch bestimmte BWG-Regeln. Diesfalls ist die Notwendigkeit, Zweckdienlichkeit und Angemessenheit dieser Maßnahmen nachzuweisen.

- **Ursprüngliches Ziel** der **EU** war die **Mindestharmonisierung** jener Bereiche, die für die Erreichung des Binnenmarkts erforderlich sind.

- **Trend zur Maximalharmonisierung speziell** im Konsumenten- und Anlegerschutzrecht, um die einheitliche Anwendung von EU-Recht in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten (Vermeidung von „gold plating“).

- **Effektive Aufsicht über Bankengruppen**: Der Rat kann mit Drittländern Abkommen über die Einzelheiten der Aufsicht auf konsolidierter Basis abschließen, um eine effektive aufsichtsrechtlich Einbeziehung der Tochterbank in die KI-Gruppe zu gewährleisten (Art. 47 ff der CRD).

- Das Erfordernis des Vorliegens eines nationalen „**volkswirtschaftlichen Interesses“** oder des „**örtlichen Bedarfs“** für die Konzessionserteilung beschränkt den **freien Marktzugang** und ist daher **unzulässig**.

- Das „**Einheitliche Europäische Regelwerk**“ („European Single Rulebook“) schränkt Alleingänge und Besonderheiten des nationalen Aufsichtsrechts weitgehend ein.

- Nur **nicht harmonisierte Materien** sind national frei festlegbar; aufgrund der immer breiter werdenden europarechtlichen Harmonisierung verliert dieser nationale Freiraum immer mehr an Bedeutung zu (z.B. in Österreich die Regelung der Geschäfte eines Kreditinstituts mit eigenen Organvertretern („Organgeschäfte“), § 28 BWG).

2.4. Bankbegriffe und Definitionen

EU-Kreditinstitut: KI ist, wer Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder vom Publikum entgegennimmt und Kredite gewährt (= enge KI-Definition).

„**Publikum**": Einlagen vom Primärmarkt, somit keine Gelder von anderen KI und FI.

„Rückzahlbare Gelder“: Einlagen, aber auch bestimmte WP-Emissionen, die vom Publikum gezeichnet werden.

- Das Kreditgeschäft für sich allein gesehen ist ein Geschäft eines Finanzinstituts.
- Einlagen dürfen nur mit entsprechender Konzession entgegengenommen werden.

Wichtig: Der EU-Kreditinstitutsbegriff ist in Art. 4 Abs. 1 Z 1 der CRR geregelt und somit in Österreich direkt anwendbar!

Konsequenzen: 1) Der nationale Gesetzgeber kann Unternehmen, die EU-Kreditinstitute, EU-Finanzinstitute oder EU-Finanzholdinggesellschaften sind, nicht mehr autonom regeln oder von der Anwendung einzelner EU-Bestimmungen ausnehmen.

2) Der nationale Gesetzgeber kann einen weiteren Kreditinstitutsbegriff bestimmen; sofern der Geschäftsbetrieb dieser Institute auf diese nationale Konzession beschränkt ist, können nationale Sonderregeln festgelegt werden.

EU-Finanzinstitut (Art. 4 Z 26 CRR): Ein Institut, das kein KI ist und das die in der Anlage I zur CRD in den Z 2 – 12 und 15 genannten Geschäfte betreibt.

Österreich: Legaldefinition des KI in § 1 Abs. 1 BWG: Kreditinstitut, wer berechtigt auf Grund des BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen (z.B. Nationalbankgesetz) Bankgeschäfte betreibt.

Bankgeschäfte liegen vor, wenn sie **gewerblich iSd UStG** durchgeführt werden. Das UStG fordert Einnahmenerzielungsabsicht und Nachhaltigkeit, nicht jedoch die Teilnahme am allg. wirtschaftlichen Verkehr und Gewinnerzielungsabsicht.

- **„Gewerblich"** iSd UStG (nicht iSd GewO):
  - Nachhaltigkeit (es genügt eine einmalige Tätigkeit mit Wiederholungsabsicht oder eine nachhaltige einmalige Tätigkeit (Umfangbetrachtung) und
  - Einnahmenerzielungsabsicht

Nicht erforderlich sind jedoch:

- Teilnahme am allg. wirtschaftlichen Verkehr (wenn bspw. Geschäfte nur konzernintern betrieben werden)
- Gewinnerzielungsabsicht

2.4.1. Bankgeschäfte des BWG

Der weite Umfang des österr. Kreditinstitutsbegriffs zeigt sich im Katalog der Bankgeschäfte des § 1 Abs. 1 BWG:

1. Einlagengeschäft
2. Girogeschäft
3. Kreditgeschäft
4. Diskontgeschäft (Ankauf von Schecks und Wechseln)
5. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft)
6. Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln (Kreditkarten, Reiseschecks)
7. Handel auf eigene oder fremde Rechnung in
   a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft)
   b) Geldmarktinstrumenten
   c) Finanzterminkontrakten (Termin- und Optionsgeschäfte)
   d) Zinsterminkontrakten, Zins- und Devisenswaps, equity swaps
   e) Wertpapieren (Effektengeschäft)
   f) von den Finanzinstrumenten der lit. b) bis e) abgeleitete Instrumente

7a. der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 7 lit. e bis g und j WAG 2018, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 13 WAG 2018 sowie der Handel, sofern dieser für das Privatvermögen erfolgt

8. Garantiegeschäft
9. Wertpapier-Emissionsgeschäft
10. Sonstiges Wertpapier-Emissionsgeschäft
11. Loroemissionsgeschäft
12. Bauspargeschäft
13. Investmentgeschäft

13a. Immobilien-Investmentfondsgeschäft

14. aufgehoben (Beteiligungsfondsgeschäft)
15. Kapitalfinanzierungsgeschäft
16. Factoringgeschäft
17. Geldmaklergeschäfte im Interbankmarkt
18. Vermittlungsgeschäfte hinsichtlich Z 1, 3, 7a, 8

[19. aufgehoben mit dem WAG 2007]

[20. aufgehoben mit dem E-Geld-Gesetz]

21. Betriebliches Vorsorgekassengeschäft
22. Wechselstubengeschäft

- **VO-Ermächtigung des BMF** zur Erweiterung der **Bank- und Finanzinstituts-geschäfte**, wenn dies europarechtlich erforderlich und hinreichend determiniert ist (§ 1 Abs. 4 BWG; in der Praxis ohne Bedeutung).

2.4.2. Geschäfte der Finanzinstitute

Die Geschäfte der Finanzinstitute sind in § 1 Abs. 2 BWG angeführt:

- Leasinggeschäft
- Beratung „Mergers & Acquisitions"
- Erteilung von Handelsauskünften
- Schließfachverwaltung
- Erbringung von Zahlungsdiensten gem. ZaDiG
- Ausgabe von E-Geld nach dem E-Geld-Gesetz

2.4.3. Legalkonzessionen für KI

Von einer „Legalkonzession“ spricht man, wenn ein KI aufgrund seiner Bankkonzession ex lege auch andere (banknahe) Geschäfte durchführen darf:

- Kreditinstitute sind grundsätzlich zu allen Tätigkeiten der Finanzinstitute berechtigt.
- Berechtigung der Kreditinstitute zur Durchführung des Wechselstubengeschäfts.

- KI sind berechtigt, bestimmte Geschäfte der Zahlungsinstitute (§ 5 Abs. 2 Z 2 ZaDiG (Finanztransfergeschäft) durchzuführen.
- Kreditinstitute dürfen auch Tätigkeiten durchführen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Banktätigkeit stehen oder Hilfstätigkeiten für diese darstellen:
  - Vermittlung von Bausparverträgen, Vermittlung von Unternehmen und Betrieben (Vermittlung, jedoch nicht Beratung in Mergers & Acquisitions), Investmentfondsanteilen, Eigenkapitalanteilen;
  - Erbringung von EDV-Dienstleistungen;
  - Vertrieb von Kreditkarten;
  - Handel mit Münzen und Medaillen.

2.4.4. Ausnahmen vom BWG

Für bestimmte Unternehmen oder bankgeschäftliche Tätigkeiten sind Ausnahmen vom BWG ex lege festgelegt (§ 3 BWG):

- OeNB zur Gänze;
- Zentrale Gegenparteien zur Abwicklung von Derivatgeschäften (in Österreich die „CCP.A“, diese unterliegen einer gesonderten Aufsicht);
- Post hinsichtlich des Geldverkehrs;
- Gebietskörperschaften, soweit sie mit gesetzlicher Ermächtigung Kredite vergeben;
- OeKB hinsichtlich der Anwendung der CRR im Exportfinanzierungsgeschäft (Art. 2 CRD nennt die OeKB explizit als ein von der Anwendung ausgenommenes Institut);
- Wechselstuben, Bürgschaftsgesellschaften, Investmentfondsgesellschaften, Immobilienfondsgesellschaften, Betriebliche Vorsorgekassen, Wohnbaubanken i.W. hinsichtlich der Kapitalvorschriften der CRR;
- Fördergesellschaften der Gebietskörperschaften (§ 3 Abs. 1 Z 6 und 11 BWG);
- Factoring- und Kreditkartengesellschaften hinsichtlich der **Liquiditätsbestimmungen**.

2.5. Voraussetzungen für die Konzessionserteilung

Konzessionen für **CRR-Kreditinstitute** (KI mit Einlagenkonzession) erteilt unabhängig davon, ob sie als „signifikante“ oder „nicht-signifikante Banken“ gelten, die **EZB**.

Konzessionen für **reine „Nicht-CRR-Kreditinstitute“** erteilt die **FMA**.

Bei Konzessionserteilung hat die EZB die CRR und das BWG anzuwenden. Die Konzessionsvoraussetzungen sind in den §§ 4 und 5 BWG geregelt und umfassen folgende wesentliche Punkte:

1. **Zulässige Rechtsformen**: Kapitalgesellschaft, Genossenschaft, Sparkasse, Europ. Gesellschaft („SE"), Europ. Genossenschaft;

2. **Satzung**: Sie darf keine Bestimmungen enthalten, die die Sicherheit der dem KI anvertrauten Vermögenswerte oder die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte gefährden;

3. **Vorliegen eines Geschäftsplans** mit folgenden Inhalten:

   - Art der Bankgeschäfte;
   - Angaben zum Risikomanagement;
   - organisatorischer Aufbau der Bank;
   - interne Kontrollverfahren;
   - Planungs- und Budgetrechnung für 3 Jahre.

4. **Anfangskapital**:

   Qualitativ: eingezahltes Kapital

   Quantitativ: 5 Mio. Euro; Ausnahmen: Verwaltungsgesellschaften für Immobilienfonds (§ 6 Abs. 1 Z 5 InvFG): 2,5 Mio. €; E-Geld-Institute: 1 Mio. €; Betriebliche Vorsorgekassen: 1,5 Mio. €

5. **Eigentümer**: Qualifiziert Beteiligte (Beteiligung mind. 10 %) müssen eine solide und umsichtige Führung des KI gewährleisten. Das Eigentümerkontrollverfahren wird auch im Rahmen der SSM-Aufsicht abgewickelt; Kriterien für die Akzeptanz qualifiziert beteiligter Eigentümer sind:

   - Das bereits genehmigte Tätigwerden in anderen Mitgliedstaaten;
   - der Nachweis der Mittelherkunft;
   - besondere Vorsicht bei „exotischen" Herkunftsländern und Eigentümerstrukturen, die über off-shore-Gesellschaften laufen.

   Das KI darf nicht mit natürlichen oder juristischen Personen in Verbindung stehen, die eine wirksame Aufsicht verhindern (§ 5 Abs. 1 Z 4 und 4a BWG).

6. **Anforderung an die Geschäftsleiter**:

   - Qualifikation zur Führung des Unternehmens;
   - Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen gemäß § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 GewO;
   - über das Vermögen eines Geschäftsleiters darf kein Konkurs eröffnet worden sein, ebenso nicht über eine juristische Person, auf deren Geschäfte der Geschäftsleiter maßgebenden Einfluss hat oder gehabt hat;
   - Ausnahme: erfüllter Sanierungsplan nach Konkurseröffnung;

   - Nachweis der fachlichen Eignung und Erfahrung: Es gilt als widerlegbare Rechtsvermutung für die Leitungserfahrung:
     - Drei Jahre leitende Tätigkeit in einem Unternehmen vergleichbarer Art und Größe,
     - theoretische und praktische Kenntnisse in den Bankgeschäften,
     - Vorlage eines entsprechenden Lebenslaufes;

   - es darf kein Hauptberuf außerhalb des Bankwesens, der Versicherungen oder Pensionskassen ausgeübt werden;
   - Vieraugenprinzip;
   - Wohnsitz zumindest eines Geschäftsleiters in Österreich;
   - zumindest ein Geschäftsleiter muss die deutsche Sprache beherrschen;

- ein ausländischer Geschäftsleiter benötigt die Bestätigung der Heimat-aufsichtsbehörde über seine Geschäftsleiterqualifikation.

➢ Die EZB hat darüber hinaus im Rahmen des von ihr zu vollziehenden Konzessionswesens eigene, ergänzende Guidelines erlassen.

7. Konzern: Der organisatorische Aufbau der Gruppe darf eine wirksame Aufsicht nicht verhindern.

➢ Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bankkonzession müssen auch während des Bestandes des Kreditinstituts erfüllt werden (§ 70 Abs. 4 BWG)!

Sonderbestimmungen für die Errichtung von **Zweigniederlassungen von Drittlandsbanken**:

- Vorlage von 3 Jahresabschlüssen der Muttergesellschaft;
- Erfordernis einer Anfangsdotation;
- Einverständniserklärung der ausl. Aufsichtsbehörde für die Errichtung einer Zweigniederlassung in Österreich.

2.6. Konzessionsrücknahme

Bei Vorliegen bestimmter Tatbestände **kann** bzw. **hat** die **EZB** bei einem **CRR-Kreditinstitut** (bei anderen KI die FMA) die **Konzession zurück(zu)nehmen** (§ 6 BWG):

Kann: Die EZB (die FMA, siehe oben) kann die Konzession zurücknehmen, wenn die Geschäftstätigkeit nicht binnen eines Jahres ab Konzessionserteilung aufgenommen oder 6 Monaten nicht ausgeübt wurde (§ 6 Abs. 1 BWG).

Die **EZB** (die FMA) **hat die Konzession zurückzunehmen:**

- Erschleichung, Täuschung bei Konzessionserteilung;
- Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber Gläubigern;
- andere Aufsichtsmaßnahmen gem. BWG können die Funktionsfähigkeit des KI nicht sicherstellen;
- Konkurseröffnung hinsichtlich des KI.

2.7. Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit

2.7.1. Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten in Österreich

Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten (27 EU-Staaten sowie 3 EWR-Länder) dürfen die Tätigkeiten des Anhanges I der CRD im Wege der DL+NL-Freiheit ohne weitere Konzession in Österreich ausüben; die näheren Bestimmungen hiezu finden sich in § 9 BWG.

- Die DL- und NL-Freiheit („**Europapass**“) gilt nur für Filialen und im Wege des Dienstleistungsverkehrs, nicht aber für Tochtergesellschaften im Ausland!

- „**Filiale**“: Rechtlich nicht selbständige Betriebsstätte in Österreich.

- **Freier Dienstleistungsverkehr**: Angebot von Bankdienstleistungen ohne eigene Betriebsstätte in Österreich.

Bedingungen:

- Das EU-Kreditinstitut besitzt eine entsprechende Zulassung im Heimatstaat für Bankgeschäfte i.S. der EU-Definition (Berechtigung für das Kredit- und Einlagengeschäft); eine im Sitzstaat national definierte Bankgeschäftstätigkeit berechtigt nicht zur Ausübung der DL+NL-Freiheit.
- Die Zulassung des KI im Sitzstaat berechtigt das KI zur Auslandstätigkeit.
- Die Aufsichtsbehörde des Sitzstaates übermittelt bestimmte Unterlagen an die Aufsichtsbehörde des Gastlandes.

- Die Aufsichtsbehörde des Gastlandes kann vom KI binnen 2 Monaten weitere Angaben verlangen; spätestens nach Ablauf der Zweimonatsfrist darf das KI die Zweigstelle errichten und den Geschäftsbetrieb aufnehmen.

- Art. 36 CRD erlaubt, i.S. des „**Allgemeininteresses“** bestimmte nationale Regeln auch für Institute anzuwenden, die im Rahmen der DL+NL-Freiheit

tätig sind; diese sind der Heimatlandaufsicht und dem Institut bekannt zu geben.

Für Zweigstellen von KI aus Mitgliedstaaten anwendbare BWG-Bestimmungen:

- § 23h (Begrenzung systemischer Risiken aus der Immobilienfinanzierung)
- Spareinlagen (§§ 31, 32)
- Verbraucherbestimmungen (§ 34: Verbrauchergirokontoverträge, § 35: Preisaushang, § 36: Geschäftsbeziehung zu Jugendlichen, § 37: Wertstellung)
- § 37a: Informationen zum Einlagensicherungssystem
- Bankgeheimnis (§ 38)
- Sorgfaltspflicht und Geldwäsche (§§ 39, 39a, 41)
- Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)
- verkürzter Jahresabschluss (§ 44 Abs. 3 bis 6) und Prüfung durch Bankprüfer (§§ 60 - 63)
- Mündelgeld-Spareinlagen (§§ 66 - 68)
- Meldebestimmungen, soweit sie nach harmonisiertem EU-Recht auf Filialen anwendbar sind (§ 74)
- Meldepflicht an das Zentrale Kreditregister (ZKR) bei der OeNB (§ 75)
- Informationspflichten gegenüber dem Einlagensicherungssystem (§ 93 Abs. 1)
- Bezeichnungsschutz (§ 94)
- Verbot der Werkssparkasse und des Zwecksparunternehmens (§ 95)
- §§ 47 bis 67, 69 und 70 WAG 2018 (Regelung der Kundenbeziehungen)
- Pfandbriefgesetz 2021, Bausparkassengesetz und Depotgesetz.

Im freien Dienstleistungsverkehr anwendbare BWG-Bestimmungen:

- Spareinlagen (§§ 31, 32)
- Verbraucherbestimmungen (§ 34: Verbrauchergirokontoverträge, § 35: Preisaushang, § 36: Geschäftsbeziehung zu Jugendlichen, § 37: Wertstellung)
- § 37a: Informationen zum Einlagensicherungssystem
- Bankgeheimnis (§ 38)
- Sorgfaltspflicht und Geldwäsche (§§ 39 - 41)

- Mündelgeld-Spareinlagen (§§ 66 - 68)
- Informationspflichten gegenüber dem Einlagensicherungssystem (§ 93 Abs. 1)
- Bezeichnungsschutz (§ 94)
- Verbot der Werkssparkasse und des Zwecksparunternehmens (§ 95)
- die Bestimmungen des WAG 2018 gelangen hier nicht zur Anwendung!
- Pfandbriefgesetz 2021, BausparkassenG, DepotG, InvestmentfondsG, soweit diese Geschäfte in Österreich betrieben werden.

2.7.2. Finanzinstitute aus Mitgliedstaaten in Österreich

Die DL+NL-Freiheit gilt unter qualifizierten Bedingungen auch für **Finanzinstitute aus Mitgliedstaaten** (§ 11):

- Das Mutterunternehmen des FI muss ein KI sein,
- das KI hält zumindest 90 % der stimmrechtsgebundenen Anteile am FI,
- das Mutterunternehmen haftet für die Verbindlichkeiten des FI und
- das Mutterunternehmen und das FI werden konsolidiert beaufsichtigt.

2.7.3. Österr. Kreditinstitute in Mitgliedstaaten

Österreichische KI – soweit sie auch nach der EU-Definition „Kreditinstitute“ sind – können die **DL + NL-Freiheit** in Anspruch nehmen (§ 10 BWG). Zwei Umstände sind allerdings zu beachten:

- Das „Allgemeininteresse“ wird in den jeweiligen Mitgliedstaaten unterschiedlich definiert, es gelangen daher unterschiedliche nationale Aufsichtsregeln zur Anwendung.
- Institute, die kein CRR-Kreditinstitut sind, sind nicht zur Ausübung der DL + NL – Freiheit berechtigt.

2.8. Qualifizierte Beteiligung

2.8.1. Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten

Achtung: Die Eigentümerkontrolle unterliegt bei allen CRR-Kreditinstituten der EZB, allerdings werden in der Aufsichtspraxis zahlreiche Tätigkeiten von der FMA wahrgenommen, auch wenn formal die EZB entscheidet. Nur bei KI, die keine „Einlagenkreditinstitute“ sind, wird die Eigentümerkontrolle eigenverantwortlich von der FMA ausgeübt.

Gegenstand des Eigentümerkontrollverfahrens ist die Überprüfung der **Seriosität der Eigentümer** (§§ 20, 20a BWG):

- **Jede natürliche oder juristische Person** hat den **beabsichtigten Erwerb** einer 10 %, 20 %, 30 % und 50 %igen **Beteiligung an einem KI** der Aufsicht anzuzeigen; ebenso der Anzeigepflicht unterliegt der Erwerb einer Beteiligung, wenn er der bei der Beteiligung den Status eines "Tochterunternehmens" begründet.

  Art. 14 CRD bestimmt, dass **bei Nichtvorliegen eines qualifiziert Beteiligten** (10%-Schwelle!) die 20 größten Eigentümer bekannt zu geben sind.

- Die Aufsicht kann binnen 60 Arbeitstagen (§ 20a Abs. 2 BWG) den Erwerb der Beteiligung untersagen, wenn
  - eine solide und umsichtige Führung des KI durch den neuen Eigentümer nicht gewährleistet ist (§ 5 Abs. 1 Z 3 BWG),
  - das KI mit natürlichen oder juristischen Personen in Verbindung steht, die eine wirksame Aufsicht verhindern (§ 5 Abs. 1 Z 4 BWG) oder
  - Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes die Aufsichtsbehörde an einer wirksamen Aufsicht hindern (§ 5 Abs. 1 Z 4a BWG).

- Die Anzeigepflicht durch den Beteiligungsinhaber besteht auch bei Aufgabe der Beteiligung; eine Anzeigepflicht des KI besteht nur, wenn es vom Eigentümerwechsel Kenntnis erlangt.

Das **Eigentümerkontrollverfahren** gelangt auch bei unveränderter Eigentümerstruktur zur Anwendung, wenn sich die Seriosität bestehender Eigentümer ändert.

Besteht die **Gefahr, dass die Eigentümer Schaden auf das KI ausüben**, so kann die Aufsicht

1. für max. 18 Monate „Einstweilige Verfügungen“ erlassen, hinsichtlich
   - Verbot der Gewinnausschüttung
   - Bestellung eines Regierungskommissärs
   - Sanktionen gegen die Geschäftsleiter (z.B. Suspendierung)
   - Untersagung des Geschäftsbetriebes
2. Die Suspendierung der Stimmrechte der Anteilseigner bei Gericht beantragen.

2.8.2. Durchführung des Eigentümerkontrollverfahrens

Um Wettbewerbsverzerrungen im Finanzdienstleistungssektor durch unterschiedliche Praktiken der Aufsichtsbehörden zu vermeiden, wurde das aufsichtsbehördliche Verfahren bei der Genehmigung von Fusionen und Übernahmen im Banken-, Versicherungs- und Wertpapiersektor europarechtlich harmonisiert.

ZIELE:

1. Einführung eines klaren und transparenten Prüfungsverfahrens;
2. Einengung des Spielraums nationaler Aufsichtsbehörden, da dieser teilweise zur Blockade unerwünschter Fusionen und Übernahmen genutzt wurde.

Maximalfristen für das Prüfungsverfahren:

- Bestätigung des Eingangs der Anzeige durch die Aufsicht binnen 2 Arbeitstagen;
- Die Entscheidungsfrist beträgt max. 60 Arbeitstage nach Anzeige und Vorliegen der benötigten Unterlagen;
- max. Unterbrechung des Verfahrens für 20 Arbeitstage (bei Nicht-EU-Banken und unbeaufsichtigten Unternehmen max. 30 Tage).

- Klare Definition der Regeln, unter welchen Voraussetzungen und wie lange eine Verlängerung der Frist möglich ist.

- **Taxative (abgeschlossene) Liste mit Prüfkriterien**:
  - Zuverlässigkeit des Erwerbers;
  - Zuverlässigkeit ev. neuer Geschäftsleiter nach Eigentümerwechsel;
  - finanzielle Solidität des Erwerbers;
  - Vorliegen einer Gruppenstruktur, die auch nach der Übernahme eine effiziente Beaufsichtigung gewährleistet;
  - kein Verdacht der Geldwäsche im Zuge der Beteiligungsübernahme.

2.9. Bewilligungspflichten

Die Eigentümerkontrolle wird durch die **Bewilligungspflicht** bestimmter Rechtsgeschäfte durch die **FMA,** bei signifikanten Instituten die **EZB**, ergänzt (§ 21 BWG):

- **Verschmelzung und Vereinigung von Kreditinstituten,**
- **Übernahme** und **Aufgabe von Beteiligungen an KI in Drittländern** - ab 10 % sowie Überschreiten der Beteiligungsquoten von 20%, 33%, 50% am ausländ. KI**.**
- Änderung der Rechtsform
- Errichtung von Zweigstellen in einem Drittstaat
- Abspaltung eines Teilbetriebes
- Verschmelzung von KI mit Nichtbanken
- Erteilung einer Berechtigung zur Versicherungsvermittlung

3. Begrenzung der Ausfallsrisiken

3.1. Grundsätze der Risikobegrenzung

3.1.1. Rechtsgrundlagen und internationale Standards

I. Eigenmittelempfehlung 1988 des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht („Basel I“)

II. Basler Eigenmittelempfehlungen → „Basel II“, „Basel III“ und **„Basel III+“**

- Empfehlung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zur Eigenkapitalausstattung von Kreditinstituten vom 26. Juni 2004;
- Novelle der Marktrisiko-Empfehlung 2005.
- „Basel III“ – Empfehlungen des Basler Ausschusses in den Jahren 2010 und 2011; darauf aufbauend hat der Ausschuss zahlreiche weitere Empfehlungen (Standards) zu den Themen Eigenkapital, Risikogewichtung, Marktrisiko, Liquidity Coverage Ratio, Net Stable Funding Ratio, Leverage Ratio verabschiedet.
- **„Basel III+“** vom Dez. 2017:
  - Anpassungen des Kreditrisiko-Standardansatzes
  - Modifikationen beim Internen Rating-Ansatz (Einziehen einer Untergrenze der Begünstigung bei Einsatz interner Modelle)
  - Höheres Risikogewicht bei Beteiligungen von Banken im Nichtfinanzsektor
  - neue Großkreditbestimmungen
  - detaillierte Regelungen zur Net Stable Funding Ratio
  - Verschärfung der Kapitalunterlegung von Finanzderivaten

Das Thema der Risikogewichtung von Staatsanleihen wurde bislang noch nicht in die Regelungen miteinbezogen.

Die Übernahme in das EU-Recht erfolgt abgestuft, der Vorschlag der Europ. Kommission zur vollständigen Übernahme von „Basel III+“ in EU-Recht wurde im

Sommer 2021 vorgelegt, im Herbst wurde sog. „Politische Einigung“ erreicht; nun erfolgen die Abschlussarbeiten (Übersetzungen, Sprachjuristen) und die Veröffentlichung.

IV. EU-Richtlinien und Verordnungen

- **CRD IV (Capital Requirements Directive):** RL (EU) 2013/36 vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.
- **CRR (Capital Requirements Regulation):** VO (EU) 2013/575 vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen.
- Das sog. **„Bankenpaket“ zur Risikoreduktion im Bankensektor,** am 7. Juni 2019 im Amtsblatt veröffentlicht: **CRR II** (VO (EU) 2019/876); **CRD V** (RL (EU) 2019/878), **BRRD II** (RL (EU) 2019/879); **SRFR II** (VO (EU) 2019/877).
- EK-Vorschlag zur Übernahme von **„Basel III+“** (Finalisierung 2024).

V. BWG-Novellen „Basel III“

Soweit nicht direkt anwendbares EU-Recht vorliegt (EU-Verordnungen), erfolgt die nationale Umsetzung des EU-Rechtsbestandes im Bankwesengesetz.

VI. FMA-Verordnungen

Die FMA-Verordnungen im Bereich der Kapital- und Liquiditätsvorschriften wurden weitgehend aufgehoben, da sie durch die direkt anwendbaren Bestimmungen der CRR obsolet geworden sind.

3.1.2. Ziele der Basler Eigenmittelempfehlungen

Der **Basler Ausschuss** verfolgt das Ziel, **weltweit anerkannte Standards** für die **Beaufsichtigung** von **international tätigen Banken** und deren **Aufsichtsanforderungen** festzulegen. Konkret werden folgende **Zielsetzungen** angestrebt:

- **Möglichst einheitliche, weltweite Anwendung**, um den Beschlüssen der G 20 und des Financial Stability Board („FSB“) zu entsprechen;

  - EU-Richtlinien und Verordnungen sind – im Gegensatz zur Basler Empfehlung – für die **EU- und EWR-Mitgliedstaaten bindend anzuwenden** und **gelten** für **alle KI**;
  - Aufgrund der breiteren Anwendung der Regeln in der EU kommt der Frage der „**Proportionalität**“ eine wesentliche Bedeutung zu; unter „Proportionalität“ versteht man (begründbare) Erleichterungen für kleinere und mittelgroße Banken.

- Das Eigenkapital soll in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko der Bank stehen → **risikogerechtes Eigenmittel-Erfordernis**;

- **möglichst breite Risikoerfassung und Risikoabdeckung** bei Banken – z.B. auch des sog. „operationellen Risikos“;

- Schaffung von Anreizen für Banken zur **Errichtung** eines **effizienten Risiko-managements;**

- Flexibilisierung der Regeln, um auf neue Marktentwicklungen reagieren zu können;

- Stärkung der Sicherheit und Solidität des Finanzsektors;

- Angleichung der Wettbewerbsbedingungen (Schaffung eines „Level Playing Field“ oder: „same business – same rules“);

- **Stärkung der Aufsichtsbehörden**;
- Förderung der **Marktdisziplin** durch **erweiterte Offenlegungspflichten**.

3.1.3. Drei Säulen – Konzept

1. **Säule:** Mindestkapitalvorschriften, geregelt in der CRD, CRR und teils in nationalen Gesetzen;

2. **Säule:** Aufsichtsbehördliches Überprüfungsverfahren („Supervisory Review“) mit weitgehenden autonomen Entscheidungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden;

3. **Säule:** Marktdisziplin (Transparenzbestimmungen).

Zielsetzung der 1. Säule – Kapitalvorschriften:

- **„Building Block Approach“**: Gleichbehandlung von Universalbanken und Wertpapierfirmen – Prinzip: Gleiches Geschäft soll gleichen Aufsichtsanforderungen unterliegen.

- **Anreizsysteme für die Anwendung interner Modelle**:
  - Der in Säule 1 zur Anwendung gelangende „Standardansatz“ führt im Durchschnitt zu einem höheren EK-Erfordernis als die Internen Rating-Modelle. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, verstärkt die risikosensitiveren Internen Modelle einzusetzen. Allerdings hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht aufgrund des beobachteten großen Kapitalersparnisses aus den Internen Modellen im Dez. 2017 das Kapitalerfordernis aus den Internen Modelle mit mind. 72,5% der Eigenkapitalanforderung gemäß Standardansatz festgelegt.
  - Die „Internen Rating-Modelle“ reagieren stärker auf konjunkturelle Zyklen und können in der Rezession - prozyklisch - zu höheren Kapitalerfordernissen führen!
  - Problematisch ist die unterschiedliche Herangehensweisen der nationalen Aufsichtsbehörden bei Genehmigung interner Modelle, es führen bspw. abweichende Definitionen, wann z.B. ein Kredit als „ausgefallen“ gilt, unterschiedliche Zeitpunkte und Zeitraumbetrachtungen der Ausfallwahrscheinlichkeiten zu verzerrenden Ergebnissen.

Zielsetzung der Säule 2 – Supervisory Review:

- Stärkung der qualitativen Bankenaufsicht über eine bankspezifische Risikobegrenzung in Säule 2.

- „**Konvergenz**“: Vereinheitlichung der Aufsichtsregeln durch Erlassung von „Binding Technical Standards" (EK-Verordnungen aufbauend auf Arbeiten der ESAs) und „Guidelines" der European Banking Authority (EBA). Konvergenz

in der Aufsicht wird so durch einheitliche und gleich wirksame Aufsichtsinstrumente erreicht.

- Verstärkte Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden - multilateral und bilateral.

Zielsetzung der Säule 3 – Marktdisziplin:

- Verpflichtung zur „Marktdisziplin“ durch Erweiterung der Offenlegungspflichten.

- Veröffentlichungspflichten sollen die Bank veranlassen, konsistente Daten zu ermitteln, zu analysieren und daraus Strategien zu entwickeln.

- Verbesserung des Informationsstandes der Anleger, Gläubiger und Konkurrenten, womit eine Bank dem erhöhten Druck des Marktes infolge verbesserter Transparenz ausgesetzt ist.

3.1.4. Kapitalerfordernisse

„Säule 1“ – mit Eigenkapital zu unterlegende Risiken / Geschäftsfelder:

- **Kreditrisiko** (Art. 107 CRR); bei österr. Banken resultiert aufgrund ihrer Geschäftsstruktur das größte Kapitalerfordernis aus dem Kreditrisiko.
- Risiken des Handelsbuches (Art. 299, 325 CRR)
- Fremdwährungsrisiko (Art. 351 CRR)
- Warenpositionsrisiko (Art. 355 CRR)
- Operationelles Risiko (Art. 312 CRR)
- Credit Value Adjustment („CVA“) für Kreditrisiken im Handelsbuch
- Kapitalanforderung für das Überschreiten der Großkreditgrenze für Positionen des Handelsbuches (Art. 395 – 401 CRR)
- Risiko großer Nicht-Finanzbeteiligungen (Art. 89 CRR)
- Eigenkapitalzuschlag im Falle nicht-gesetzeskonformen Verhaltens (§ 70 Abs. 4a BWG).
- Kapitalpuffer-Anforderungen zur Risikobegrenzung spezieller makroökonomischer Risikoentwicklungen durch FMA-Verordnung, z.B. Systemrisikopuffer, zusätzliche Kapitalanforderungen für Systemrelevante Institute.

Institutsspezifische „Säule 2“ – Kapitalanforderungen der Aufsichtsbehörde:

Die Festlegung des Eigenmittelerfordernisses gem. § 77c BWG im Wege eines grenzüberschreitenden Verfahrens erfolgt durch die FMA; bei KI, die der EZB-Aufsicht unterliegen, legt diese die Kapitalanforderung fest.

- Im Rahmen des Verfahrens nach § 77c BWG erfolgt eine individuelle Bewertung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung eines KI und der KI-Gruppe durch die Aufsichtsbehörde.

- **Bei systemrelevanten und großen Instituten ist diese Kapitalanforderung meist höher als das gesetzliche Mindesterfordernis**.

<u>Größenabhängiges Kapitalerfordernis einer Bank gemäß CRR – Säule 1:</u>

➔ **Harte Kernkapitalquote von 4,5%**

➔ **Kernkapitalquote von 6%**

➔ **Gesamtkapitalquote von 8% des Gesamtforderungsbetrages**

- Der Gesamtforderungsbetrag errechnet sich aus der Überleitung der oben angeführten Kapitalerfordernisse in einen risikogewichteten Wert („Kredit-risikoäquivalent“).

- Mit „**Basel III**“ wurden die Prozentsätze für die Kapitalquoten erhöht, die Kapitalqualität strenger definiert und auch die Möglichkeit geschaffen, über **Kapitalpuffer** die Kapitalanforderung in spezifischen Risikosituationen noch weiter zu erhöhen.

- Der Überprüfungsprozess des bankspezifischen Risikos durch die Aufsichts-behörde (SREP-Verfahren) findet jährlich statt.

- Das Kapitalerfordernis wird als Mindestkapitalquote für die KI-Gruppe und für jedes bedeutende Tochterunternehmen festgelegt.

- Darüber hinaus wird auch ein Kapitalerfordernis festgelegt, wenn die Wertberichtigungen einer Bank geringer sind als der „erwartete Ausfall" („Shortfall“, Wertberichtigungen sind geringer als der „expected loss").

Gelangen die beteiligten Aufsichtsbehörden zu keiner gemeinsamen Entscheidung, so findet bei der **Europ. Bankaufsichtsbehörde (EBA) ein Streitschlichtungsverfahren** statt.

Der **Prozess** wird als **„Supervisory Review and Evaluation Process“ („SREP“)** bezeichnet**.**

- **Bei Instituten, die der direkten EZB-Aufsicht unterliegen, legt die EZB die SREP-Kapitalquote fest!**

- **Die von der EZB festgelegte SREP-Kapitalquote österr. Großbanken beträgt derzeit rd. 10% - 11% hartes Kernkapital und ist damit deutlich höher als das sich aus der Säule 1 ergebende Mindestkapital.** Eine Publikation dieser speziellen Kapitalanforderungen erfolgt nur im Rahmen einer börserechtlichen ad-hoc-Pflicht.

Mögliche Methoden der Berechnung des Eigenkapitals für das Kreditrisiko:

1. **Standardansatz** mit definierten Risikogewichten unter Verwendung externer Ratings.

2. **Interne Rating-Verfahren mit den Entwicklungsstufen:**

   a) Basisansatz („foundation approach“)

   b) Fortgeschrittener Ansatz („advanced approach“)

<u>Mindesteigenmittelerfordernis:</u>

5 Mio. EUR eingezahltes Kapital + Rücklagen

➔ **Qualität des Anfangskapitals: Eingezahltes Kapital + Rücklagen**

3.2. Kreditrisiko-Standardansatz

Der Kreditrisiko-Standardansatz kennt 17 Forderungsklassen (Art. 112 CRR) und legt i.W. über externe Ratings die hiefür geltenden Risikogewichte fest.

➔ Die Gewichtung orientiert sich am Schuldner und/oder an der Art der Forderung.

➔ Maßgeblich ist der Buchwert der Forderung (bewertet nach UGB oder IFRS), daran anknüpfend die jeweiligen Risikogewichte.

➔ Außerbilanzmäßige Geschäfte unterliegen einer doppelten Gewichtung:

1. Nach der Art des außerbilanzmäßigen Geschäfts (Art. 111 CRR). Hier unterscheidet man vier Risikokategorien - Gewichtungssätze: 0%, 20%, 50%, 100%, wobei spezifischen Arten und auch Kategorien der außerbilanzmäßigen Geschäfte in der Anlage 1 zur CRR genannt sind;
2. in einem zweiten Schritt erfolgt eine Gewichtung nach dem Risiko der Person, die sich aus der Eventualverbindlichkeit verpflichtet hat.

➔ Kreditrisiken in **Finanzderivaten (Anlage 2 der CRR)** können nach 4 Methoden ermittelt werden:

1. **Ursprungsrisikomethode**, bei der die **Gesamtlaufzeit** des zugrundeliegenden Finanzinstruments maßgeblich ist;
2. **Marktbewertungsansatz**; der jeweilige **Marktwert** eines Kontrakts ist für die Eigenkapitalunterlegung relevant, abhängig von der **Restlaufzeit** erfolgt ein **Risikozuschlag**;
3. „**Standardmethode**“: Der Forderungswert eines Finanzderivates errechnet sich aus einem Vergleich der Nettomarktwerte mit Nettorisikopositionen, multipliziert mit einem Hundertsatz;
4. **Internes Modell** (Art. 283 CRR): Der Forderungswert errechnet sich aus bankeigenen Schätzungen der Marktwerte.

3.2.1. Risikogewichte

Das externe Rating spiegelt das Ausfallsrisiko wider und bestimmt das Risikogewicht.

Eine Kommissions-Verordnung (siehe nachfolgend) legt die Beziehung zwischen externem Rating und Risikogewicht für eine Forderung fest. Für Forderungen ohne Rating wird ein pauschales Risikogewicht definiert.

Eigenmittelerfordernis = Buchwert x Risikogewicht x erforderliche EM-Quote

Rating (nach S&P)	AAA AA –	A+ A-	BBB+ BBB-	BB+ BB-	B+ B-	Schlechter B-	Ohne Rating
Staaten, Notenbanken	0 %	20 %	50 %	100 %	100 %	150 %	100 %
Banken (Art. 121 CRR)	20 %	50 %	100 %	100 %	100 %	150 %	100 %
Banken (Art. 120 CRR)	20 %	50 %	50 %	100 %	100 %	150 %	
Banken mit Rating, kurzfristig <= 3 Monate	20 %	20 %	20 %	50 %	50 %	150 %	20 %
Nichtbanken	20 %	50 %	100 %	100 %	150 %	150 %	100 %

Ermittlung des Risikogewichts für Banken und Wertpapierfirmen („Institute“ gem. CRR):

Art. 120: Wenn das „**Institut**“ über ein **Rating** verfügt, ist dieses heranzuziehen und errechnet sich daraus das Risikogewicht.

Art. 121: Wenn das „**Institut**“ über **kein Rating** verfügt, ist das Rating des Sitzstaates, allerdings um eine Kategorie verschlechtert, heranzuziehen.

Besondere Risikogewichte:

- 35% für Hypothekarkredite, wenn die Hypothek Wohnzwecken dient.
- 75% für **Retail-Forderungen („Mengengeschäft“ iSd CRR)**.
- 150% für Forderungen mit hohem Risiko, z.B. überfällige Forderungen, sog. „spekulative Immobilienfinanzierung“, Venture Capital.

Wann liegt eine „Retail-Forderung“ vor?

- Die Forderung besteht gegenüber einem KMU oder einer natürlichen Person und ist nicht verbrieft;
- im Portfolio der Bank befinden sich zahlreiche gleichartige Forderungen, sodass ein risikomindernder Portfolio-Effekt eintritt und
- die Forderung beträgt max. € 1 Mio. Bei Ermittlung dieser Betragsschwelle sind sowohl der Kreditnehmer wie auch der Kreditgeber konsolidiert zu betrachten.

➢ Retail-Forderungen sind ohne Berücksichtigung der Bonität des Kreditnehmers mit 75% zu gewichten, erhöhte Risiken im Portefeuille (z.B. Kunden mit durchschnittlich schlechter Bonitätseinstufung) sind über (pauschale) Wertberichtigungen und Rückstellungen für drohende Risiken zu erfassen.

➢ Zur Förderung der KMU wurde ergänzend eine Sonderreglung eingeführt: das Eigenmittelerfordernis für KMU-Forderungen bis zu einer Höhe von € 2,5 Mio. wird zusätzlich mit dem Faktor 0,7619 multipliziert (Art. 501 CRR). Für Kredite über € 2,5 Mio. beträgt dieser Multiplikator 0,85 für den € 2,5 Mio. übersteigenden Kreditteil.

3.2.2. Rating-Agenturen

Externe Ratings spielen im Kreditrisiko-Standardansatz eine wesentliche Rolle, wobei zwei Arten externer Ratings verwendet werden:

1. Ratings anerkannter Rating-Agenturen;
2. Länderrisikoeinschätzung gemäß OECD-Consensus über staatlich gestützte Exportförderungskredite.

<u>Anforderungen an externe Ratings:</u>

Rating-Agenturen werden**,** wenn sie in der EU tätig werden, von der **ESMA unmittelbar konzessioniert und beaufsichtigt;** befindet sich der Sitz der Rating-

Agentur in einem von den Aufsichtsstandards her gesehen äquivalenten „Drittland“ (z.B. in den USA) wird diese Rating-Agentur für die **Tätigkeit in der EU zertifiziert**.

Folgende Kriterien sind für die Anerkennung der Ratings maßgeblich:

- Die **Vergabe der Ratings erfolgt fundiert, systematisch und beständig** (Bewertung der Unternehmen aufgrund einer längeren Daten-Historie);
- die **Methodik** wird regelmäßig anhand **historischer Erfahrungswerte bewertet** und überprüft (Notwendigkeit eines „back testing“);
- die **Ratings** sind **aktuell**, d.h. sie werden **regelmäßig überprüft** und bei Änderung der finanziellen Situation des Unternehmens angepasst (nach jedem signifikanten Ereignis, zumindest einmal jährlich);
- es erfolgen Angaben zu Rating-Veränderungen (z.B. Rating ist unter Beobachtung → „negative Outlook“);
- die **Vergabe der Ratings ist transparent**, d.h. die angewandte Methode muss öffentlich zugänglich sein (Informationen über zugrunde gelegte Ausfallwahrscheinlichkeiten in den jeweiligen Rating-Klassen, Datenhistorien, Definition des „Kreditausfalls“);
- die Ratings müssen objektiven Vergabekriterien unterliegen; die Rating-Agenturen veröffentlichen in Erfüllung dieser Anforderung die Rating-Kriterien für das Rating bestimmter Emittentenkategorien, z.B. Banken, Staaten, Industrieunternehmen, Emerging Markets.

<u>Anforderungen an die Rating-Agentur:</u>

- Vorhandensein entsprechender Eigentums- und Organisationsstrukturen;
- ausreichende finanzielle Ressourcen;
- entsprechende personelle Ausstattung und Sachkenntnisse (z.B. Expertise im entsprechenden Geschäftsfeld, Branche etc.);
- Vorhandensein einer Corporate Governance (z.B. Regeln zur Verhinderung des Missbrauchs sensibler Daten, die aus dem Ratingprozess bekannt sind);
- Vorhandensein interner Kontrollmechanismen;

- Unabhängigkeit von politischem und wirtschaftlichem Druck (z.B. durch Staat, Aktionäre oder Vorstand der zu beurteilenden Gesellschaft), der den Rating-Prozess beeinflussen könnte;
- gleichartige Verfügbarkeit der Ratings für alle Marktteilnehmer → Zugang zu den Ratings für nationale und internationale Unternehmen nach den gleichen Methoden und Konditionen!

Anerkennung von Rating-Agenturen für den Kreditrisiko-Standardansatz:

Die Anerkennung von Rating-Agenturen für Zwecke des Kreditrisiko-Standard-ansatzes erfolgt durch einen „**Implementing Technical Standard**" („ITS", ein gemeinsamer Vorschlag des ESAs, der im Regelfall von der EK übernommen und als Verordnung erlassen wird).

Derzeit sind rd. 30 Rating-Agenturen bei ESMA zertifiziert oder registriert (die großen allerdings auch mit mehreren Tochtergesellschaften in der EU), darunter auch jene, die ein Rating der Republik Österreich durchführen: Moody's, Standards & Poor's, Fitch und Dominian Bond Rating Services („DBRS-Morningstar"; Morningstar ist auch ein großer Finanzdatenanbieter). Auffallend ist, dass sich 17 Institute wieder von der ESMA-Liste haben streichen lassen. Mit Ausnahme der großen Agenturen sind die Marktanteile der anderen Gesellschaften verschwindend klein.

„Solicited ratings" (beauftragte Ratings) der obigen Agenturen werden von der **EBA** als „**ECAI", External Credit Assessment Institutions,** anerkannt. Ergänzend veröffentlicht die EBA eine Liste jener Rating-Agenturen, auch deren „unsolicited ratings" (unbeauftragte Ratings) anerkannt werden.

Die ITS der EK nehmen die **Zuordnung** der **Risikogewichte** zu jeder **Rating-Klasse** einer anerkannten Rating-Agentur vor.

Maßnahmen und Vorhaben der Verbesserung der Rating-Qualität:

Externe Ratings sind in ihrer Zielsetzung ein Informationsinstrument für Investoren, sie werden allerdings auch für **weitergehende Zwecke herangezogen**:

- Der Emittent ist an einem (guten) Rating interessiert, da es die Platzierbarkeit der Emission erhöht und die Refinanzierungskosten senkt.
- Ratings dienen der Festlegung interner Veranlagungsrichtlinien der Investoren.
- Seit „Basel II" (ab 2006) wurden externe Ratings für aufsichtsbehördliche Zwecke eingesetzt.

Externe Ratings haben speziell vor der Finanzkrise 2008 / 2009 einen Qualitätsverlust erlitten und es war daher erforderlich zur Verbesserung der Rating-Qualität und der Governance der Rating-Agenturen entsprechende Initiativen zu setzen:

1. **IOSCO Code of Conduct for Rating Agencies – Dez. 2004**
2. **EU-Verordnung VO (EU) 2009/1060):**
   - Vermeidung von Interessenskonflikten
   - hohe Qualität der Ratings
   - Transparenz des Rating-Prozesses
   - Anforderungen an das Management der Rating-Agentur
3. **VO (EU) 2011/513: Europäische Aufsicht über Rating-Agenturen durch ESMA**
4. **CRD / CRR: Anforderungen an das Risikomanagement, Interne Rating-Verfahren, ICAAP**
   - Bei Einsatz externer Ratings sind alternative Bewertungsverfahren für Vergleichszwecke einzusetzen.
5. **Änderung der Rating-VO** mit der Intention der **Reduktion der Abhängigkeit von Rating-Agenturen** (VO (EU) 2013/462 vom 21.5.2013):
   - Reduktion der Verwendung der Ratings für Aufsichtszwecke;
   - Verringerung der Bedeutung von Ratings für die Märkte;
   - Erhöhung des Wettbewerbs zwischen den Rating-Agenturen;
   - Verringerung des Rating-Einflusses auf die Staatsfinanzierung.

6. **Entwicklung** von **Alternativen** zu **externen Ratings** in den **Aufsichts-verfahren** – die Überlegungen der EK in diese Richtung gestalten sich jedoch komplex.

3.3. Interne Rating-Verfahren

3.3.1. Strukturen der Internen Rating-Verfahren

Interne Rating-Verfahren („IRB-Verfahren“, „Internal Rating Based Approach“) basieren auf einer internen Kreditrisikoschätzung der Bank. Um die Objektivität und Vergleichbarkeit der bank-individuellen IRB-Verfahren herzustellen ist es erforderlich, dass qualitative und quantitative Anforderungen an die Verfahren gestellt werden.

- Beim **Internen Rating** erfolgt eine **quantitative bankinterne Risikobeurteilung** des einzelnen Kreditengagements.

- **IRB-Verfahren** ermöglichen eine **feinere Risikoerfassung** des Kredits, da
  - die spezifische Art des Kredits,
  - die Kreditnehmerbonität und
  - die Ausgestaltung der konkreten Transaktion (z.B. Berücksichtigung der Laufzeiten, Sicherheiten etc.)

berücksichtigt werden.

- Die Bank muss mit **(möglichst eigenen) Daten** jeden **Schuldner** in einen „Qualitätstopf“ (**Ratingstufe**) einordnen:

  – Die Bestimmung der Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default, „PD“) erfolgt entweder für den gesamten Qualitätstopf oder für jeden Schuldner individuell.
  – In der Regel wird für jede Asset-Klasse ein eigenes Rating-Modell benötigt.
  – Problem: Um die „PD“ schätzen zu können, werden genügend Daten zu Kreditausfällen benötigt.

- Die Datenerfassung hat langfristig zu erfolgen:

Mindestlänge der Datenhistorie: 5 Jahre; beim Einstieg in das IRB-Verfahren genügt eine kürzere Datenreihe.

3.3.2. Grundelemente der IRB-Verfahren

Um IRB-Verfahren anwenden zu können, sind drei Basisschritte erforderlich:

1. Ermittlung der Risikofaktoren je Asset-Klasse

2. Überleitung der Risikofaktoren in Risikogewichte unter Anwendung von Risikogewichtungsfunktionen

3. Multiplikation von Forderungswert * Risikogewicht * prozentuelle EM-Quote = EM-Erfordernis

Erfüllung qualitativer Mindestanforderungen bei Anwendung der Verfahren:

- Interne Rating-Systeme müssen aussagekräftige Ergebnisse liefern;
- eine Verzahnung der IRB-Verfahren mit dem Risikomanagement, dem Kreditvergabe- und Entscheidungsprozess, dem ICAAP (§ 39a BWG), dem internen Kontrollsystem und dem Berichtswesen ist erforderlich;
- **„ICAAP“ (§ 39a BWG)**: Internal Capital Adequacy Assessment Process - jedes KI hat über Pläne und Verfahren zu verfügen um Höhe, Zusammensetzung und Verteilung des Kapitals in der Bank und in der Gruppe ermitteln zu können. Ziel ist die Abdeckung der bankgeschäftlichen und auch der bankbetrieblichen Risiken. Die Kapitalberechnung ist regelmäßig durchzuführen, das Kapital ist zumindest in der ermittelten Höhe zu halten;
- die eingesetzten Rating-Systeme müssen seit mind. 3 Jahren in Verwendung stehen;
- eigene Schätzungen der Verlustquoten (für den advanced IRB) müssen seit 3 Jahren in Verwendung stehen und
- eine ausreichend unabhängige Organisationseinheit für das IRB-Verfahren ist einzurichten.

Datenerfordernisse und Variable im IRB-Verfahren:

1. **Ausfallwahrscheinlichkeiten** („PD“, Probability of Default): Wahrscheinlichkeit des Ausfalls einer Gegenpartei binnen Jahresfrist;

2. **Verlustquote bei Ausfall** („LGD“, Loss Given Default): Messung des wirtschaftlichen Verlusts in Prozent der Forderung zum Zeitpunkt des Ausfalls;

3. **Restlaufzeit** („Maturity“);

4. **Umrechnungsfaktor** („CF“, Conversion Factor): das Verhältnis des derzeit nicht in Anspruch genommenen Kreditrahmens zu jenem im Zeitpunkt des Ausfalls;

5. **Erwartete Verlustbeträge** („EL“, Expected Loss): Höhe des wirtschaftlichen Verlusts, der bei einem etwaigen Ausfall der Gegenpartei im Laufe eines Jahres zu erwarten ist (gemessen in Prozent der Forderung zum Zeitpunkt des Ausfalls der Forderung);

6. **Unternehmensgröße** („S“).

Das IRB-Verfahren baut auf **7 Forderungsklassen („Asset-Klassen“)** auf:

1. Zentralstaaten und Zentralbanken
2. Forderungen an Institute (Banken, Wertpapierfirmen)
3. Forderungen an Unternehmen
4. Retail-Forderungen
5. Beteiligungen:
   - Nicht rückzahlbare Forderungen, die einen nachrangigen Anspruch auf das Vermögen oder die Einkünfte des Emittenten begründen;
   - rückzahlbare Forderungen, die wirtschaftlich obiger Kategorie entsprechen (z.B. Genussrechte)
6. Verbriefungspositionen
7. Sonstige Aktiva

3.3.3. Einbindung der Aufsichtsbehörde in das IRB-Verfahren

Die IRB-Verfahren können nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde angewendet werden. Folgende Bewilligungskriterien sind festgelegt:

- Verzahnung des IRB-Verfahrens mit dem Risikomanagement, den Entscheidungs- und Kreditvergabeprozessen und dem ICAAP (§ 39a BWG);
- die Rating-Systeme stehen seit mind. 3 Jahren in der Bank in Verwendung;
- eigene Schätzungen der Verlustquoten sind seit 3 Jahren in Verwendung (beim fortgeschrittenen IRB-Ansatz);
- eine ausreichend unabhängige Organisationseinheit für das IRB-Verfahren ist eingerichtet;
- Daten hinreichender Qualität sind vorhanden;
- die ordnungsgemäße Dokumentation des IRB-Verfahrens ist gewährleistet;
- die Erfüllung der Offenlegungsverpflichtungen ist sichergestellt.

➢ Im Bewilligungsverfahren der Aufsichtsbehörde ist eine gutachterliche Äußerung der OeNB einzuholen.

➢ Wesentliche Änderungen im IRB-Verfahren bedürfen gleichfalls der Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

➢ Die Aufsichtsbehörde hat laufend die Anwendung des IRB-Verfahrens zu überwachen.

3.3.4. Einführung des IRB-Verfahrens in einer Bank

Im Regelfall kann das IRB-Verfahren in einer Bank aufgrund der beschränkt verfügbaren Daten nur Zug um Zug eingeführt werden, wofür folgende Grundsätze gelten:

- Umstellung von Geschäftsfeld zu Geschäftsfeld;
- von Forderungsklasse zu Forderungsklasse;
- Einführung im jeweiligen Tochterunternehmen;

- Übergang vom Basisansatz zum fortgeschrittenen Ansatz.

Modus der Umstellung:

- Die Umstellung hat innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde angemessenen Frist zu erfolgen → Festlegung eines sog. „roll-out-Plans“;
- Die Umstellung auf ein Internes Rating - Verfahren darf nicht missbräuchlich mit dem Ziel des Eigenmittel-Ersparnisses erfolgen!

„Permanent Partial Use:

Unter „Permanent Partial Use“ versteht man die Anwendung des Standardansatzes für bestimmte Aktivposten bei grundsätzlicher Anwendung des IRB-Verfahrens.

- Der Standardansatz muss insbesondere dort angewendet werden, wo Ausfallwahrscheinlichkeiten nicht geschätzt werden können, weil etwa eine nicht genügend große Zahl an als „Ausfall" klassifizierter Kreditgeschäfte vorliegt oder das Portfolio zu klein ist.

Beispiele:

- Forderungen an Zentralstaaten und Institute, sofern die Anzahl dieser Forderungen gering ist und die Einrichtung des IRB-Verfahrens mit unverhältnismäßig großem Aufwand verbunden wäre;
- Forderungen mit unerheblichem Risikoprofil in unwesentlichen Geschäftsfeldern;
- Kassenbestand;
- Treuhandvermögen;
- Forderungen an das Zentralinstitut.

3.3.5. Basisansatz – fortgeschrittener Ansatz

Der (einfachere) Basisansatz im IRB-Verfahren unterscheidet sich vom „fortgeschrittenen Ansatz“ in folgenden Punkten:

- Die Daten „Exposure at Default“ und „Loss Given Default“ werden im Basisansatz durch die CRR vorgegeben, im fortgeschrittenen Ansatz sind diese Daten von der Bank selbst zu ermitteln.

- Die Schätzung des LGD im fortgeschrittenen Ansatz soll über einen gesamten Konjunkturzyklus, zumindest aber über 7 Jahre, erfolgen; im Retail-Bereich genügen 5 Jahre.

- Im fortgeschrittenen Ansatz werden umfangreicher Kreditsicherheiten anerkannt, deren Wert ist aber von der Bank selbst zu ermitteln.

3.4. Kreditsicherheiten – „Kreditrisikominderung“

3.4.1. Grundsätze der Kreditrisikominderung

Kreditrisikomindernde Techniken werden eingesetzt, um das Ausfallsrisiko einer Bank zu begrenzen. Gleichzeitig soll für den Kreditnehmer ein Anreiz geschaffen werden, seinen Verpflichtungen nachzukommen und Kredite zu bedienen, andernfalls er seine Vermögenswerte verliert und die Bank diese verwertet.

Wirkung des Einsatzes kreditrisikomindernder Techniken:

- Verringerung des Wertes der mit Eigenmitteln zu unterlegenden Positionen oder
- Verringerung des Risikogewichts.

Die CRR kennt zahlreiche Einsatzmethoden kreditrisikomindernder Techniken, die wichtigsten werden in der Folge angeführt. Zuvor sind jedoch die folgenden Grundsätze zu beachten:

- Die gewählte Methode ist durchgängig für das gesamte Geschäft anzuwenden;
- bestimmte Offenlegungspflichten sind zu erfüllen;

- eine Besicherung darf nicht zweifach zur Risikominderung eingesetzt werden → bei emissionsgebundenen Ratings (z.B. bei Pfandbriefen) ist die Besicherung schon im Rating enthalten;
- Vorhandensein eines angemessenen Risikomanagements zur Kreditrisikominderung;
- auch bei Vorhandensein einer vollständigen Besicherung ist die Forderung umfassend zu bewerten;
- die Sicherheiten müssen entsprechend gestioniert werden;
- Rechts-, Bewertungs- und Verwertungsrisiken sind bei Bestellung von Sicherheiten zu berücksichtigen.

Zusätzliche Anforderungen an dingliche Sicherheiten:

- Die Sicherheit ist ausreichend liquide und über einen längeren Zeitraum wertstabil;
- die Sicherheiten sind rechtswirksam bestellt;
- bei Ausfall des Schuldners ist eine vorrangige Befriedigung aus der Sicherheit gewährleistet;
- der Wert der Sicherheit korreliert nicht unangemessen hoch mit der Bonität des Schuldners.

Folgende Sicherheiten werden – abhängig von der angewandten Methode der Risikobegrenzung - anerkannt:

- Netting (Kompensation) von Bilanzpositionen
- Netting-Rahmenvereinbarungen für Derivate
- finanzielle Sicherheiten (z.B. Verpfändung eines Wertpapierdepots)
- Immobiliensicherheiten
- Besicherung durch Forderungsabtretungen (Zessionen)
- Sachsicherheiten (Container, Schiffe, Flugzeuge etc.)
- Bareinlagen beim kreditgebenden Institut
- an die Bank abgetretene Lebensversicherungen
- persönliche Sicherheiten (Bürgschaften, Garantien)

Man unterscheidet grundsätzlich drei Kategorien von Sicherheiten:

1. Refinanzierte Sicherheiten (siehe Punkt 3.4.2.)
2. Nicht refinanzierte Sicherheiten (Garantien, siehe Punkt 3.4.3.)
3. Kreditderivate (siehe Punkt 3.4.4.)

3.4.2. Refinanzierte Sicherheiten

Bei Anerkennung sog. „refinanzierter Sicherheiten“ kommen folgende Methoden zur Anwendung:

1. **Einfache Methode** – nur für den Kreditrisiko-Standardansatz einsetzbar: Ansatz der Sicherheit mit dem Marktwert.

2. **Umfassende Methode** – für Standardansatz und IRB-Verfahren geeignet. Der Katalog der anerkannten Sicherheiten ist weiter, es sind jedoch zur besseren Risikoerfassung sog. Volatilitätsanpassungen des Marktwertes der Sicherheit vorzunehmen. Die Volatilität ist eine Maßzahl der Schwankungsintensität einer Aktie, eines Index oder einer Währung um deren Mittelwert.

Drei Ansätze gelangen in der umfassenden Methode zur Anwendung:

a) Verwendung der durch die CRR vorgegebenen Risikoabschläge

b) Verwendung bankinterner Risikoabschläge

c) Value at Risk – Modelle zur Ermittlung der Preisvolatilität

ANERKENNUNG „REFINANZIERTER SICHERHEITEN“ IN FOLGENDEN FORMEN:

1. Bilanzielles Netting

„Bilanzielles Netting“ wird vergleichbar einer Barbesicherung anerkannt, setzt aber die konkursfeste Kompensationsmöglichkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten voraus. In der Risikogewichtung wird nur mehr das aufgerechnete Netto-Obligo betrachtet.

2. Einsatz sog. „Master-Netting-Agreements"

Marktteilnehmer, die Finanzderivate abschließen, vereinbaren, dass die Derivatgeschäfte in ein sog. „Master-Netting-Agreements“ einbezogen werden und dessen Standards folgen.

- Die Master-Netting-Agreements werden von privaten Einrichtungen der Marktteilnehmer als Standard-Rahmenverträge erstellt („ISDA-Standards" - International Securities Dealer Association).
- Kreditforderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzderivaten können im Rahmen eines solchen Master-Netting-Agreements aufgerechnet werden. Auch in der österr. Insolvenzordnung gibt es spezifische Bestimmungen hiefür.
- Standardisierte Derivatverträge sind gemäß EU-EMIR-Verordnung über CCPs („Central Counterparties“) abzuwickeln: Diese erhalten ein Kreditrisikogewicht wie „Institute“; als Sicherstellung für das Kredit- und Marktrisiko aus den Derivaten sind „Margins“ zu leisten. In Österreich ist die „CCP.A“ eine solche von der FMA konzessionierte zentrale Gegenpartei.

Master-Netting-Agreements werden aufsichtsrechtlich nur im „umfassenden Ansatz" anerkannt!

3. Finanzsicherheiten

Für die Verwendung von Finanzsicherheiten gelten folgende Grundsätze:

- Im „Bankbuch“ kann der einfache oder der umfassende Ansatz angewandt werden.
- Im „Handelsbuch“ ist nur der umfassende Ansatz zulässig.
- Eine teilweise Besicherung des Kredits ist zulässig.
- Die Bewertung der Sicherheit hat zumindest alle 6 Monate zu erfolgen.
- Die Kreditsicherheiten reduzieren im Ausmaß ihrer Anerkennung die Höhe des unterlegungspflichtigen Kredits.

3a.) Finanzsicherheiten – einfacher Ansatz

- Der „einfache Ansatz“ kann nicht mit dem umfassenden Ansatz kombiniert werden.
- Die Sicherheit wird nicht anerkannt, wenn sich die Laufzeit der abgesicherten Forderung und der Zeitraum, für den die Sicherheit bestellt ist, unterscheiden.

Im einfachen Ansatz anerkannte Sicherheiten:

- Bareinlagen beim kreditgewährenden Institut;
- WP-Emissionen von Zentralstaaten, Regionalregierungen, Notenbanken;
- Emissionen von Kreditinstituten oder von sonstigen Emittenten mit einer entsprechenden Rating-Bonität;
- Emissionen ohne Rating, wenn diese Wertpapiere an einer anerkannten Börse notieren und der Emittent ein Rating für ein anderes Wertpapier mit zumindest „BBB“ (dies entspricht dem „investment grade“) verfügt;
- Investmentfonds mit täglicher Preisermittlung, wenn im Fonds nur Wertpapiere enthalten sind, die im einfachen Ansatz als Finanzsicherheit zulässig sind;
- Aktien, die an einer anerkannten Börse notieren und in einem Hauptindex (z.B. ATX der Wiener Börse) enthalten sind.

3b.) Finanzsicherheiten – umfassender Ansatz

- Anerkennung zusätzlicher Finanzsicherheiten gegenüber dem einfachen Ansatz;
- Anerkennung einer Besicherung, auch wenn diese nicht für die gesamte Laufzeit des Kredits vereinbart ist (allerdings keine Anerkennung, wenn die Sicherheit für einen geringeren Zeitraum als 1 Jahr bestellt ist).

Im umfassenden Ansatz ergänzend anerkannte Sicherheiten:

- Aktien, die an einer anerkannten Börse notieren, jedoch in keinem Hauptindex enthalten sind;
- Investmentfonds mit täglicher Preisermittlung, wenn im Fonds ausschließlich Wertpapiere enthalten sind, die im umfassenden Ansatz als Finanzsicherheit zulässig sind.

Bei Anwendung des IRB-Verfahrens zusätzlich im umfassenden Ansatz anerkannte Sicherheiten:

- Hypotheken auf gewerbliche Immobilien, sofern der Wert der Immobilien nicht wesentlich von der Bonität des Kreditnehmers abhängt;
- Hypotheken auf Wohnimmobilien, wenn der Immobilienmarkt durch geringe Ausfallsquoten gekennzeichnet ist.

3.4.3. Nicht-refinanzierte Sicherheiten - Garantien

Während bei Finanzsicherheiten die Höhe des Obligos im Ausmaß der Besicherung reduziert wird, erfolgt bei Garantien eine Zuordnung des Risikogewichts des Garantiegebers für Zwecke der EM-Berechnung.

Grundsätze der Risikogewichtung:

- Es erfolgt die Zuordnung des Risikogewichts des Garantiegebers, eine Verringerung des Risikogewichts ist höchstens auf das Niveau des Sicherheitengebers möglich (keine Berücksichtigung der doppelten Sicherheit Schuldner und Bereitsteller der Garantie);
- bei Teilbesicherung ist eine Aufteilung des besicherten und des nicht besicherten Obligoteiles vorzunehmen;
- im IRB-Ansatz ist die Ausfallswahrscheinlichkeit („PD“) des Garantiegebers maßgeblich.

Allgemeine Anforderungen zur Anerkennung nicht-refinanzierter Sicherheiten:

- Einbindung der Sicherheitenbestellung in den Risikosteuerungsprozess der Bank und Erfassung typischer Risiken der konkreten Sicherheit (z.B. das Risiko der beschränkten Verwertbarkeit des als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstandes);
- aus der Inanspruchnahme der Garantie muss eine unmittelbare Forderung an den Garantiegeber entstehen;
- die Garantie muss alle Zahlungen abdecken (auch die Zinsen);
- ausdrückliche Bindung der Garantie an den abgesicherten Kredit;

- Unwiderruflichkeit der Garantie;
- umfassende Dokumentation der Garantie;
- die Garantie darf keine Klauseln enthalten, die den Garantiegeber von einer Leistung befreien oder seine Zahlung stunden könnten.

Grundsätzlich mögliche Garantiegeber:

- Zentralstaaten und Notenbanken;
- Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften;
- Multilaterale Entwicklungsbanken;
- Einrichtungen des öffentlichen Sektors, die im Kreditrisiko-Standardansatz ein Risikogewicht 0 % erhalten;
- Kreditinstitute;
- Unternehmen mit einem Rating von mind. „A“ oder einem äquivalenten Internen Rating.

3.4.4. Kreditderivate

Kreditderivate sind standardisierte Finanzinstrumente, die am Markt speziell zur Absicherung des Kreditrisikos geschaffen wurden: Bei Abschluss eines Kreditderivats verpflichtet sich die Gegenpartei, bestimmte Risiken eines Kreditportfolios zu übernehmen.

Anerkannte Formen der Kreditderivate:

- Credit Default Swaps - Absicherung des Verlustes einer Veranlagung
- Total Return Swaps – bei Auslösung des Absicherungsfalles wird die Gesamtsumme der Forderung ausbezahlt
- Credit Linked Notes („CLN“), soweit diese bar refinanziert sind

Qualitative Anforderungen an Kreditderivate:

- Erfordernis der genauen Bezeichnung jenes Ereignisses, das die Leistungspflicht des Verkäufers des Derivats auslöst, z.B.

  - Zahlungsausfall, Zahlungsstockung, Konkurs, Vorlagepflicht eines Sanierungsplans;
  - „first to default credit derivatives“: garantiert ist ein Korb verschiedener Forderungen und der erste Insolvenzfall löst die Zahlung aus dem Derivat aus;

- die Abdeckung von Kapital und Zinsen muss gegeben sein;
- grundsätzlich sollen der Kredit und das Absicherungsderivat gleiche Laufzeiten aufweisen;
- ist bei Aktivierung des Derivats der Transfer der versicherten ausgefallenen Forderung an den Garantiegeber vereinbart, so darf dies nicht an die Zustimmung eines Dritten gebunden sein (z.B. an die Zustimmung des Schuldners).

Risikomindernde Wirkung der Kreditderivate (Art. 216 CRR):

- Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden Kreditderivate in voller Höhe des Besicherungswertes anerkannt. Es darf allerdings nicht allein in der Macht des Sicherungsgebers liegen, über einen „Ausfall“ zu entscheiden.
- Gilt die Neustrukturierung eines Kreditgeschäfts nicht als auslösendes Kreditereignis, so werden nur 60% des Werts des Kreditderivats anerkannt.

3.5. Operationelles Risiko

Als **„operationelles Risiko“** („OpR", Art. 312ff CRR) wird jenes Risiko des Eintritts von Verlusten verstanden, das durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht wird; auch Rechtsrisiken fallen unter das operationelle Risiko.

Die Risikobegrenzung erfolgt durch qualitative Anforderungen an die Organisation der Bank wie auch durch ein spezifisches EM-Erfordernis.

Mögliche Verfahren der Berechnung des Eigenmittelerfordernisses:

1. Basisindikatoransatz (Art. 315 CRR)
2. Standardansatz (Art. 317 CRR) und alternativer Standardansatz (Art. 319 CRR)
3. Fortgeschrittener Messansatz (Art. 321 CRR)

3.5.1. Basisindikatoransatz

Eigenmittelerfordernis: 15% der Bruttoerträge

Bruttoerträge: Nettozinsertrag + Provisionserträge (-) Provisionsaufwendungen + Ergebnis aus Finanzgeschäften + sonstige ordentliche Erträge

- Aus den Bruttoerträgen sind außerordentliche Faktoren (z.B. Versicherungsleistungen) herauszurechnen.
- Maßgeblich ist der Durchschnitt der Bruttoerträge der vergangenen drei Jahre.

Kritik: Die Orientierung am Bruttoertrag kann falsche Anreize setzen – ertragsstarke Banken werden mit einer zusätzlichen EM-Anforderung „bestraft“.

3.5.2. Standardansatz

Das erforderliche Kapital wird für jedes Geschäftsfeld einer Bank gesondert festgelegt, es sind 8 Geschäftsfelder definiert.

- Für jedes Geschäftsfeld ist der Bruttoertrag zu errechnen und mit einem Prozentsatz zu multiplizieren – dies ergibt in Summe das Kapitalerfordernis für das operationelle Risiko.

- Die Anwendung des Standardansatzes setzt voraus, dass die Bank Erträge und Aufwendungen den einzelnen Geschäftsfeldern zuordnet.

- Negative Kapitalanforderungen (aus Verlusten in einzelnen Geschäftsfeldern) können mit Kapitalanforderungen aus Gewinnen in anderen Geschäftsfeldern

aufgerechnet werden. Werden insgesamt Verluste erwirtschaftet, beträgt das Kapitalerfordernis Null.

Geschäftsfelder im Standardansatz	Risikogewichtung
Unternehmensfinanzierung und Beratung	**18%**
Wertpapier- und Derivatehandel	**18%**
Wertpapierprovisionsgeschäft	**12%**
Firmenkundengeschäft	**15%**
Privatkundengeschäft	**12%**
Zahlungsverkehr und Abwicklung	**18%**
Depot- und Treuhandgeschäfte	**15%**
Vermögensverwaltung	**12%**

- Die näheren Inhalte des Standardansatzes werden über technische **Durchführungsstandards**, die von der EBA vorbereitet und von der EK als Verordnung beschlossen werden, festgelegt.
- Der „**Alternative Standardansatz**“ kann von jenen Instituten angewandt werden, deren Erträge einen zumindest 90%-igen Firmen- und Privatkundenanteil aufweisen.

3.5.3. Fortgeschrittener Messansatz

Der „fortgeschrittene Messansatz“ ist ein bankinternes Modell zur Berechnung des operationellen Risikos.

- Die Bank hat ihre Verluste aus dem operationellen Risiko selbst zu ermitteln – allerdings ist die Abgrenzung der Verluste aus dem Kreditrisiko, Marktrisiko und operationellem Risiko oftmals in der Praxis schwierig.
- Das EM-Erfordernis muss mit 99,9%iger Wahrscheinlichkeit alle Verluste aus dem operationellen Risiko abdecken.
- Der fortgeschrittene Messansatz kann nur nach Prüfung und Bewilligung der Aufsichtsbehörde angewendet werden.

Anerkennung einer Versicherung des OpR:

- Risikoabsicherung nur durch eine konzessionierte Versicherung;
- Mindest-Rating der Versicherung: „A“
- Die begünstigende Wirkung der Versicherung reduziert das Kapitalerfordernis auf max. 80% des ursprünglichen Kapitalerfordernisses („Floor“).

➢ Mit Inkrafttreten von „Basel III+“ (voraussichtlich ab 2025) kommt es zu wesentlichen Änderungen bei den Verfahren zur Berechnung des Kapitalerfordernisses für das OpR!

4. Marktrisiken

4.1. Grundsätze der Marktrisikobegrenzung

Für folgende Marktrisiken wird ein Eigenmittelerfordernis festgelegt:

1. Fremdwährungsrisiken;
2. Zinsrisiken bei Wertpapieren und Derivaten;
3. Kursrisiken bei Aktien und Aktienderivaten;
4. Spezifische Risiken bei Abwicklung von Wertpapiergeschäften;
5. Risiken in Warenpositionen und Warenderivaten.

Wichtig:

➢ Fremdwährungsrisiken werden bei allen Banken erfasst.

➢ Alle übrigen Marktrisiken sind nur für Positionen im sog. „Handelsbuch“ mit Eigenkapital zu unterlegen.

4.2. EM-Erfordernis für offene Währungspositionen

Im Fremdwährungsgeschäft der Banken werden in einzelnen Währungen Überhänge – sog. „offene Positionen“ - bewusst eingegangen oder entstehen transaktionsbedingt. Diese Überhänge können bei Änderung der Wechselkurse zu Verlusten oder Gewinnen führen (Beispiel: Herstatt Bank in Deutschland 1974 nach Aufkündigung des Bretton-Woods-Abkommens).

Schritte der Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses in der Standardmethode:

1) Ermittlung der offenen Fremdwährungspositionen (Kauf- oder Verkaufpositionen) in jeder einzelnen Fremdwährung,
2) Erfassung auch der Währungskomponenten in den Finanzderivaten,
3) Umrechnung der jeweils offenen Fremdwährungspositionen in Euro,
4) Sortierung der aktivseitig offenen und der passivseitig offenen Positionen,
5) Addition aller aktivseitig offenen Positionen (sog. „Kaufpositionen“) und aller passivseitig offenen Positionen („Verkaufpositionen“) und
6) der höhere der beiden Beträge ist die **Währungsgesamtposition.**

Warum bindet man das EM-Erfordernis an die Währungsgesamtposition?

- Annahme, dass sich die Fremdwährungen grundsätzlich nur in einer Richtung gegen die eigene Währung bewegen → der Euro gewinnt oder verliert generell gegenüber den anderen Währungen an Wert.

EM-Erfordernis: 8 % der Währungsgesamtposition

Weitere Methode der Berechnung des Kapitalerfordernisses:

- **8 %** der Nettogesamtposition (ohne ausgeglichene Positionen) + **4 %** der ausgeglichenen Position in **eng verbundenen Währungen**.

Eng verbundene Währungen (Art. 354 CRR): Der wahrscheinliche Verlust aus einer ausgeglichenen Währungsposition beträgt höchstens 4 % dieser Position bei

einer Behaltedauer der offenen Position von 10 Tagen und einem Konfidenzniveau 99 %; Beobachtungszeitraum: 3 Jahre (Variante: 5-jähriger Beobachtungszeitraum und 95% Konfidenzniveau).

4.3. Marktrisiken im Handelsbuch

Für alle sonstigen Marktrisiken (siehe Punkt 4.1.) wird ein EM-Erfordernis nur für jene Positionen festgelegt, die sich im sog. „Handelsbuch“ (Art. 102ff CRR; Kapitalanforderungen ab Art. 326 CRR) befinden.

- Das Handelsbuch umfasst Positionen aus dem Wertpapierhandel und dem Handel in derivativen Finanzprodukten; Anknüpfungspunkt ist die „Handelsabsicht".
- Die Zuordnung der Positionen zum „Bankbuch“ (im Wesentlichen Positionen, die Veranlagungszwecken dienen) und zum „Handelsbuch“ hat die Bank selbst vorzunehmen.
- Der Bankprüfer und die Aufsichtsbehörde haben die Positionszuordnung zu überprüfen.
- Die Änderung der Zuordnung zum Handels- oder Bankbuch ist für sachverständige Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen.

„Handelsabsicht":

- Positionen werden zum Zweck des kurzfristigen Wiederverkaufs gehalten;
- Gewinnerzielungsabsicht aus
  - derzeitigen oder in Kürze erwarteten Kursunterschieden zwischen An- und Verkaufskursen oder
  - Preis- und Zinsschwankungen.

4.3.1. Positionen des „Handelsbuches“

- Eigenhandel in Wertpapieren und Derivaten;
- Handel für Kunden;
- Positionen aus dem „Market Making“;

- Finanzinstrumente und Warenpositionen, die zur Absicherung oder Refinanzierung konkreter Positionen des Handelsbuches dienen.

4.3.2. Eigenmittelerfordernis für Handelsbuch-Positionen

Das EM-Erfordernis für Positionen des Handelsbuches errechnet sich aus dem Kapitalerfordernis für die folgenden Risikokomponenten:

1. Spezifisches Positionsrisiko in zinsbezogenen Geschäften („Emittentenrisiko“);
2. Allgemeines Positionsrisiko in zinsbezogenen Geschäften („Marktrisiko“);
3. Spezifisches Positionsrisiko in Substanzwerten;
4. Allgemeines Positionsrisiko in Substanzwerten;
5. Risiko bei Zerlegung von Aktienindex-Terminkontrakten in seine einzelnen Komponenten;
6. Risiko aus Investmentfondsanteilen;
7. Sonstige, mit Optionen verbundene Risiken;
8. Optionsrisiken, berechnet nach der Szenario-Matrix-Methode (= Ermittlung der Optionsrisiken mit Hilfe einer Neubewertung von Optionen anhand unterschiedlicher Szenarien);
9. Abwicklungsrisiken bei Wertpapiergeschäften;
10. Kontrahentenausfallsrisiko bei erbrachten Vorleistungen sowie bei Pensions- und Wertpapierleihgeschäften;
11. Warenpositionsrisiko;
12. Fremdwährungsrisiko einschließlich der Risiken aus Goldpositionen im Handelsbuch.

4.3.3. Marktrisikoberechnung nach einem bankinternen Modell

Kreditinstitute haben die Möglichkeit, **alternativ** zu den **Standardansätzen** (das sind die sog. „Laufzeitbandmethode" und die „Duration-Methode") für die Berechnung der

Positionsrisiken in zinsbezogenen Geschäften und Substanzwerten auch ein internes Modell der Risikosteuerung, das auf dem Value at Risk – Konzept aufbaut, zu verwenden.

Modellansatz „Value at Risk":

Das **Marktrisikomodell** ermittelt jenen Verlust (basierend auf Vergangenheitswerten!), den das KI unter den von der CRR und der Aufsichtsbehörde festgelegten Wahrscheinlichkeitsannahmen mit den aktuellen Positionen des Handelsbuches erleiden würde.

- Das interne Modell ist täglich zu berechnen und ersetzt die Anwendung des Standardansatzes!

Das Eigenmittelerfordernis errechnet sich aus der Summe folgender Beträge:

1. Der höhere Betrag resultierend aus (1) dem Risikobetrag des vortägigen Handelstages und (2) dem arithmetisches Mittel der täglichen Risikobeträge der letzten 60 Geschäftstage; der Wert „Durchschnitt der letzten 60 Geschäftstage" ist mit einem Faktor von mind. „3" - dieser wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt - zu multiplizieren,

+

2. der höhere Betrag resultierend aus dem letztverfügbaren **Risikobetrag unter Stress-Bedingungen** und dem arithmetisches Mittel der täglichen Stress-Risikobeträge der letzten 60 Geschäftstage; der Wert „Durchschnitt der letzten 60 Geschäftstage" ist mit einem Faktor von zumindest „3“, der von der Aufsichtsbehörde festzulegen ist, zu multiplizieren,

+

3. Zuschlag für das „spezifische Positionsrisiko", falls das interne Modell auch das Kreditrisiko in den Handelsbuch-Positionen abbildet.

- Die **Detailanforderungen** an Interne Modelle werden durch die CRR und die von EBA erarbeiteten **„Delegierten Rechtsakte“** der EK festgelegt.

Qualitative Kriterien für die Verwendung eines Marktrisikomodells:

- Einrichtung einer **vom Handel unabhängigen Risikokontrolle;**
- Festlegung der **Händlerlimite** auch auf Basis des Value at Risk – Modells;
- Einbindung der **Geschäftsleitung** in die **Risikokontrolle;**
- Durchführung von **„Stress Tests**" und **Rückvergleichen („Back Testing"), Meldung** deren Ergebnisse an die **FMA** und **OeNB;**
- **Einbindung des Modells** in die Ermittlung der **Gesamtrisikoposition** des KI,
- **Dokumentation** des Modells;
- laufende **Revision** des Modells.

Quantitative Kriterien für die Verwendung eines Marktrisikomodells:

- **Berücksichtigung spezifischer Marktrisikofaktoren** für die durch das Modell abgedeckten Positionen;
- **statistisches Konfidenzniveau:** einseitig **99%;**
- zu berücksichtigende **Haltedauer** einer Position: **10 Geschäftstage;**
- historischer **Beobachtungszeitraum 1 Jahr;**
- **quartalsweise Aktualisierung** der **Datenreihen;**
- **Berücksichtigung** der **Korrelationen zwischen** den **einzelnen Positionen;**
- **Berücksichtigung der Korrelationen** zwischen den **Risikobereichen** (z.B. Zinssätze und Aktienkurse);
- **Optionspreis** = Innerer Wert + Zeitwert. Erfassung spezifischer **Optionsrisiken,** die sog. „Greeks":
  - Gamma-Faktor: Veränderung des Optionspreises, wenn sich der Preis des zugrundeliegenden Instruments um einen kleinen Wert ändert;
  - Vega-Risiko: Veränderung des Gamma-Faktors bei größeren Veränderungen des Preises des zugrundeliegenden Instruments;
  - Theta-Faktor: Der Zeitfaktor in der Optionspreisformel;
  - Rho: der angenommene sichere Zinssatz einer Veranlagung.

5. Zusatzeigenmittelerfordernis

Die Aufsichtsbehörde kann bei Vorliegen bestimmter Risikosituationen dem **KI ein höheres Eigenmittelerfordernis vorschreiben** (§ 70 Abs. 4a BWG).

Tätigwerden der Aufsichtsbehörde:

- Die Bank verfügt über keine angemessene Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken,
- vom Institut geht aufgrund seiner Größe oder Geschäftsaktivitäten ein systemisches Risiko aus,

- die angemessene Begrenzung dieser Risiken ist kurzfristig nicht zu erwarten und

- andere Maßnahmen nach dem BWG lassen nicht erwarten, dass durch sie eine angemessene Erfassung und Begrenzung der Risiken erfolgt oder der gesetzliche Zustand in einem vertretbaren Zeitraum hergestellt werden kann.

- Vorschreibung des höheren Kapitalerfordernisses erfolgt mit Bescheid der Aufsichtsbehörde.

- Die Erhöhung des EM-Erfordernisses ist nach oben offen, sie muss aber angemessen zur Zielerreichung sein.

§ 70 Abs. 4a BWG ermöglicht noch weitere Maßnahmen der Aufsichtsbehörde:

- Eingriff in die Bewertungspolitik des KI und Verlangen einer Abwertung von Vermögenspositionen Aktiva und die Bildung von Rückstellungen,
- Verlangen der Beendigung bestimmter Geschäfte und des Verkaufs von Beteiligungen,
- Verbot von Gewinnausschüttungen,
- Beschränkung der variablen Vergütungen,
- Verlangen von liquiditätsstärkenden Maßnahmen,
- Vorschreibung spezifischer Offenlegungspflichten.

6. Eigenmittel

Für die aufsichtsrechtliche Begrenzung des Risikos einer Bank werden die verfügbaren Eigenmittel dem Risiko der Bank gegenübergestellt. Dies macht – neben der einheitlichen Definition des Risikos - eine einheitliche Definition der Mindestanforderungen an die Eigenmittelbestandteile erforderlich.

Die Aufsichtsvorschriften sehen folgende Schritte in der Risikobegrenzung vor:

1. Erfassung der jeweiligen Risiken (i.W. Kredit- und Marktrisiko, operationelles Risiko) und Bewertung dieser Risiken,

2. Festlegung eines Faktors zur Errechnung des Eigenmittel-Erfordernisses und

3. Definition jener Eigenmittel einer Bank (qualitativ und quantitativ), die für die Risikoabdeckung als geeignet angesehen werden.

➔ **Mit „Basel III" trat eine deutliche Verschärfung der Eigenkapitalbestimmungen in Bezug auf Kapitalhöhe und Kapitalqualität ein.**

➔ Zur Analyse der Krisenresistenz von Großbanken führen die EBA und die EZB alle zwei Jahre (der nächste erfolgt 2025) **„Stress-Tests“** durch. Die Ergebnisse fließen in die Bestimmung der individuellen **SREP-Ratio** der Bank ein. Ist das Ergebnis des Stress-Tests extrem schlecht, ist der Aufsicht ein Kapitalisierungsplan vorzulegen. Ist dieser unzureichend, kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen setzen, die bis zur Abwicklung des Instituts gehen können.

Auf Basis des Stress-Tests wird ferner die **Pillar 2 – Guidance (P2G), ein Kapitalzuschlag als Risikoabsicherung, festgelegt.** Folgende Grundsätze gelangen zur Anwendung:

- Die Nicht-Einhaltung der Pillar 2 – Guidance ist keine Gesetzesverletzung.
- Dividendenzahlungen sind weiterhin möglich.
- Die Nicht-Einhaltung der P2G führt allerdings zu einer intensiveren Beobachtung und Beaufsichtigung der Bank.

Die folgenden Ausführungen beschreiben die mit der CRD / CRR gültigen Anforderungen an das Bank-Eigenkapital und dessen quantitative Anrechnungsbeschränkungen.

6.1. Hartes Kernkapital

„Basel III" legt folgende Grundsätze der Kapitalbestimmungen fest:

1. **Vereinfachung der Struktur**
   - Prinzipienkatalog für CET1 (Common Equity Tier 1), Additional Tier 1 (AT1) und Tier 2 (T2);
   - Harmonisierung der Abzugsposten von den Eigenmitteln (siehe Abschnitt 6.4.).

2. **Verbesserung** der **Eigenmittelqualität** → **<u>Dominanz</u>** des **Kernkapitals** (CET1, AT1)
   - Effektive Kapitaleinzahlung ist erforderlich,
   - Verlusttragungsfähigkeit im going concern,
   - das KI muss über die mit dem Kapitalinstrument verbundenen Zahlungsströme (Dividenden) autonom entscheiden können,
   - Dauerhaftigkeit der Kapitaleinzahlung.

3. **Erweiterte Offenlegung → Verbesserung der Transparenz**

Kapitalelemente des CET1 (Art. 26 CRR):

- Kapitalinstrumente, die den Kriterienkatalog des Art. 28 CRR erfüllen
- Agio auf jene Kapitalelemente, die die CET1 – Kriterien erfüllen
- einbehaltene Gewinne
- offengelegte Rücklagen
- Fonds für allgemeine Bankrisiken

Anforderungen an das harte Kernkapital gemäß Art. 28 CRR:

- Es müssen **direkt emittierte Kapitalanteile** der Bank vorliegen (über „Special Purpose Vehicles" emittierte Kapitalinstrumente sind bspw. nicht zulässig);
- es muss eine **effektive Kapitaleinzahlung erfolgen**, z.B. darf keine Kreditfinanzierung dieser Anteile durch das KI erfolgen;
- **Dauerhaftigkeit** der Kapitalbereitstellung, es dürfen insb. keine Rückzahlungspflichten bestehen;
- Die Kündigung / vorzeitige Rückzahlung / Kapitalherabsetzung darf nur mit aufsichtsrechtlicher Genehmigung erfolgen;
- es dürfen keine Anreize festgelegt werden, die eine Erwartungshaltung der Investoren betr. Kündigung und Tilgung begründen (z.B. Anreize zur Kündigung, etwa step-up-Dividenden);
- uneingeschränkte **Verlustteilnahme;**
- es muss Gleichrangigkeit („pari passu“) mit allen anderen CET1 - Instrumenten bestehen;
- **Uneingeschränkte Flexibilität** hinsichtlich von **Ausschüttungen**
- keine Präferenzen (z.B. Vorzugsdividenden);
- keine Kumulation - z.B. eine Dividendennachzahlungspflicht im Folgejahr falls in einem Jahr kein oder nur ein geringer Gewinn erwirtschaftet wurde;
- keine (Mindest-)Dividendenzusagen.

Eigenmittelbestandteile gem. BWG, die CET1-fähig sind:

a) **Nominalkapital,** z.B. Stammaktien, Genossenschaftseinlagen, Stammkapital einer GmbH; bei Genossenschaftsanteilen, die nach dem Genossenschaftsgesetz grundsätzlich kündbar sind und in der Folge zurückgezahlt werden müssen, sind Ausschüttungssperren über die Satzung der Genossenschaft festzulegen; z.B. darf bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten das Genossenschaftskapital nicht unter 95% des ursprünglichen Kapitals absinken.

b) Offene Rücklagen, die im Jahresabschluss ausgewiesen werden

Bei unversteuerten offenen Rücklagen ist die bei der Auflösung der Rücklage mögliche Steuerbelastung in Form eines Abschlages zu berücksichtigen.

c) Haftrücklage (§ 57 Abs. 5 BWG)

Banken haben eine spezielle Rücklage, die sog. „Haftrücklage“ zu dotieren. Für jene Bemessungsgrundlage, die zum 31.12.2000 bestanden hat, ist eine **Haftrücklage** iHv von 2,5 % der Bemessungsgrundlage „Risikogewichtete Aktiva“ für das Kredit- und Marktrisiko zu bilden, für das Wachstum der Bemessungsgrundlage ab 1.1.2001 beträgt das **Dotationserfordernis 1%**.

Die Haftrücklage ist demnach ein Mischsatz von 1% und 2,5%.

- Die Haftrücklage ist 1 x pro Jahr (am Bilanzstichtag) an das Erfordernis anzupassen.
- Eine Auflösung ist nicht möglich, außer zur Abdeckung eines im Jahresabschluss auszuweisenden Verlustes oder zur Abdeckung von Ansprüchen der Einlagensicherung.
- Die Dotierung der Haftrücklage ist steuerlich keine Betriebsausgabe.
- Eine aufgelöste Haftrücklage ist binnen 5 Jahren wieder aufzufüllen.

d) Fonds für allgemeine Bankrisiken

Eine Dotierung des „Fonds für allgemeine Bankrisiken" (§ 57 Abs. 3 BWG, Passivposten) ist zur Abdeckung besonderer bankgeschäftlicher Risiken möglich.

- Der Fonds kann nicht anstelle von Risikovorsorgen (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen) dotiert werden.

- Zu- und Abgänge aus dem Fonds sind in der Bilanz (Passiva, Posten 6A) auszuweisen.

- **Zuweisungen und Entnahmen** aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken sind in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses als „Hievon-

Position" unter Position 15: **„außerordentliche Erträge"** oder unter Position 16: **„außerordentliche Aufwendungen" auszuweisen**.

- Die Dotierung ist **keine steuerliche Betriebsausgabe.**

- Der Fonds muss dem Kreditinstitut zum Ausgleich von Verlusten unbeschränkt und sofort zur Verfügung stehen. Eine jederzeitige Auflösung muss möglich sein und es darf keine besondere Bindung - z.B. für bereits erkannte Verluste - bestehen.

e) Bedingte Pflichtwandelschuldverschreibungen

Eine wesentliche Neuerung der CRD / CRR ist, dass nicht mehr in nationalen Gesetzen spezifische Kapitalinstrumente definiert werden, sondern nur mehr die Kriterien genannt werden, die diese erfüllen müssen, um als CET1, AT1 oder T2 anerkannt zu werden. Den KI steht es somit frei, eigene Kapitalinstrumente zu entwickeln und diese am Markt zu platzieren, allerdings muss die Aufsicht im Zusammenwirken mit der EBA diese Instrumente zulassen und dies auch veröffentlichen.

Eine Ausnahme bildet die „**Pflichtwandelschuldverschreibung**", die explizit in § 26 BWG genannt ist. Kriterien sind:

- Emittent ist ein KI in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft,
- Wandlungspflicht in CET1 oder AT1,
- Das Auslöseereignis der Pflichtumwandlung muss im Vorhinein festgelegt sein (z.B. Unterschreiten einer Kapitalquote von 5,125%),
- Das Wandlungsverhältnis muss auch im Vorhinein bestimmt oder bestimmbar festgelegt sein.

Vorteil dieser Instrumente ist, dass sie als AT1 oder T2 auch schon vor ihrer Umwandlung anerkannt sind und bei Pflichtumwandlung als CET1 oder als AT1 gelten.

f) Instrumente ohne Stimmrecht

§ 26a BWG ermächtigt Kreditinstitute, **Instrumente ohne Stimmrecht** zu emittieren, die als Ausgleich für das fehlende Stimmrecht mit einem „**Dividendenmultiplikator**“ versehen sind. Dieses Instrument soll den KI neben den Stammaktien als aktienähnliches Instrument zur Verfügung stehen und als CET1 anerkannt werden, ohne aber die Stimmrechtsverhältnisse in diesem Institut zu verändern. Der Dividendenmultiplikator ist ein Ersatz für das nicht vorhandene und auch nicht auflebende Stimmrecht. Die Emission solcher Instrumente ist betragsmäßig beschränkt (unter Hinzurechnung etwaig begebener Vorzugsaktien gem. AktG dürfen sie nur bis zu einem Drittel des Grundkapitals begeben werden).

Der **Dividendenmultiplikator** muss **moderat** gewählt werden und den Leitlinien der EBA entsprechen. Die Gefahr von zu hohen Multiplikatoren ist, dass Druck auf die Gesellschaft seitens der Anteilsinhaber ausgeübt wird, Gewinne auszuschütten und das KI zu geringe Risikovorsorgen bildet und nicht entsprechend Rücklagen dotiert.

Bsp.: Dividendenmultiplikator 150%

Wenn Stammaktionäre eine Dividende von 8% erhalten, wird an die stimmrechtslosen Anteilsinhaber eine 12%-ige Dividende ausgezahlt.

6.2. Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1, „AT1")

Definition: Kapitalinstrumente, die den Kriterien des Art. 52 CRR entsprechen und das zum Instrument dazugehörige Agio.

Kriterienkatalog des Art. 52 CRR:

- **Effektiv eingezahltes Kapital;**
- **Verlusttragungsfähigkeit muss gegeben sein;**
- Ausgestaltung als zutiefst nachrangig, allerdings vor CET1;
- Die Herabschreibung des Nennwerts bzw. die Wandlung in CET1 muss möglich sein;

- **Dauerhaftigkeit** der Kapitalbereitstellung;
- Ausgestaltung als „Perpetual“ ohne Tilgungsanreize;
- Rückkäufe oder Kündigungen nur mit aufsichtlicher Genehmigung und nach frühestens 5 Jahren;
- **Flexibilität des KI** hinsichtlich der Zahlungsströme muss gewährleistet sein;
- die Ausschüttung muss in uneingeschränktem Ermessen des Instituts liegen;
- keine Anrechenbarkeit von innovativen und datierten Hybridkapital-instrumenten;
- Dividenden Pusher / Stopper sind nicht zulässig.
  - → **Dividend pusher**: Eine Dividende ist auf das Instrument zu zahlen, wenn auf ein anderes Instrument / auf eine Kategorie von Instrumenten ebenfalls eine Dividende bezahlt wird (regelmäßig ist auch eine sog. „pusher period“ festgelegt).
  - → **Dividend stopper**: Dividenden auf ein anderes Instrument werden nicht bezahlt, wenn auf das konkrete Instrument keine Dividende geleistet wird.

6.3. Tier 2 Kapital

Definition: Kapitalinstrument, das den Kriterien des Art. 62 CRR entspricht und das zum Instrument gehörende Agio.

<u>Kriterien und Anforderungen gem. Art. 62 CRR:</u>

- Das Kapitalinstrument dient dem Gläubigerschutz im Insolvenzfall und kann in der Abwicklung des KI für ein bail-in herangezogen werden;
- Übernahme verschiedener Anforderungen aus dem Kriterienkatalog für das AT1 - Kapital;
- Laufzeit ≥ 5 Jahre; Amortisierung / abnehmende Anrechenbarkeit) in den letzten 5 Jahren;
- Ausschluss von Anreizen zur vorzeitigen Tilgung;
- Tilgung nur mit aufsichtsbehördlicher Bewilligung.

Tier 2 – Kapitalinstrumente:

a) Allgemeine Risikovorsorgen (die nicht für konkrete Risiken gebildet worden sind) für **Standardansatz-Banken** bis zu 1,25 % der RWA;

b) Für IRB-Banken: Überhang der Wertberichtigungen über den Expected Loss bis zu 0,6% der RWA

c) Nachrangkapital

Die aktuell gebräuchlichste Form der T2 – Kapitalaufbringung ist die Emission von Nachrangkapital. Diese Kapitalform enthält eine fixe, gewinnunabhängige Zinszahlung und ist (nur) im Insolvenzfall des Instituts nachrangig.

Sonderfälle:

→ Einige Institute verbinden das nachrangige Instrument mit einer Pflichtumwandlung in CET1 oder AT1 und

→ es kann im Fall der BRRD-Anwendung oder bei Gewährung einer staatlichen Beihilfe zu einem zwangsweisen „bail-in“ kommen, d.h. Nachranggläubiger werden ex lege in eine Eigenkapitalposition mit automatischer Verlustteilnahme umgewandelt.

6.4. Abzugspositionen

Zur **Vermeidung der Doppelverwendung** von **Eigenkapital** in **Beteiligungsunternehmen** sind Abzugsbestimmungen und beschränkte Anrechnungen von Minderheitsbeteiligungen zu beachten.

Grundsatz: Die Kapitalabzüge erfolgen weitgehend auf Ebene des harten Kernkapitals.

- Nach diesen Abzügen muss das Kernkapital den überwiegenden Anteil der Eigenmittel ausmachen („predominance test“).

Harmonisierte Liste an Abzugspositionen - Beispiele:

- Fremdanteile an voll konsolidierten Tochterinstituten,
- Verbriefungsgewinne (Kapitalisierung künftiger Erträge, Art. 29 CRR),
- Gewinne aus dem Zeitwert der Bewertung eigener Verbindlichkeiten (Abwertung der Verbindlichkeit bei Bonitätsverschlechterung),
- Gewinne aus Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbasierte Finanzinstrumente (Art. 30 CRR),
- Anteilsrechte an KI, FI und Versicherungen außerhalb des Konsolidierungskreises,
- direkte, indirekte und synthetische Positionen in eigenen Anteilen,
- Eigenmittelbestandteile, die das KI selbst emittiert hat (eigene Aktien, Kapitalinstrumente aus eigenen Emissionen),
- Reinverlust, Jahresverluste,
- immaterielle Anlagewerte (Ingangsetzungskosten, erworbener Firmenwert, Patente, Rechte; mit der CRR II wurden allerdings die Abzugspflicht von IT-Investitionen gelockert).

➢ Die Abzugspflicht umfasst direkte, indirekte und synthetische Anteile; synthetische Anteile sind solche, die über Finanzderivate ein eigenkapitalähnliches Risiko für die Bank entstehen lassen.

➢ Ein Abzug ist zuerst von der jeweils gleichartigen Kapitalkategorie vorzunehmen (z.B. ist gehaltenes Nachrangkapital vom eigenen Nachrangkapital abzuziehen); reicht dies nicht aus, erfolgt der Abzug von der nächsthöheren Eigenmittelqualität!

6.5. Eigenkapitalerfordernis

Gesamtkapitalquote	**Grundschema**	**Bsp. Großbank 2024**
Hartes Kernkapital:	4,5%	4,50%
+ Kapitalerhaltungspuffer	2,5%	2,50%
+ Antizyklischer Kapitalpuffer	0% - 2,5%	0,00%
+ Systemrisikopuffer	bis 3%	1,25%
+ Kapitalpuffer als Systemrelevantes Institut		1,25%
Mindesterfordernis Hartes Kernkapital		**9,50%**
+ Säule 2 (Annahme)		2,00%
+ Pillar 2 Guidance (Annahme)		1,00%
Aufsichtsrechtlich gefordertes hartes Kernkapital		**12,50%**
+ Zusätzliches Kernkapital (AT1)		1,50%
+ Tier 2 Kapital		2,00%
Gesamtkapitalanforderung		**16,00%**

- Die **Aufsichtsbehörden** (FMA) können auf nationaler Ebene höhere Kapitalanforderungen festlegen, etwa über einen **Systemrisiko-Puffer**.
- Übersteigt dieser national festzulegende Puffer 3%, ist die EK zu informieren, bei einem 5% übersteigenden Puffer bedarf es der Zustimmung der EK.

6.6. Kapitalpuffer

KI sind zum Aufbau von Kapital über sog. „Kapitalpuffer" in Zeiten guter Ertrags- und Risikolage verpflichtet; bei Unterschreiten der geforderten Kapitalquoten werden Ausschüttungssperren festgelegt (Art. 131 und 149 CRD); Nutzung des Kapitals in „schlechten Zeiten“ um hiermit Verluste auszugleichen.

- **Kapitalerhaltungspuffer (KEP)** zur Sicherstellung einer institutsindividuell angemessenen Kapitalausstattung – es handelt sich um einen fixen Kapitalpuffer iHv 2,5 % der risikogewichteten Aktiva (RWA) in Form eines CET1 - Erfordernisses.
- **Antizyklischer Kapitalpuffer (AZKP)** zur Eindämmung eines exzessiven Kreditwachstums (systemisches Risiko) – variabler Puffer in Form von CET1 iHv 0% bis 2,5% der RWA (in Ausnahmefällen höher). **Der Antizyklische Kapitalpuffer ist derzeit mit 0% festgelegt.**
- **Systemrisikopuffer:** Die FMA kann national (!) durch Verordnung einen „Systemrisikopuffer“ für alle KI oder einen Teil der beaufsichtigten Institute festlegen. Erfasst werden systemische Risiken des Finanzsektors, die auf das einzelne Institut durchschlagen können.

- **Procedere für die Bestimmung eines Systemrisikopuffers:**

  1. Empfehlung des Finanzmarktstabilitätsgremiums zur Festlegung eines nationalen Systemrisikopuffers, basierend auf einem Gutachten der OeNB,
  2. Einholung einer gutachtlichen Äußerung der OeNB durch die FMA,
  3. Vorbereitung der Verordnung durch die FMA und Einholung der Zustimmung des BMF und
  4. Erlassung der VO und Veröffentlichung im BGBl.

- **Globale Systemrelevante Institute** (§ 23b BWG): Die Einstufung als „Globales Systemrelevantes Institut“ erfolgt durch die FMA, wenn davon auszugehen ist, dass eine Fehlfunktion, eine Bestandsgefährdung oder das Scheitern dieses Instituts zu systemischen Risiken mit globalen Auswirkungen führen.

  - Die Methodologie der Einstufung solcher Institute ist durch FMA-VO festzulegen, Kriterien sind u.a. Größe, Verflechtung (Gruppenstruktur), grenzüberschreitende Tätigkeiten.

- Ein Kapitalpuffer in Form von CET1 – Kapital ist bei Vorliegen eines Globalen Systemrelevanten Instituts für die gesamte Gruppe festzulegen; ist gleichzeitig ein Systemrisikopuffer national festgelegt, kommt die höhere Anforderung zur Anwendung.

- **Systemrelevante Institute** (§ 23c BWG):
  Diese Institute sind grundsätzlich kleiner als „globale systemrelevante Institute“, deren Scheitern kann aber sehr wohl ein systemisches Risiko begründen.
  - Festlegung des Kapitalpuffers durch eine VO der FMA!

- **Sanktion**: Keine Zahlung von Dividenden und Boni, keine Aktienrückkäufe, wenn die erforderlichen Kapitalpuffer nicht erreicht werden.
- Der **Systemrisikopuffer** und der **Puffer für systemrelevante Institute** sind von den **Banken kumulativ** einzuhalten. Diese kumulative Pufferanforderung beträgt für die großen österr. Institute RBI und ERSTE Group Bank ab 1.1.2024 2,50%.

7. Konsolidierung

7.1. Konsolidierungskreis

Die Konsolidierungspflicht dient der Vermeidung der Mehrfachverwendung von Eigenkapital und des Verhinderns sog. „Eigenmittel- und Kreditpyramiden": Diese entstehen, wenn das Mutterunternehmen aufgrund der eigenen Eigenkapitalausstattung Kredite vergibt und Risiken eingeht und auch das Tochterunternehmen, das vom Mutterunternehmen mit Eigenkapital ausgestattet wurde, mit diesem Kapital gleichfalls Risiken übernimmt. Auf diese Weise könnte die Kreditvergabemöglichkeit in einem Konzern faktisch unendlich gesteigert werden, wohingegen nur das Eigenkapital der Muttergesellschaft zur Risikoabdeckung zur Verfügung steht. Bei Ausfällen im Kreditportfolio bricht das Gebilde wie ein Kartenhaus zusammen. Dieses Szenario

soll durch die Konsolidierungspflicht vermieden und damit der Risiko-Multiplikatoreffekt ausgeschlossen werden.

Bereiche der Konsolidierung:

- Solvabilität
- Eigenmittelerfordernis für offene Devisenpositionen
- Marktrisiko in den sonstigen derivativen Finanzprodukten und Waren-handelspositionen)
- Eigenmittel
- Großkreditbegrenzung
- Beteiligungen im Nicht-Finanzsektor
- Jahresabschluss

➢ **Konsolidierungskreis: übergeordnetes Institut** und **nachgeordnete Institute**

Wer ist „Übergeordnetes Institut“:

1) Kreditinstitut, das keinem weiteren österr. Kreditinstitut nachgeordnet ist
2) Finanz-Holdinggesellschaft

Finanz-Holdinggesellschaft (Art. 4 Nr. 20 CRR): Eine juristische Person oder ein Unternehmen, die (das)

- kein Kreditinstitut ist,
- deren (dessen) Haupttätigkeit darin besteht,
  - Beteiligungen zu erwerben oder zu halten oder
  - eines der Geschäfte gemäß Z 2 bis 12 und 15 des Anhanges I der CRD zu betreiben,
- deren nachgeordnete Institute überwiegend Kreditinstitute, Finanzinstitute oder WP-Firmen sind und
- bei welchen zumindest ein nachgeordnetes Institut ein Kreditinstitut oder eine (große) WP-Firma ist.

➢ Mit Inkrafttreten der CRD V benötigen bestimmte **Finanz-Holding-gesellschaften** eine **Konzession** der Aufsicht.

- Institute aus Drittstaaten, die eine konsolidierte Bilanzsumme ihres Geschäfts von mind. € 30 Mrd. aufweisen, müssen in der EU über ein konzessioniertes Institut verfügen. Dies bedeutet bspw., dass mehrere Filialen, die in der EU von einem gemeinsamen Mutterunternehmen außerhalb der EU gehalten werden, zusammenzurechnen sind.

Nachgeordnete Institute:

1) Kreditinstitute
2) Finanzinstitute
3) Wertpapierfirmen
4) Anbieter von Nebendienstleistungen
5) Beteiligungen an gemeinnützigen Bauvereinigungen (§ 30 Abs. 1 letzter Satz BWG, diese besitzen eine Berechtigung zur Entgegennahme von Einlagen)

Anbieter von Nebendienstleistungen:

- Hilfsbetriebe, die Leistungen für die eigene KI-Gruppe erbringen,
- Unternehmen, die Finanzdienstleistungen für Kunden erbringen (z.B. Anlagemodelle anbieten), ohne selbst KI oder FI zu sein.

Umstände, die zu einer Konsolidierung der nachgeordneten Institute führen (§ 30 Abs. 1 Z 1 bis 7):

1. Mehrheitliche Beteiligung
2. Stimmrechtsmehrheit
3. Recht zur Organbestellung
4. Recht zur Ausübung beherrschenden Einflusses
5. tatsächliche Ausübung eines beherrschenden Einflusses
6. Vorliegen eines qualifizierten Syndikatsvertrages
7. einheitliche Leitung mit Gruppenfremden (diesfalls nur Quotenkonsolidierung)

- **Der Konsolidierungskreis der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung kann von jenem des konsolidierten Jahresabschlusses** (§ 59 BWG) **abweichen** (z.B. besteht für Sanierungsbeteiligungen, Finanzinstitute und Wertpapier-

firmen, falls diese für den Konzernabschluss von untergeordneter Bedeutung sind, ein Konsolidierungswahlrecht).

7.2. Anzuwendende Konsolidierungstechniken

- Grundsatz der Vollkonsolidierung.
- „Anteile im Fremdbesitz“ sind zu ermitteln und werden nur begrenzt dem Kernkapital zugerechnet: Sie sind nur insoweit Kernkapital, als sie im nachgeordneten KI verfügbar sind und zur Deckung des dortigen Eigenmittelerfordernis dieses KI dienen. Somit können Kapitalüberschüsse in Tochterunternehmen, die aus Fremdbesitz stammen, nicht in der KI-Gruppe zur Risikoabdeckung eingesetzt werden.
- Für Aufsichtszwecke erfolgt eine **Kapital- und Schuldenkonsolidierung**.
- Aktivseitige Konsolidierungsausgleichsposten (diese liegen vor, wenn der Beteiligungsbuchwert höher ist als das Eigenkapital im Tochterunternehmen) kürzen die offenen Rücklagen.
- Die **ergänzenden Eigenmittel** sind produktspezifisch zu **konsolidieren**, d.h. nachrangiges Kapital mit ebensolchem.

Weitere Grundsätze der Konsolidierung (§ 30 BWG):

Abs. 2: **Konsolidierungspflicht** einer **Finanz-Holdinggesellschaft** als Muttergesellschaft mit Sitz in einem anderen **Mitgliedstaat,** wenn

- kein KI der Gruppe seinen Sitz im selben Mitgliedstaat wie die Finanz-Holdinggesellschaft hat und
- der Sitz des größten KI der Gruppe sich in Österreich befindet.

Abs. 3: **Mittelbar gehaltene Beteiligungen** sind in die KI-Gruppe nur einzubeziehen, wenn sie über ein Unternehmen gehalten werden, an dem das übergeordnete Institut mit zumindest 20 % beteiligt ist.

Abs. 4: **Befreiung** von der **Bildung von Teil-Kreditinstitutsgruppen:**

1) Ein KI mit Sitz im Inland ist gleichzeitig einem anderen KI mit Sitz im Inland nachgeordnet.
2) Eine Finanz-Holdinggesellschaft mit Sitz im Inland ist gleichzeitig einem KI oder einer Finanz-Holdinggesellschaft mit Sitz im Inland nachgeordnet.
3) Eine Finanz-Holdinggesellschaft mit Sitz im Inland ist gleichzeitig nachgeordnetes Institut eines in einem Mitgliedstaat zugelassenen KI.

Abs. 5: **Definition** des „**übergeordneten Kreditinstituts":**

Ein übergeordnetes Kreditinstitut ist ein KI mit Sitz im Inland, das keinem anderen gruppenangehörigen KI mit Sitz im Inland nachgeordnet ist.

Abs. 6: Das **übergeordnete KI** ist **Normadressat** jener BWG-Bestimmungen, die sich an die KI-Gruppe wenden; das übergeordnete KI ist somit gegenüber der Aufsicht für die Konsolidierung verantwortlich.

Abs. 7: Die nachgeordneten Institute sind zur **Informationsweitergabe** an das übergeordnete KI verpflichtet; ebenso haben sie **interne Kontroll-verfahren** für **Zwecke der Konsolidierung** einzurichten. Innerhalb der KI-Gruppe hat auch ein Informationsaustausch zu erfolgen, um eine angemessene Risikobegrenzung in der Gruppe sicherzustellen.

Abs. 8: Das übergeordnete KI hat die **Informationsübermittlung** und **Auskunft-erteilung** durch die **nachgeordneten Institute** und die übergeordnete Finanz-Holdinggesellschaft sicherzustellen.

Abs. 9: Informationspflicht von Tochterunternehmen in Österreich gegenüber ausländischen Muttergesellschaften (KI, FI, Finanz-Holdinggesellschaften) für Zwecke der Konsolidierung.

Abs. 10: Auflistung jener Auskünfte und Unterlagen, die für die Konsolidierung relevant sind.

§ 73 Abs. 3 BWG: Anzeigepflicht des Vorliegens einer Finanz-Holdinggesellschaft; die FMA hat eine Liste der Finanz-Holdinggesellschaften der Europ. Kommission zu übermitteln.

7.3. Konsolidierung der Handelsbuchpositionen

Für die Konsolidierung des Handelsbuches sind technische Adaptierungen beim Prinzip der Vollkonsolidierung erforderlich, insbesondere ist die Positionszusammenrechnung zu modifizieren:

1. **Vorzeichenabhängige Konsolidierung** (= Aufrechnung von sog. Kauf- und Verkaufpositionen) bei gruppenangehörigen Instituten in den **Mitgliedstaaten.**

2. **Vorzeichenneutrale Konsolidierung** (= Aufsummierung aller Kauf- und Verkaufpositionen) bei gruppenangehörigen Instituten in **Drittstaaten** mit folgenden **Ausnahmen** der vorzeichenabhängigen Konsolidierung:

   a) **Institute** mit Sitz im **selben Drittstaat;**

   b) **Institute in verschiedenen Drittstaaten** können unter folgenden **Bedingungen** eine **vorzeichenabhängige Konsolidierung vornehmen**:

      1) Das Institut ist eine beaufsichtigte WP-Firma oder ein Kreditinstitut,

      2) die Eigenmittel sind in der KI-Gruppe angemessen verteilt,

      3) im Drittland bestehen keine Vorschriften, die den Mitteltransfer innerhalb der Gruppe behindern (z.B. Kapitalverkehrsbeschränkungen) und

      4) das übergeordnete KI verfügt über Unterlagen zur Einhaltung obiger Bedingungen (z.B. Daten der Eigenmittelberechnung).

7.4. Kooperationsmöglichkeiten der Kreditinstitute

Die CRR und das BWG ermöglichen den Kreditinstituten zur Risikoreduktion und verbesserten Erfüllung von Aufsichtsanforderungen Kooperationsvereinbarungen mit anderen Instituten oder innerhalb eines Sektors abzuschließen. Solche Kooperations-

vereinbarungen bedingen einerseits eine Risikokonzentration im Verbund, erlauben aber andererseits auch die verfügbaren Ressourcen effizienter einzusetzen. Dies wird aufsichtsrechtlich insoweit gewürdigt, als Erleichterungen für das einzelne Unternehmen, das Teil des Verbundes ist, vorgesehen sind. Dem gegenüber sind allerdings auch die Verbundrisiken entsprechend zu berücksichtigen.

7.4.1. Kreditinstituteverbund

§ 30a BWG ermöglicht Kreditinstituten die Einrichtung eines sog. „Kreditinstitute-Verbundes" gem. Art. 10 CRR.

- **Aufsichtsrechtliche Wirkung des Kreditinstitute-Verbundes**: Es wird nur mehr der Verbund in seiner Gesamtheit und das Spitzeninstitut voll beaufsichtigt, die laufende Aufsicht über die einzelnen Banken des Verbundes findet nur mehr sehr eingeschränkt statt.

Der Volksbanken-Sektor hat erstmals im Rahmen der Sanierung und Teilverstaatlichung des Spitzeninstituts ÖVAG im Jahr 2012 ein solches Integrationsmodell geschaffen. Da der Volksbankensektor der SSM-Aufsicht unterliegt, muss der Verbund von der EZB genehmigt werden.

Anforderungen und Merkmale eines "Kreditinstitute-Verbundes":

- „Überkreuzgarantie“ oder Haftung der Zentralorganisation für die zugeordneten Institute;
- Die **Zentralorganisation hat ein Weisungsrecht,** ein **Durchgriffsrecht** und auch eine Durchgriffsverpflichtung auf die zugeordneten Institute;
- **die zugeordneten Institute** müssen zusammengerechnet mit **Stimmrechtsmehrheit** an der **Zentralorganisation beteiligt** sein;
- **Rechtswirkung**: Nur die Zentralorganisation auf solo-Ebene und der Verbund müssen die Ordnungsnormen einhalten – nicht aber die zugeordneten Institute;
- **KI-Verbund** ist nur mit **inländischen Kreditinstituten** möglich;
- **Geldwäschestimmungen** sind von **allen Instituten** einzuhalten;

- Der **KI-Verbund** bedarf der **Bewilligung** der **FMA bzw. der EZB.**

7.4.2. Institutionelles Sicherungssystem

Das „Institutionelle Sicherungssystem“ (Institutional Protection Scheme, „IPS") schafft einen Verbund von Kreditinstituten, ohne dass eine konsolidierungspflichtige KI-Gruppe entsteht.

- **Aufsichtsrechtliche Wirkung:**
  - 0 % - Risikogewicht von Forderungen an Mitglieder des institutionellen Sicherungssystems; dies gilt jedoch nicht für Eigenmittelbestandteile, die in anderen Instituten des IPS gehalten werden;
  - das einzelne Mitgliedsinstitut wird weiterhin von der FMA vollständig beaufsichtigt → hier besteht ein Unterschied zum Kreditinstitute-Verbund!

Bedingungen / Anforderungen:

- Grundsätzlich begünstigte Adressaten: Kredit- und Finanzinstitute, Finanz-Holdinggesellschaften, Anbieter von Nebenleistungen, Wertpapierfirmen gem. WAG, soweit sie angemessenen Aufsichtsvorschriften unterliegen;
- das KI und die Vertragspartei (z.B. ein am Sicherungssystem teilnehmendes anderes Kreditinstitut) haben ihren Sitz im Inland;
- es besteht kein substantielles oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln innerhalb des institutionellen Sicherungs-systems,
- die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das KI ist rechtlich möglich;
- das KI und der Vertragspartner unterliegen einer vertraglichen oder statutarischen Haftungsvereinbarung, die die angeschlossenen Institute insbes. in Bezug auf die Sicherstellung der Liquidität und der Zahlungsfähigkeit zur Vermeidung eines Konkurses absichert;
- das IPS verfügt über ein geeignetes Früherkennungssystem zur Einstufung und Überwachung von Risiken;

- das IPS
  - liefert einen Überblick über die Risikosituation der einzelnen Mitglieder und das System selbst,
  - hat die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Mitglieder und
  - es erfolgt eine angemessene Überwachung von Forderungsausfällen;
- das IPS führt eine eigene Risikobewertung durch und teilt diese den Mitgliedern mit;
- das IPS veröffentlicht jährlich einen
  - konsolidierten Abschluss oder einen
  - Bericht mit einer zusammenfassenden Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht; dieser Bericht ist vom Bankprüfer zu prüfen und der FMA zu übermitteln;
- Die **Kündigungsfrist** für die Zugehörigkeit zum IPS beträgt mind. **2 Jahre**;
- keine mehrfache Nutzung von EM-Bestandteilen zwischen den Mitgliedern und keine unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des Systems;
- das IPS hat eine hohe Anzahl von KI als Mitglieder, die ein im Wesentlichen homogenes Geschäftsprofil aufweisen;
- der Bankprüfer des Zentralinstituts hat die Ordnungsmäßigkeit des IPS zu prüfen und einen Prüfungsbericht der FMA vorzulegen;
- die Aufsichtsbehörde (FMA, EZB) hat die Ordnungsmäßigkeit des IPS jährlich zu bestätigen.

Relevanz des IPS für die teilnehmenden Kreditinstitute:

- Das IPS fördert die Integration eines Sektors, ohne einen Unterordnungskonzern bilden zu müssen;
- Beteiligungen am Spitzeninstitut müssen im IPS nicht von den eigenen Eigenmitteln abgezogen werden;
- für große IPS sind auch Erleichterungen beim Einlagensicherungssystem (siehe dieses Kapitel) vorgesehen;

- die Bestimmungen über die Reorganisation und Abwicklung von Kreditinstituten finden weitgehend nur auf das IPS als Einheit, nicht aber auf die einzelnen Institute Anwendung.

8. Großkredite

Das Kreditausfallsrisiko ist ein existenzgefährdendes Risiko einer Bank; zahlreiche Bankprobleme waren in der Vergangenheit auf Not leidende Kredite zurückzuführen. Mit dem Großkreditrisiko stehen weitere Risiken in enger Verbindung:

- Länderrisiken (Zahlungsunfähigkeit von Ländern mit damit verbundenen Zahlungsbeschränkungen)
- Bewertungsrisiken bei Wertpapieren
- Risiko der mangelnden Streuung
- Risiko neuer Märkte und Wettbewerbsrisiko (expansive Kreditgewährung, Gewährung aggressiver Kreditkonditionen, Hereinnahme überhöhter Kreditrisiken in neuen Märkten)

Struktur der Großkredit-Bestimmungen:

1. Definition des Großkredits
2. Gruppe verbundener Kunden („GvK“)
3. Zuordnung eines Großkredits zu einem Dritten
4. Einsatz kreditrisikomindernder Techniken
5. Gewichtung der Kreditnehmer
6. Großkredit-Grenzen
7. Bemessungsgrundlage: Anrechenbare Eigenmittel

Die Begrenzung der Großkredite ist ausschließlich in der CRR geregelt (ab Art. 387), Begrenzungsmaßstab sind die anrechenbaren Eigenmittel.

8.1. Gruppe verbundener Kunden

Bei einer Gruppe verbundener Kunden handelt es sich um eine Zusammenfassung von wirtschaftlich und rechtlich abhängigen Kreditnehmern zu einer Gruppe (Art. 4 Z 39 CRR):

1.) Rechtliche Abhängigkeit:

Zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen bilden – sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird – im Hinblick auf das Risiko insofern eine Einheit, als die eine über die andere Person die direkte oder indirekte Kontrolle verfügt.

2.) Wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse:

Zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, zwischen denen kein Kontrollverhältnis besteht, die aber im Hinblick auf das Risiko als Einheit anzusehen sind, da zwischen ihnen Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass bei finanziellen Schwierigkeiten, insbesondere Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten, eines dieser Kunden auch andere bzw. alle anderen auf Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten stoßen.

Beispiele:

- Zulieferbetrieb, der von einem Hauptabnehmer wirtschaftlich abhängig ist.
- Mehrere ABS-Finanzierungen („ABS“ - Asset Backed Securities), deren Liquiditätsabsicherung über nur einen „liquidity provider“ erfolgt.

3.) Zentralstaat-Bestimmung:

Übt ein Zentralstaat die direkte Kontrolle über mehr als eine natürliche oder juristische Person aus oder besteht zwischen einem Zentralstaat und mehr als einer natürlichen oder juristischen Person eine direkte Abhängigkeit, so kann unbeschadet der obigen Punkte 1.) und 2.) die Gruppe aus dem Zentralstaat und allen natürlichen oder juristischen Personen, die er direkt oder indirekt kontrolliert oder die mit ihm wirtschaftlich verbunden sind, so muss eine solche Gruppe nicht als „Gruppe verbundener Kunden“ betrachtet werden.

- Ausnahmebestimmung für Gruppen mit einem Zentralstaat an der Gruppenspitze!
- Die Anwendung dieser Bestimmung ist allerdings an ein bestimmtes Mindest-Rating des Zentralstaates gebunden.

8.2. Definition des Großkredits

Berechnung des Großkredits:

Wertberichtigungen und Rückstellungen vermindern den Großkredit.

Aktivposten: Sammelbegriff für Kredite, Wertpapiere, Wechsel, Aktien und andere Anteilspapiere, vorerst ohne Gewichtung

+ **außerbilanzmäßige Geschäfte** gemäß Anhang 1 zur CRR, allerdings ohne die dort angeführten Gewichtungen

+ **besondere außerbilanzmäßige Finanzgeschäfte**, bewertet mit dem Marktbewertungs- oder dem Ursprungsrisikoansatz, der Standardmethode oder mit einem internen Modell

+ Positionen des Handelsbuches, insbesondere der Überschuss der Kaufpositionen über die Verkaufspositionen in von einem Kunden begebenen Finanzinstrumenten

---

= Großkredit

„Großkredit": Eine nach obiger Methode ermittelte **Veranlagung** bei einer **Gruppe verbundener Kunden**, die zumindest **10 % des Kernkapitals** beträgt.

Nicht zu den Großkrediten zählen:

- Die in der Abwicklung von Fremdwährungsgeschäften entstehenden Forderungen von max. 2 Tagen;

- die bei Abwicklung von Wertpapiergeschäften entstehenden Forderungen von max. 5 Tagen;
- Verspätete Zahlungseingänge bei Finanzierungen und Krediten bis zum nächsten Geschäftstag
  - bei Durchführung des Zahlungsverkehrs und im Korrespondenzbankengeschäft,
  - im Clearing von Finanzinstrumenten (nur bezogen auf das Kundengeschäft der Bank, nicht jedoch der Eigenhandel);
- Intra-Tageskredite bei Durchführung des Zahlungsverkehrs an Institute, die diese Dienste (berechtigt) erbringen.

➢ **Großkredite sind konsolidiert für die KI-Gruppe und unkonsolidiert zu berechnen.**

➢ **Leasingfinanzierungen** sind mit dem Barwert der Leasingforderung anzusetzen.

Zuordnungswahlrecht zum **Schuldner** oder **Haftenden**:

➢ Haftet ein Dritter für einen Kredit ausdrücklich, unmittelbar und bedingungslos, so kann dieser Kredit dem Dritten zugerechnet werden.

➢ Vor der Zurechnung ist die Bonität des Haftenden zu prüfen; diese darf nicht schlechter sein als die des ursprünglich Verpflichteten.

Beispiel:

Bank A gewährt einen Kredit an X, Kredithöhe:	50 Mio. €
Garantie der Bank B:	20 Mio. €

Die Bank A kann 20 Mio. € der Bank B als Haftungsgeber und 30 Mio. € dem Kreditnehmer X zurechnen.

Zurechnung einer Veranlagung zu einem Wertpapieremittenten

Die Veranlagung wird durch von einem Dritten begebene anerkannte Sicherheiten besichert und

1. die Sicherheiten werden zum Marktpreis bewertet,
2. die Laufzeit der Sicherheit entspricht zumindest der Veranlagungslaufzeit und
3. die Bonität des Dritten ist nicht schlechter als die des primär Verpflichteten.

Sind diese Kriterien erfüllt, kann der Kredit bis zur Höhe der ausreichenden Besicherung dem Wertpapieremittenten zugerechnet werden.

8.3. Risikogewichtung der Kreditnehmer

Die Veranlagungen bei einer GvK sind grundsätzlich mit den Risikogewichten des Kreditrisiko-Standardansatzes zu versehen, einzelne Abweichungen bestehen jedoch.

Grundsätze:

1. Niedrigere Risikogewichte können angewandt werden, wenn die Anforderungen der Regeln für
   - kreditrisikomindernde Techniken und
   - anerkannte Sicherheiten

   erfüllt werden. Diese Anforderungen sind bei Inanspruchnahme dieses Wahlrechts einheitlich auf alle Großkredite anzuwenden.
2. Die Risikodifferenzierung erfolgt über die Risikogewichtung der Veranlagung.
3. Das höchste Risikogewicht beträgt 100%.

Exemplarische Auflistung von Positionen mit Risikogewichten unter 100%:

Gewicht 0%

- **Großkredite** an den **Bund**, die **österr. Bundesländer**, **österr. Gemeinden**, **Zentralbanken**, **Zentralregierungen**, Europäische Gemeinschaften, Regionalregierungen, sofern all diese Positionen auch im Kreditrisiko-Standardansatz mit 0% gewichtet werden;

- **Großkredite** mit **Haftung der oben genannten Adressen**, sofern all diese Positionen auch im Kreditrisiko-Standardansatz mit 0% gewichtet werden;

- **Großkredite mit Wertpapierbesicherung des Bundes**, der österr. Bundesländer, der Zentralbanken / Zentralregierungen, der Internationalen Organisationen, multilateralen Entwicklungsbanken, der Regionalregierungen eines Mitgliedstaates - sofern all diese Wertpapiere auch im Kreditrisiko-Standardansatz mit 0% gewichtet werden;

- **Veranlagungen** beim **EWR-Mutterkreditinstitut**, dessen Tochterunternehmen und den eigenen Töchtern, sofern diese konsolidiert beaufsichtigt oder Teil des Finanzkonglomerats gem. § 6 Abs. 1 FKG sind;

- **Großkredite an das zuständige Zentralinstitut**, allerdings nur bei Vorliegen eines **Institutionellen Sicherungssystems (IPS);**

- **Großkredite abgesichert** durch **Bareinlagen (1) beim eigenen Institut**, (2) beim Mutterunternehmen oder (3) bei einem Tochter-Kreditinstitut;

- **Großkredite abgesichert** durch **Einlagenzertifikate**, **ausgestellt vom eigenen Institut**, vom Mutter- oder einem Tochter-KI;

- **außerbilanzmäßige Geschäfte** mit **niedrigem Risiko** (idR kurzfristige Rahmen und Promessen);

  Achtung: Der Kreditrahmen und andere Außerbilanzgeschäfte können nur dann mit 0% gewichtet werden, wenn die Inanspruchnahme des Kreditrahmens nicht zur Überschreitung der Großkredit-Grenze des KI führt.

- **Veranlagungen innerhalb der KI-Gruppe** und innerhalb eines institutionellen Sicherungssystems IPS), wenn das IPS die Anforderungen der CRR erfüllt.

- Großkredite bei Instituten (ausgenommen Eigenmittel bei diesen Instituten), mit Laufzeit bis zum nächsten Geschäftstag, sofern die Veranlagung nicht auf eine wichtige Handelswährung lautet.

- **mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde: Anteilsrechte**, **EM-Bestandteile bei KI und FI**, sofern sie von den **eigenen Eigenmitteln abgezogen werden**;

- **hypothekarisch besicherte Wohnbaukredite** im Ausmaß von 50 % des Marktwertes der Hypothek:

  Beispiel: Kredit EUR 20 Mio.

Schätzwert Hypothek	EUR 12 Mio.
Gewicht 0%	EUR 6 Mio. (50 % des Schätzwertes)
Gewicht 100%	EUR 14 Mio. (Rest des Obligos)

- Treuhand- und durchlaufende Kredite;

- sog. „covered bonds“ (siehe das Pfandbriefgesetz 2021);

- Forderungen an Kreditinstitute mit einer Laufzeit bis 1 Jahr.

§ 103q Z 4 lit. a BWG:

- Veranlagungen bei **regionalen Gebietskörperschaften** der Mitgliedstaaten (und auch mit Haftung derer), sofern der Mitgliedstaat nach dem Kreditrisiko-Standardansatz ein Risikogewicht von 20% erhält;
- Veranlagungen bei **Zentralregierungen** und **Zentralbanken** in der lokalen Währung des Sitzstaates, sofern die Veranlagung auch in dieser Währung refinanziert ist und der Staat im Standardansatz mit 20% - 100% zu gewichten ist.

Z 2: **Gewicht 20%** (§ 103q Z 4 lit. a BWG): Kaum praktische Anwendungsfälle

Z 3: **Gewicht 50% - außerbilanzmäßige Geschäfte**

- Eröffnung und Bestätigung von Dokumentenakkreditiven,
- Kreditrahmen und Promessen mit Lz bis 1 Jahr, die nicht jederzeit gekündigt werden können,
- Geschäfte mit geringem Risiko, soweit nicht mit 0 % gewichtet.

➔ **Gewicht 100%:** Alle nicht explizit mit einem Risikogewicht geringer als 100 % versehenen Veranlagungen.

8.4. Großkreditgrenzen

Großkreditgrenzen gelten für das einzelne KI und die für KI-Gruppe!

1. **Allgemeine Großkredit-Grenze: 25 % des Kernkapitals**
2. **Großkredit-Grenzen bei Instituten:**
   - Veranlagungen bei Kreditinstituten und Wertpapierfirmen erhalten das allgemeine Risikogewicht von 100%

Sonderregelung zur Aufrechterhaltung des Interbankgeschäfts kleinerer Institute:

- Großkredit-Grenze: Der höhere Wert aus 25% des Kernkapitals und € 150 Mio.
- Max. Veranlagung: 100% des Kernkapitals

Beispiel: Kernkapital: € 50 Mio.
25% des Kernkapitals € 12,5 Mio.
100% des Kernkapitals: € 50 Mio.
Max. Großkredit bei einem anderen KI: 50 Mio. (100% der KK)

3. Verletzt ein KI die Großkreditbegrenzung, so kann die **Aufsichtsbehörde** eine angemessene **Frist einräumen**, nach deren Ablauf die **Großkredit-Grenze wieder einzuhalten ist** (begründete, ausnahmsweise Überschreitung der Großkreditgrenzen, Art. 396 CRR).

8.5. Kernkapital als Bezugsgröße für die Großkreditgrenze

Bezugsbasis für die Großkreditgrenzen ist das „Kernkapital“:

„Kernkapital“ = CET1 + AT1

9. Liquiditätsbestimmungen

9.1. Liquiditätsbestimmungen der CRR

Die quantitativen Liquiditätserfordernisse wurden beginnend mit 1. Jänner 2015 in Anlehnung an die Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht europarechtlich harmonisiert und verbindliche Kennzahlen und Standards festgelegt. Wesentlich ist die zeitlich abgestufte Einführung der „Liquidity Coverage Ratio" („LCR") und der „Net Stable Funding Ratio" („NSFR"). Die wesentlichen Bestimmungen hiezu finden sich in Teil 6 der CRR, ab Art. 411.

Sparkassen und Kreditgenossenschaften haben neben den europarechtlichen Liquiditätsregeln zusätzliche Liquiditätsbestimmungen gemäß § 27a BWG, den sog. „Liquiditätszug zum Zentralinstitut", einzuhalten. Sie haben ihre flüssigen Mittel bei ihrem Zentralinstitut oder einem anderen hiefür geeigneten Kreditinstitut als Liquiditätsreserve zu halten. Diese Regelung dient der Stärkung der Liquidität im Verbundsystem.

Liquiditätsregeln:

1. ***Liquidity Coverage Ratio*** **(LCR)**
2. ***Net Stable Funding Ratio*** **(NSFR)**

Ziel: Stärkung der kurzfristigen (LCR) und längerfristigen (NSFR) Liquiditätssituation von Instituten.

Anwendungsbereiche:

Die **Liquiditätsbestimmungen** sind auf **konsolidierter Ebene** einzuhalten (Art. 11 Abs. 3 CRR). Daneben besteht grundsätzlich die Verpflichtung der Einhaltung auf Solo-Ebene (Art. 6 Abs. 4 CRR), allerdings kann die Aufsicht eine Ausnahme von der Verpflichtung, die Liquiditätsbestimmungen auf Einzelinstitutsebene einzuhalten, bewilligen (Art. 8 CRR).

Ziel: Stärkung der Bank gegen einen akuten Liquiditätsabfluss

- Art. 412 CRR legt die grundsätzliche **Liquiditätshaltungs-Verpflichtung** fest: Institute müssen über liquide Aktiva verfügen, deren Gesamtwert die Liquiditätsabflüsse (nach Berücksichtigung der Liquiditätszuflüsse unter Stressbedingungen) abdeckt. Es soll damit gewährleistet werden, dass Institute über angemessene Liquiditätspuffer verfügen, um ein mögliches Ungleichgewicht zwischen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen unter **erheblichen Stressbedingungen** innerhalb eines Zeitraumes von **30 Tagen** bewerkstelligen zu können.
- Der **Liquiditätspuffer** muss ausreichen, um den kurzfristigen Liquiditätsbedarf in Stresszeiten auszugleichen.

9.2. Liquidity Coverage Ratio („LCR“)

Über die Liquidity Coverage Ratio soll gegen den Abfluss kurzfristiger Gelder vorgebeugt werden. Die Bank hat zur Absicherung dieses Risikos entsprechende kurzfristig zu realisierende liquide Mittel zu halten.

$$\textbf{Liquidity Coverage Ratio} \quad \frac{\text{Bestand an liquiden Aktiva}}{\text{Nettomittelabfluss unter Stress}} = \geq 100\%$$

Grundsätze:

- Maßgeblich ist der Bestand der liquiden Mittel, die Komponente „Zufluss“ an Liquidität innerhalb der 30 Tage-Frist wird im Nettomittelabfluss berücksichtigt.
- Liquide Aktiva sind unter Stressbedingungen zu ermitteln.
- Die Erfüllung der LCR hat in jeder einzelnen Währung zu erfolgen.

- **Nettomittelabfluss:** Die erwarteten **Abflüsse von Barmitteln** abzüglich zu erwartender **Mittelzuflüsse** im vorgegebenen **Stress-Szenario** während der ersten **30 Kalendertage;** erwartete Mittelzuflüsse werden hiebei nur zu 75% angerechnet.

- **Stress-Szenario**: Kombination aus institutstypischen und marktbezogenen Faktoren, die aus der Finanzkrise hergeleitet wurden:
  - Abzug von Kundeneinlagen
  - Signifikante Ratingverschlechterung
  - Schlagendwerden von Reputationsrisiken
  - Berücksichtigung erhöhter Abschläge bei Sicherheiten
  - Verschlechterung der Refinanzierungsmöglichkeiten
  - Mittelabflüsse aus außerbilanzmäßigen Positionen

9.3. Net Stable Funding Ratio („NSFR“)

- **Langfristige Strukturkennziffer für den Zeithorizont = 1 Jahr**
- **Die Verbindlichkeitenstruktur einer Bank soll längerfristig ausgerichtet sein.**

$$\textbf{Net Stable Funding Ratio}: \quad \frac{\text{Bestand an stabiler Refinanzierung}}{\text{Erforderliche stabile Refinanzierung}} = > 100\ \%$$

- Mit der aktuell in Beschlussfassung befindlichen CRR-Novelle erfolgt eine Anpassung der NSFR an die Entwicklungen des Basler Ausschusses. Insbesondere erfolgt über diese VO die Gewichtung gemäß der Liquiditätsnähe der Forderungen und der Verbindlichkeiten.

10. Beteiligungen

Art. 89 CRR beschränkt das Halten von Beteiligungen im Nicht-Finanzsektor, da in solchen Beteiligungen erhöhte Veranlagungsrisiken und ein strategisches Risiko gesehen werden. Diese Regelung soll letztlich verhindern, dass Kreditinstitute als „Erfüllungsgehilfen“ wirtschaftspolitischer Zielsetzungen eingesetzt werden.

Die Beteiligungsbegrenzung gilt für alle qualifizierten Beteiligungen an Unternehmen, ausgenommen:

- Kredit- und Finanzinstitute,
- Anbieter von Nebendienstleistungen für die Bank,
- Versicherungen,
- Sanierungsbeteiligungen, Treuhandbeteiligungen, Beteiligungen im Umlaufvermögen, die zum Verkauf bestimmt sind.

Die Beteiligungsbegrenzung (gemessen am Buchwert der Beteiligung) gilt für das einzelne KI und auch für die KI-Gruppe.

Grenzen:

Einzelne qualifizierte Beteiligung: max. 15% der anrechenbaren Eigenmittel

Summer aller qualifizierten Beteiligungen: max. 60% der anrechenbaren Eigenmittel

Anrechenbare Eigenmittel = CET1 + AT1 + Ergänzungskapital
(Ergänzungskapital jedoch max. 1/3 der Summe von CET1 + AT1)

➢ Die Grenzen dürfen überschritten werden, wenn der Überschreitungsbetrag mit zusätzlichen Eigenmitteln abgedeckt wird.

11. Sorgfaltspflicht

11.1. Risikomanagement - Allgemeine Sorgfaltspflichten

§ 39 Abs. 1 BWG normiert eine allgemeine Sorgfaltspflicht für die Geschäftsleiter einer Bank, die an das Aktiengesetz angelehnt ist: „Die Geschäftsleiter eines Kreditinstitutes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters iSd § 84 Abs. 1 AktG anzuwenden.“ In den folgenden Bestimmungen werden jedoch Anforderungsprofile und Erwartungs-

haltungen an die Geschäftsleiter eines KI festgelegt, die ungleich höher sind als an ein „normales“ Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft.

11.1.1 Risikomanagement

Geschäftsleiter haben

- die **bankgeschäftlichen** und **bankbetrieblichen Risiken** angemessen zu **begrenzen und**
- auf die **Gesamtertragslage** des KI **Bedacht zu nehmen**.
- Die Bank hat über **Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren** zu verfügen, die für Art, Umfang und Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte angemessen sind;
- bei Einstieg in neue Geschäftsfelder (z.B. Handel in derivativen Finanzprodukten) sind die Organisation, die Prozesse, das Risikomanagement und die internen Kontrollsysteme (IKS) entsprechend einzurichten.

Bankgeschäftliche Risiken:

- Ausfallsrisiko bei Geldforderungen und Anteilsrechten;
- Besicherungsrisiko (Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit von Sicherheiten);
- Kursrisiken (z.B. Wertpapierkursrisiko, Wechselkursrisiko, Wertänderungsrisiko bei Edelmetallen);
- Zinsänderungsrisiko;
- aktivische und passivische Terminrisiken (Liquiditätsrisiko und Fristentransformation).

Bankbetriebliche Risiken sind jene, die durch den bankinternen Organisationsablauf entstehen: Geldtransporte, Zweigstellensicherung, Datenschutz, EDV-Organisation und Systemsicherheit.

Risikomanagementabteilung:

KI mit einer Bilanzsumme über € 5 Mrd. und solche, die Wertpapiere emittiert haben, die an einem geregelten Markt (Börse) notieren, haben eine vom laufenden Betrieb unabhängige **Risikomanagementabteilung** einzurichten (§ 39 Abs. 5 BWG).

Risikoausschuss:

KI mit einer Bilanzsumme über € 5 Mrd. und solche, die Wertpapiere emittiert haben, die an einem geregelten Markt (Börse) notieren, haben einen „**Risikoausschuss**“ des Aufsichtsrates einzurichten (§ 39d BWG).

Aufgaben des Risikoausschusses:

- Beratung der Geschäftsleitung in Bezug auf Risikobereitschaft und Risikostrategie des KI,
- Überwachung der Umsetzung der Risikostrategie, speziell in Bezug auf Eigenmittel und Liquidität,
- Überprüfung der Preisgestaltung der vom KI angebotenen Produkte, speziell Produktpreise in Relation zum Risiko,
- Überprüfung der Vergütungsregeln in Bezug auf Risikoanreize.

- Der Risikoausschuss hat mind. einmal jährlich zu tagen,
- dem Ausschuss müssen zumindest drei Mitglieder des Aufsichtsrates angehören;
- die Mehrheit der Mitglieder des Risikoausschusses und der Vorsitz müssen sog. **unabhängige Aufsichtsratsmitglieder** sein;
- ein/e Mitarbeiter/in der Risikomanagementabteilung hat dem Ausschuss beizuwohnen und dort zu berichten.

11.1.2. Nachhaltigkeitsrisiken

Im sog. **„Paris Agreement“** vom Dez. 2015 ist festgehalten, dass der Finanzwirtschaft eine wesentliche Rolle bei der Erreichung der Klimaziele – Begrenzung des Temperaturanstiegs auf max. 1,5^{o} im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter -

zukommt. Da über staatliche Finanzierungen allein dieses Klimaziel nicht erreichbar ist, sind Finanzmittel der Finanzmarktteilnehmer erforderlich. Dieses Thema wird i.W. durch den Begriff **„Sustainable Finance“** abgedeckt.

Welche Themen sind nun unter dem breiten Themenkatalog der **Nachhaltigen Finanzierungen** aus Sicht der **Risikobegrenzung** relevant?

1. Es ist zu überprüfen, ob und inwieweit durch die unternehmerische Tätigkeit negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu erwarten sind (sog. **„inside-out“ - Risiken**). Beispiel: Die Bank finanziert Kreditnehmer (Unternehmen) und sie ist mit der Frage konfrontiert, inwieweit wird durch diese Finanzierung die Umwelt negativ beeinflusst rund welche Risiken können daraus für die Bank schlagend werden (z.B. Unternehmen, die fossile Brennstoffe fördern oder einen hohen Energieeinsatz benötigen).

2. Umweltrisiken beeinflussen das Investment einer Bank bzw. einer Veranlagung **(„outside-in“-Risiken)**; diese Risiken sind speziell für die Versicherungswirtschaft relevant.

3. **Risiko des „Greenwashing**“: Die Nachfrage nach „Grünen Finanzprodukten“ ist groß und es besteht die Gefahr, dass diese Nachfrage nicht adäquat abgedeckt werden kann. Wenn nur Finanzprodukte verkauft werden, die nicht „grün“ sind, wird das Ziel der Senkung der CO_2-Reduktion nicht erreicht und die Bank, die diese Produkte anbietet, ist einem Reputationsrisiko ausgesetzt.

Welche Schlagworte werden häufig genannt und welche Maßnahmen werden gesetzt?

- **Klimarisiken** und **Umweltziele** sind **grenzüberschreitend**, es bedarf daher internationaler Zusammenarbeit und Maßnahmen.
- Es bedarf einer allgemein akzeptierten **Klassifikation**, was „dunkelgrün“, hellgrün“ oder „braun“ ist; die Umweltziele und die Klassifikation einzelner Aktivitäten liefert die **Taxonomie-Verordnung** der EU.

- Transparenz ist wichtig, es wurde daher auf EU-Ebene die **Offenlegungs-Verordnung** erlassen (Disclosures-VO): **Adressaten** dieser Verordnung sind **KI** und andere **Finanzmarktteilnehmer**: Diese haben zu bewerten und auch zu dokumentieren, inwieweit sie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen berücksichtigen. Adressaten sind auch **Finanzberater**: Diese haben Nachhaltigkeitsrisiken in den Beratungsprozessen und in den Veranlagungsempfehlungen zu berücksichtigen.
- Die **Überprüfung** der **Transparenzverpflichtung** ist gleichfalls wichtig: Die **Corporate Social Responsibility Directive** regelt die Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte und deren Überprüfung durch qualifizierte Prüfer.
- **Marktstandards fördern die Vergleichbarkeit**: Es wurde daher auf EU-Ebene der **European Green Bond Standard** als Verordnung für grüne Anleihen ausgearbeitet. Desgleichen ist eine Verordnung über **ESG-Ratings** und Rating-Anbieter in Vorbereitung.
- Der **Umgang** mit **Nachhaltigkeitsrisiken** ist von den **Aufsichtsbehörden** zu **überprüfen**, desgleichen die Einhaltung der **Transparenzverpflichtungen**. Aufsichtsbehörden führen daher regelmäßig auch sog. **Nachhaltigkeits-Stress-Tests** durch.

11.2. Bankeigene Verfahren zur Bewertung der EM-Ausstattung

„Basel II“ verpflichtet die Banken, neben den Kapitalanforderungen der Säule 1 ein institutsspezifisch notwendiges „**betriebswirtschaftliches Eigenkapital**“ zu ermitteln und zu halten → „**ICAAP“**

ICAAP: Internal Capital Adequacy Assessment Process

<u>Erfordernisse der institutsspezifischen Kapitalanforderung:</u>

- Verfügbarkeit eines Verfahrens zur Ermittlung der institutsspezifischen Kapitalanforderung; diese wird durch die konkrete Geschäftstätigkeit des Instituts und die Risiken daraus bestimmt;

- Absicherung aller wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken;
- Ermittlung des Kapitalbedarfs (Quantität und Qualität des Kapitals) unter Berücksichtigung der regionalen Verteilung, z.B. in den Tochtergesellschaften;
- die Verfahren sind mind. einmal jährlich zu überprüfen und anzupassen;
- das Erfordernis, ausreichend betriebswirtschaftliches Eigenkapital zu halten, gilt in der Bankengruppe für das übergeordnete Institut.

➢ Der von der Bank durchzuführende **ICAAP-Prozess** unterliegt der **Überprüfung** der **Aufsicht!**

➢ **Im Rahmen des Überprüfungsprozesses wird von der Aufsicht bei großen Instituten eine sog. SREP-Ratio festgelegt** (SREP: Supervisory Review and Evaluation Process).

11.3. Vergütungspolitik

Ausgehend von der Finanzkrise und den Beschlüssen der G-20-Länder sind die KI verpflichtet, für folgende Personen eine besondere Vergütungspolitik festzulegen (§§ 39b und 39c BWG).

Adressaten der Vergütungsbestimmungen:

- Geschäftsleiter
- „Risikokäufer“ (z.B. im Treasury)
- Mitarbeiter/innen mit Kontrollfunktionen
- Mitarbeiter/innen in derselben Vergütungsgruppe wie Risikokäufer, deren Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirken.

➔ Zweck dieser Bestimmung ist, dass Bank-Mitarbeiter/innen nicht über Prämienanreize veranlasst werden, höhere, nicht steuerbare Risiken einzugehen und hiemit die Bank und das Finanzsystem insgesamt zu gefährden.

Die Anlage zu § 39b BWG regelt die Grundsätze der Vergütungspolitik:

- Die Vergütungspolitik darf nicht das Eingehen übermäßiger Risiken fördern.
- Die Vergütungspolitik muss mit der Geschäftsstrategie im Einklang stehen und es müssen Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten bestehen.
- Die Vergütungspolitik ist einmal jährlich durch eine unternehmensinterne Stelle zu überprüfen.
- Mitarbeiter/innen mit Kontrollfunktionen müssen ein angemessenes Basisgehalt erhalten.
- Bei erfolgsabhängiger Vergütung ist die Leistung des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin, seiner/ihrer Abteilung und auch des gesamten KI zu berücksichtigen.
- Fixe und variable Gehaltsbestandteile müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen und auch der Entfall des variablen Anteils muss für den/die Mitarbeiter/in finanziell verkraftbar sein.
- Mind. 50% des variablen Gehaltsbestandteils müssen in Aktien und vergleichbaren Rechten ausgezahlt werden.
- Mind. 40% des variablen Gehaltsbestandteils werden auf 5 Jahre rückgestellt.
- Die Anforderungen gelten in der KI-Gruppe und auch für Mitarbeiter/innen von Tochterunternehmen in off-shore-Zentren.
- Umgehungsmaßnahmen, etwa die Versicherung von Bonuszahlungen und dgl., sind verboten.
- Sonderregeln bestehen für limitierte Vergütungen, die von der Aufsichtsbehörde festgelegt werden können (die Grenze beträgt gemäß CRD V max. 50.000 EUR Prämie).

- Spezifische Regeln werden für Genossenschaftsbanken und Sparkassen festgelegt, sofern sie keine aktienähnlichen Instrumente emittieren.

Einrichtung eines Vergütungsausschusses:

- Bilanzsumme des KI größer als € 5 Mrd. oder
- das KI hat Wertpapiere emittiert, die an einem geregelten Markt notieren.

Organisation des Vergütungsausschusses

- Mind. 1 Sitzung pro Jahr,
- Zusammensetzung: mind. 3 Aufsichtsratsmitglieder inkl. eines Vergütungs-experten,
- bei Banken mit einer Bilanzsumme unter € 5 Mrd. muss der Vergütungsexperte nicht dem Aufsichtsrat angehören;
- „**Cooling off**“: Vorsitzender (Stv.) und Vergütungsexperte darf nicht sein, wer in den letzten 3 Jahren Geschäftsleiter oder leitender Angestellter (§ 80 AktG) war.

11.4. Corporate Governance

Gemäß § 29 BWG ist bei KI mit einer Bilanzsumme über € 5 Mrd. und solchen KI, die Wertpapiere emittiert haben, die an einem geregelten Markt (Börse) notieren, ein **Nominierungsausschuss** einzurichten. Dieser Ausschuss unterbreitet Vorschläge für die Vorstandsbestellung, die Organbestellung selbst erfolgt durch das Plenum des Aufsichtsrates.

11.4.1. Organgeschäfte

Zur Vermeidung besonderer Risiken aus Geschäften, die Organe des KI mit anderen Unternehmen abwickeln, die beherrscht werden oder bei denen Personenidentität zwischen Mutter- und Tochterunternehmen besteht, legt § 28 BWG Beschränkungen für sog. „Organgeschäfte“ fest und unterwirft Personen, die solche Geschäfte abschließen, speziellen Haftungsbestimmungen.

1. Organe iSd § 28 Abs. 1 BWG

- Geschäftsleiter / Vorstand eines KI;
- Vorstandsmitglieder einer Kreditgenossenschaft;
- Mitglieder des Aufsichtsrates / Sparkassenrates;
- gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte in beherrschten und herrschenden Unternehmen;
- Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Wahl- und Pflegekinder von Geschäftsleitern, Vorstandsmitgliedern einer Kreditgenossenschaft und Mitgliedern des Aufsichts- bzw. Sparkassenrates;

2. Organgeschäfte mit dem Kreditinstitut

Hierunter fallen grundsätzlich sämtliche Geschäfte, die die oben genannten Organe mit dem KI abwickeln.

3. Verfahren bei Vorliegen von Organgeschäften:

- Direkte oder indirekte Organgeschäfte dürfen nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Geschäftsleiter erfolgen.
- Zustimmungspflicht auch des Aufsichtsrates.
- Der Betroffene stimmt nicht mit (und sollte bei der Abstimmung die Sitzung verlassen).
- Werden Krediten als Organgeschäfte gewährt, haben die Beschlüsse auch die Verzinsung und die Rückzahlung zu regeln (dies wird in der Praxis sehr allgemein gehandhabt, meist erfolgt der Beschluss einer „marktüblichen Verzinsung“).
- Bei Arbeitnehmern ist eine Zustimmung des Aufsichts- bzw. Sparkassenrates nur für Kredite und Vorschüsse erforderlich (somit nicht für sonstige Organgeschäfte).

Sanktion: Wird die Zustimmung für ein Organgeschäft nicht einholt und entsteht aus dem Organgeschäft ein Schaden für das KI, so haftet das ausführende Organ unmittelbar.

11.4.2. Restriktionen in der Organbestellung

Für **Geschäftsleiter eines KI** gilt eine sog. „Cooling-off-Periode“ für den Wechsel an die Spitze des Aufsichtsrates desselben KI (§ 28a Abs. 1 BWG): Die Wartefrist für einen solchen Wechsel beträgt 2 Jahre.

Der **Vorsitzende des Aufsichtsrates** muss einen sog. „fit and proper – Test“ bei der Aufsichtsbehörde absolvieren und es dürfen keine persönlichen Ausschließungsgründe bestehen, die ähnlich jenen für Geschäftsleiter ausgestaltet sind.

Auch **Aufsichtsratsmitglieder** müssen fit & proper sein und bankinterne Schulungen durchlaufen; zudem müssen sie sich einer Selbstevaluierung ihrer Kenntnisse sowie der Stärken und Schwächen unterwerfen. Es gilt weiters die Verpflichtung, ausreichend Zeit für die Erfüllung der Aufgaben als Aufsichtsrat zu haben.

Das **KI** muss für seine Organmitglieder entsprechende **Schulungen anbieten**.

Für KI mit einer Bilanzsumme größer € 1 Mrd. gilt die **Beschränkung,** dass **Vorstandsmitglieder** max. 2 Mandate in **gruppenfremden Aufsichtsräten** ausüben dürfen.

Insgesamt darf **eine Person** höchstens 4 AR-Mandate in KIs mit einer Bilanzsumme größer € 1 Mrd. ausüben.

12. Bankgeheimnis

Definition des Bankgeheimnisses (§ 38 Abs. 1 BWG)

> „Kreditinstitute, ihre Gesellschafter, Organmitglieder, Beschäftigte sowie sonst für Kreditinstitute tätige Personen dürfen Geheimnisse, die ihnen ausschließlich aufgrund der Geschäftsverbindung mit dem Kunden oder aufgrund des § 75 Abs. 3 BWG (Zentrales Kreditregister bei der OeNB) anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder verwerten.“

Besondere Merkmale des Bankgeheimnisses:

- Es muss ein „**Geheimnis**" vorliegen, damit ein Sachverhalt durch das „Bankgeheimnis" geschützt ist. Umstände, die etwa schon (auf Basis fundierter Berichterstattung) in der Presse veröffentlicht wurden, unterliegen nicht mehr dem Geheimnisschutz.

- **Geheimnisträger** sind Kreditinstitute, deren Gesellschafter, Organmitglieder (Aufsichtsräte), Beschäftigte sowie sonst für das Kreditinstitut tätige Personen (Bankprüfer).

- Mitarbeiter/innen der FMA haben das Bankgeheimnis in Form des qualifizierten Amtsgeheimnisses zu wahren.

Geschützte Personen: Kunden des KI; hiebei ist es unerheblich, ob die jeweilige Person noch Kunde ist (z.B. der Fall der schon beendeten Geschäftsbeziehung) oder ob nur ein Kundengespräch (auch ohne positiven Geschäftsabschluss) geführt wurde.

- Das **Geheimnis** muss ausschließlich aufgrund der **Geschäftsverbindung** dem KI anvertraut oder zugänglich gemacht worden sein. Hat der Geheimnisträger aus anderen Quellen vom Geheimnis Kenntnis erlangt, so liegt kein schutzwürdiger Umstand vor.

- Bei der Geschäftsverbindung zum KI muss es sich um **Bankgeschäfte** handeln (bankfremde Geschäfte sind nicht durch das Bankgeheimnis geschützt).

- Das **Bankgeheimnis** gegenüber den **Steuerbehörden** wurde deutlich gelockert:
  - Gegenüber **ausländischen Steuerpflichtigen** kommt das Amtshilfedurchführungsgesetz zur Anwendung, das bei Einleitung eines behördlichen Verfahrens im Ausland auch einen Zugriff auf Konten in Österreich ermöglicht.
  - Für inländische Steuerpflichtige wurde der Ausnahmekatalog vom Bankgeheimnis deutlich erweitert – siehe unten!

Ausnahmen vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs. 2 BWG):

- Im Zusammenhang mit einem Strafverfahren aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung (§ 116 StPO) gegenüber den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten (**gerichtliche Strafverfahren)**;

- bei eingeleiteten Strafverfahren wegen **vorsätzlicher Finanzvergehen** gegenüber **Finanzstrafbehörden;** ein Finanzstrafverfahren ist mit Bescheid einzuleiten, weil an die Einleitung bedeutende Rechtsfolgen - die Aufhebung des Bankgeheimnisses - geknüpft sind;

- im Falle der Verpflichtung zur Auskunftserteilung gem. § 41 Abs. 1 und 2 BWG: Meldepflicht des KI an die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt bei **Verdacht der Geldwäsche**;

- bei **Verlassenschaftsabhandlungen;** dies dient etwa der Auffindung von Sparbüchern, die der unrechtmäßige „Erbe" beiseitegeschafft hat;

- gegenüber dem **Vormundschafts- oder Pflegegericht;**

- zur Klärung von Streitfällen zwischen Kreditinstitut und dem Kunden;

- wenn der **Kunde** der **Offenbarung** des Geheimnisses **ausdrücklich und schriftlich zustimmt** (etwa beim Einverständnis der Datenweitergabe an sog. Kreditschutzverbände).

- **Steuermeldevorschriften** mit **Durchbrechung** des **Bankgeheimnisses**:
  - Für Zwecke des **automatischen Informationsaustausches** von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz);
  - gegenüber Abgabenbehörden des Bundes auf ein **Auskunftsverlangen** gemäß **§ 8 Kontenregister- und Konteneinschaugesetz;**
  - **Übermittlungspflicht und Auskunfterteilung** gem. §§ 3 und 4 **Kontenregister- und Konteneinschaugesetz;**
  - **Meldepflicht** nach §§ 3 und 5 **Kapitalabfluss-Meldegesetz** (betrifft i.W. Abflüsse in die Schweiz, Liechtenstein).

Strafrechtliche Sanktion der Nichteinhaltung des Bankgeheimnisses (§ 101 BWG, Sonderstrafrecht außerhalb des StGB):

> „Wer Tatsachen des Bankgeheimnisses offenbart oder verwertet, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

- Die Begehung des **Delikts** ist an die **Absicht** gebunden, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen (oder einen Nachteil zuzufügen). Die reine Verletzung des Bankgeheimnisses ohne Vermögensbezug ist kein strafrechtliches Delikt, allerdings reicht bereits die bloße Schädigungsmöglichkeit oder das Entstehen eines möglichen Nachteils für den Kunden für deliktisches Verhalten.

- Die Strafverfolgung ist an den Antrag des in seinem Interesse auf Geheimhaltung verletzten Bankkunden gebunden.

Besondere rechtliche Absicherung des **Bankgeheimnisses:**

Gem. § 38 Abs. 5 BWG (Verfassungsbestimmung!) darf § 38 Abs. 1 bis 4 BWG nur mit einer 2/3-Mehrheit im Nationalrat abgeändert werden.

13. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

13.1. Kampf gegen die Geldwäsche in Österreichs Finanzmärkten

1987: „Gentlemen's Agreement“ zwischen der OeNB und den KI, wonach bei Bar-Transaktionen ab US-$ 100.000 die Kundenidentität zu erfassen ist.

6/1989: Sorgfaltspflichterklärung der KI (im Einvernehmen mit BMF und OeNB), Verringerung obiger Transaktionsgröße auf US-$ 50.000.

11/1991: Kundmachung DL 2/91 der OeNB: Identifizierungspflicht von Devisenausländern bei der Eröffnung von Konten, Guthaben und Depots. Ausnahme: WP-Depots bis zu 10 Mio. ATS.

1/1992: Erweiterung der Sorgfaltspflichterklärung: Herabsetzung der Transaktionsgröße auf 200.000 ATS und Ausdehnung auf alle Fremdwährungen.

1993: 40 Empfehlungen der FATF (FATF: von den großen Industrieländern (G-7) eingesetzte Financial Action Task Force on Money Laundering).

10/1993: Strafgesetznovelle BGBl. Nr. 527/1993, **eigener Straftatbestand** „**Geldwäscherei**".

1/1994: Inkrafttreten des BWG 1993 mit Anti-Geldwäschebestimmungen.

8/1996: Abschaffung der Anonymität bei Wertpapierdepots verbunden mit einer „Eisberglösung".

1997: Treuhänder haben ihre Treugeber gegenüber dem KI offen zu legen.

1998: Wegfall der ATS 100.000.- Grenze für das Vorliegen eines strafrechtlichen Geldwäschedelikts.

11/2000: Wegfall der Möglichkeit der Eröffnung anonymer Sparbücher.

8/2003: Kundenidentifikation nur durch amtlichen Lichtbildausweis zulässig.

1/2008: Umsetzung der 3. Geldwäsche-RL.

2009: IMF/FATF-Prüfung des österr. Systems der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit wesentlichen Mängelfeststellungen in der Geldwäschebekämpfung.

6/2010: Inkrafttreten des Transparenzpaketes zur Umsetzung der Empfehlungen aus der FATF-Prüfung 2009; bspw. sind Inhaberaktien nur mehr bei an einem geregelten Markt einer Börse notierten Gesellschaft und am „Dritten Markt“ der Wr. Börse zulässig.

2015/2016: „4. Evaluierungsrunde“ auf Basis der 2012 beschlossenen neuen FATF-Empfehlungen; Österreich befand sich hier erneut aufgrund einer hohen Anzahl von nicht effektiven Maßnahmen in einem „enhanced follow-up – Prozess“.

1/2017: **Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL mit dem „Finanzmarkt-Geldwäschegesetz** (FM-GwG, Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt).

5/2018: Einrichtung eines **Registers zur Erfassung wirtschaftlicher Eigentümer juristischer Personen** (Achtung: Aufgrund eines EuGH-Urteils im Nov. 2022 musste die öffentliche Abfragemöglichkeit durch eine Beschränkung des Zugangs auf berechtigtes Interesse beschränkt werden).

7/2019: Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL mit dem EU-Finanz-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 62/2019.

1/2022: Evaluierung der Effektivität der Anti-Geldwäschemaßnahmen in Österreich durch den Europarat (Auftrags der EK).

7/2021: Vorlage des sog. „Anti-Geldwäschepakets“ durch die EK

2024: Beginn der „5. Evaluierungsrunde“ der FATF

Das **FM-GwG** fasst seit Anfang 2017 alle geldwäscherelevanten Bestimmungen für Unternehmen des Finanzsektors einheitlich in einem Gesetz zusammen!

13.2. Definition der Geldwäsche

Der Tatbestand der „Geldwäscherei“ ist in § 165 StGB geregelt:

- Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen oder bestimmten Vergehen herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, [...], ist mit **Freiheitsstrafe** bis zu **drei Jahren** zu bestrafen; bei **Beträgen über € 50.000** beträgt der max. **Strafrahmen 10 Jahre**.

- Zu bestrafen ist auch, wer wissentlich solche Vermögensbestandteile an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.

- Auch „**Eigengeldwäsche**“ ist seit der StGB-Novelle 2010 strafbar (die gewaschenen Vermögensbestandteile stammen aus Straftaten, die der „Geldwäscher“ selbst begangen hat).

Die Geldwäschebestimmungen des BWG gelten in gleicher Weise für **Terrorismusfinanzierung** (§ 278d StGB):

- **Terrorismusfinanzierung**: Das Bereitstellen oder Sammeln von Vermögenswerten mit dem Vorsatz, dass sie, wenn auch nur zum Teil, zur Ausführung eines terroristischen Aktes verwendet werden.

Vortaten für Geldwäsche:

Vortat: Die Gelder, die „reingewaschen" werden sollen, stammen aus einer der folgenden strafbaren Handlungen:

- Verbrechen: vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind;
- Urkundenfälschung, Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen;
- Urkundenunterdrückung;
- Widerstand gegen die Staatsgewalt;
- Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung, Terrorismusfinanzierung;
- falsche Zeugenaussage, Beweisfälschung oder Beweisunterdrückung;
- Geschenkannahme durch Beamte, leitende Angestellte;
- Bestechung, verbotene Intervention;
- Schmuggel (sofern ein gerichtlicher Straftatbestand);
- Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben (sofern eine Gerichtszuständigkeit besteht).

- Die **40 Empfehlungen** der FATF zur Bekämpfung der Geldwäsche (2012, updated 2021) sehen auch Steuerdelikte uneingeschränkt als Geldwäsche-Vortat an; die Umsetzung dieser Bestimmungen erfolgte i.W. mit dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz.

Gründe der Anwendung der Geldwäschebestimmungen für Banken und Finanzinstitute:

- Über das Einschleusen von Geldern in den Bankenkreislauf ist ein Verschleiern der verbrecherischen Herkunft der Gelder leicht möglich.
- Banken, die für Geldwäsche missbraucht werden, können durch den Imageschaden in eine Problemsituation geraten.

- Ein Finanzsystem, das über keine wirksamen Vorkehrungen gegen Geldwäsche verfügt, ist wenig vertrauenswürdig. Es drohen internationale Sanktionen, die nicht nur das Finanzsystem, sondern auch andere Wirtschaftsbereiche betreffen, wodurch eine Stabilitätskrise ausgelöst werden kann.

13.3. Grundsätze bei Bekämpfung der Geldwäsche

13.3.1. Hauptpunkte der EU-Geldwäsche-RL

- **Anwendungsbereich**: Kreditinstitute, Finanzinstitute, Versicherungen, Wertpapierfirmen, AIFM, Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute, Post; außerhalb des FM-GwG geregelt: Wirtschaftsprüfer, Notare, Rechtsanwälte, Händler in wertvollen Gütern;

- **Identifizierungspflicht** der Bankkunden mittels eines **amtlichen Lichtbildausweises** bei Aufnahme einer dauernden Geschäftsbeziehung; Anfang 2017 ist die VO der FMA über die videogestützte Online-Identifikation von Kunden in Kraft getreten. Damit wird KI, Versicherungen und Wertpapierdienstleistern die „Videoidentifizierung“ gestattet, um die Identität von Kunden festzustellen und ihre Legitimation zu überprüfen.

- Verbot anonymer Einlagen, Depots, Kredite (z.B. Lombardkredite zum Wertpapierkauf);

- § 12 FM-GwG: Die Aufnahme oder Fortführung einer Korrespondenzbankbeziehung mit einer Bank-Mantelgesellschaft (sog. „shell banks“) ist zu unterlassen; Verpflichtete haben angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass sie keine Korrespondenzbankbeziehung mit einem Kredit- oder Finanzinstitut eingehen oder fortführen, das zulässt, dass seine Konten von einer Bank-Mantelgesellschaft genutzt werden.

- Identifizierungspflicht für **Einmaltransaktionen** ab 15.000 Euro;

- **Anzeigepflicht des KI / FI bei Verdacht der Geldwäsche** an die Behörde.

- Die **Belegaufbewahrungspflicht** beträgt **5 Jahre** allgemein, für Identitätsnachweise 5 Jahre nach Beendigung der Kundenbeziehung; diese Frist kann von der FMA auf max. 10 Jahre verlängert werden (§ 21 FM-GwG).

- Verpflichtung der KI zur **Schulung** der **Mitarbeiter/innen** und zur Vornahme **organisatorischer Vorkehrungen gegen Geldwäsche** (Einrichtung eines „Geldwäschebeauftragten").

13.3.2. Risikobasierter Ansatz

Der mit der 3. Geldwäsche-RL eingeführte sog. **„risikobasierte Ansatz“** wird mit der 4. Geldwäsche-RL und dem FM-GwG deutlich erweitert:

- Verpflichtete haben auf Unternehmensebene eine Risikoanalyse ihrer Transaktionen und Kunden durchzuführen (§ 4 FM-GwG).
- Auf nationaler Ebene ist eine generelle Risikoanalyse durch die Behörden durchzuführen („NRA 2021“).
- Aus der nationalen NRA ist eine „Strategie zur Bekämpfung der Geldwäsche“ zu entwickeln; diese Strategie wurde 2023 veröffentlicht.
- Die auf von der EK auf EU-Ebene durchzuführende Risikoanalyse („Supranationale Risikoanalyse“) ist bei der nationalen Risikoanalyse und bei jener der KI / FI entsprechend zu berücksichtigen.

Treuhandschaft:

Der Kunde muss bekannt geben, ob er eine Geschäftsbeziehung

- im eigenen Namen oder
- auf fremde Rechnung oder im fremden Auftrag

durchführt (§ 6 Abs. 3 FM-GwG).

Gemäß den **Sorgfaltspflichten** des KI / FI muss ein **Treuhänder** persönlich bei der Bank vorstellig werden und diese muss die Identifizierung durchführen (keine Fernidentifikation oder Identifikation durch Dritte!).

Wirtschaftlicher Eigentümer:

Der Kunde muss die Identität des **wirtschaftlichen Eigentümers** bekannt geben und es müssen angemessene Verfahren zu dessen Identifizierung bestehen.

- Bei „Trusts“ und juristischen Personen müssen Maßnahmen gesetzt werden, um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen.
- Mit dem „**Wirtschaftliche Eigentümer“ Registergesetz** (WiEReG) wurde ein Register für juristische Personen (Kapitalgesellschaften, Vereine, Fonds, Stiftungen, Trusts und auch Personengesellschaften) eingerichtet, das den KI und den anderen Meldepflichtigen seit Mai 2018 zur Verfügung steht.

Verfahren zur Analyse der Kunden und Transaktionen:

KI müssen risikobasierte und angemessene Verfahren einrichten, die es ermöglichen,

- Informationen über Zweck und Art der angestrebten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden einzuholen;
- die Geschäftsbeziehung laufend zu überprüfen, um zu erkennen, ob die abgewickelten Transaktionen mit dem Kundenprofil übereinstimmen;
- die Produkte, Kunden, Komplexität der Transaktionen, die geographische Herkunft der Kunden sind einer Risikoanalyse zu unterziehen, um das Risiko zu erkennen, für Zwecke der Geldwäsche missbraucht zu werden.

13.3.3. Vereinfachte Sorgfaltspflichten in Geschäften bzw. Kunden

Ein KI / FI hat aufgrund seiner Risikoanalyse festzustellen, ob in bestimmten Bereichen nur ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht (§ 8 FM-GwG). Bei geringem Risiko ist die Anwendung **vereinfachter Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden** möglich. Hierbei sind die Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Arten von Kunden, geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten und zumindest die in Anlage II zum FM-GwG dargelegten Faktoren für ein potenziell geringes Risiko zu berücksichtigen.

- Das FM-GwG enthält keine gesetzlichen Bestimmungen, gegenüber wem konkret vereinfachte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind; dies muss das KI / FI selbst bestimmen.
- Die FMA kann auf Basis einer Risikoanalyse im Verordnungsweg bestimmte Geschäfte unter vereinfachte Sorgfaltspflichten subsumieren: Vorsorgekassen, Lebensversicherungen, Schulsparen, Sparvereine.

13.3.4. Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

In den in §§ 10 bis 12 FM-GwG genannten Fällen, bei Personen, die in Drittländern mit hohem Risiko niedergelassen sind und wenn ein KI / FI aufgrund seiner Risikoanalyse oder auf andere Weise feststellt, dass ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht, hat es verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzuwenden, um diese Risiken angemessen zu beherrschen und zu mindern.

Die verschärften Sorgfaltspflichten des FM-GwG sind u.a. anzuwenden:

- § 10 FM-GwG: Bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen zu Korrespondenzinstituten mit Sitz in Drittländern;
- **§ 11 FM-GwG: Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen** (Regierungsmitglieder, Abgeordnete, Botschafter, hochrangige Militärs, Politiker und dgl. im **Inland und Ausland**);
- § 12 FM-GwG: Verbotene Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit sog. Nicht-Kooperationsstaaten.

13.4. Anzeigepflicht bei Verdacht der Geldwäsche

Verfolgungsbehörde (§ 6 Sicherheitspolizeigesetz) bei Geldwäsche-Verdachtsmeldungen ist das Bundeskriminalamt, bei dem gemäß § 4 Bundeskriminalamtgesetz die „**Geldwäschemeldestelle**" („FIU", „Financial Intelligence Unit") eingerichtet ist.

KI / FI haben unverzüglich von sich aus mittels einer **Verdachtsmeldung** die **Geldwäschemeldestelle** zu informieren, wenn sie Kenntnis davon erhalten, den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass

1. eine **versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion** im Zusammenhang mit **Vermögensbestandteilen**, die aus einer in **§ 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrührt** (unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst stammen), steht,
2. ein Vermögensbestandteil aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrührt (unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst stammen),
3. der Kunde der **Verpflichtung** zur **Offenlegung** von **Treuhandbeziehungen** gemäß § 6 Abs. 3 FM-GwG zuwidergehandelt hat oder
4. die versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion oder der Vermögensbestandteil im Zusammenhang mit einer **kriminellen Organisation gemäß § 278a StGB, einer terroristischen Vereinigung** gemäß § 278b StGB, einer terroristischen Straftat gemäß § 278c StGB oder der Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d StGB steht.

Bei **Geldwäscheverdacht** kann die **Meldestelle anordnen**, dass bei laufenden oder bevorstehenden Transaktionen

- die Transaktion unterbleibt,
- die Transaktion vorläufig aufgeschoben wird oder
- Aufträge des Kunden über Geldausgänge nur mit Zustimmung der Behörde durchgeführt werden dürfen.

  - Die Meldestelle hat den Kunden und die Staatsanwaltschaft ohne unnötigen Aufschub von obiger Anordnung zu verständigen.

  - Die Verständigung des Kunden hat den Hinweis zu enthalten, dass er oder ein sonst Betroffener berechtigt ist, Beschwerde wegen Verletzung seiner Rechte bei den Bundes-Verwaltungsgerichten zu erheben.

Die Behörde hat eine Anordnung aufzuheben, sobald

- die Voraussetzungen für die Erlassung weggefallen sind oder
- die Staatsanwaltschaft erklärt, dass die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme gemäß StPO nicht bestehen.

Die Anordnung tritt automatisch außer Kraft

- 6 Monate nach deren Erlassung,
- sobald das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme gemäß StPO rechtskräftig entschieden hat.

KI und FI sind grundsätzlich zur Geheimhaltung von eigenen Maßnahmen oder Maßnahmen der Behörde gegen die Geldwäsche gegenüber den Kunden und Dritten verpflichtet.

Ausnahmen:

1) Das KI bzw. das FI kann im Fall einer Anordnung der Geldwäsche-Meldestelle den Kunden an die Behörde (zwecks Auskunfteinholung) verweisen oder
2) mit Zustimmung der Behörde den Kunden selbst von der Anordnung informieren.

13.5. Aktuelle Schritte der Geldwäsche-Bekämpfung

- 40 Empfehlungen der FATF (Neufassung 2012 mit Anpassungen 2021) und Festlegung eines erweiterten FATF-Mandats.
- Verschärfung der Sanktionsbestimmungen gegen Länder, die Massen-vernichtungswaffen einsetzen (z.B. Iran ab Juli 2012).
- 4. EU-Geldwäsche-RL 2015 in Umsetzung der FATF-Empfehlungen 2012; 5. Geldwäsche-RL 2018, anzuwenden i.W. ab Jänner 2020.
- Juni 2016: FATF-Österreich-Bericht im Rahmen der 4. Evaluierungsrunde der FATF; jährliche Follow-up-Berichtspflicht Österreichs zur Beseitigung der fest-gestellten Defizite in der Geldwäschebekämpfung (bis 2019).

- Europaratsüberprüfung der Effektivität der Anti-Geldwäschebestimmungen in Österreich 2021 / 2022.
- Ab 2024: 5. Evaluierungsrunde der FATF; geplanter Abschluss: Februar 2026.

13.5.1. Geldwäsche-Koordinierungsgremium

Zur Ermittlung, zur Bewertung, zum Verständnis und zur Minderung der im Inland bestehenden Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie aller Datenschutzprobleme in diesem Zusammenhang ist beim **Bundesminister für Finanzen** ein **Koordinierungsgremium** zur Entwicklung von Maßnahmen und Strategien zur **Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung** eingerichtet.

Mitglieder: BMF, BMJ, BMI, GW-Meldestelle, DSN, BMEIA, BM für Arbeit und Wirtschaft, OeNB, FMA

Aufgaben dieses Gremiums:

- Erstellung der Nationalen Risikoanalyse und darauf aufbauend einer nationalen Strategie der Bekämpfung der Geldwäscherei
- Förderung der Zusammenarbeit in der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Identifikation neuer Risiken und Entwicklung entsprechender Strategien.

13.5.2. „4. Evaluierungsrunde“ der FATF 2015 / 2016

Kritikpunkte des FATF-Länderberichts:

- Die bestehende **Nationale Risikoanalyse** ist zu umfangreich und beinhaltet eine **zu geringe „Gesamtschau**“;
- die **nationalen Kooperationsmechanismen** sind **verbesserungsfähig**;
- bei **Verdachtsmeldungen** erfolgt eine **zu geringe Analyse** der Meldungen durch die GW-Meldestelle;
- die **Strafverfolgung von Geldwäscherei** erfolgt **zu formalistisch** entlang der StPO (die GW-Meldestelle leitete bislang faktisch automatisch nahezu alle

Meldungen an die StA weiter, die StA leitete ein Strafverfahren ein, die Verdächtigen besitzen alle Beschuldigtenrechte und die Aufdeckung komplexer Fälle leidet darunter);

- die **Aufsicht** hat **zu geringe Ressourcen** für Vorort-Prüfungen;
- die freien Berufe und die Händler in wertvollen Gütern haben eine unterschiedliche Sichtweise der Geldwäschebekämpfung.

Insgesamt kritisierte die FATF die zu geringe Effektivität der Einrichtungen der Geldwäschebekämpfung. In der Folge wurde ein Maßnahmenpaket zur Beseitigung der FATF-Kritikpunkte erarbeitet („Transparenzpaket 2016“), das in wesentlichen Teilen auch umgesetzt wurde. Defizite bestehen bei den geforderten Statistiken der Geldwäschebekämpfung, der Effektivität der Maßnahmen und bei den Nicht-Finanzsektoren, soweit diese den Geldwäschebestimmungen unterliegen.

13.5.3. „5. Geldwäsche-RL“

Die sogenannte „5. Geldwäsche-RL“ sieht folgendes vor:

- Detaillierung der **verstärkten Sorgfaltspflichten bei Drittländern** mit **hohem Risiko**.
- Einbeziehung von **Umtauschplattformen** für **virtuelle Währungen** (z.B. „Bitcoins“) in den Geltungsbereich.
- Senkung der Schwellenbeträge und strengere Anforderungen an die Überprüfung der Kunden von E-Geld-Instituten.
- Umfangreiche Änderungen der Regeln betreffend das Register der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften und Trusts.
- Stärkung der Befugnisse der Geldwäschemeldestellen.

Die Umsetzung dieser RL in Österreich erfolgte mit dem EU-Finanz-Anpassungsgesetz (BGBl. I. Nr. 62/2019).

13.5.4. „6. Geldwäsche-Paket“ der EK

Vorlage eines Geldwäsche-Pakets der EK am 20.7.2021:

- Verordnung über die Einrichtung einer **europ**. **Geldwäschebehörde**

- Vorschlag einer **Geldwäsche-Verordnung** (bislang nur Richtlinien zur Umsetzung in den Mitgliedstaaten)
- Vorschlag einer **6. Geldwäsche-RL** betr. FIUs und Geldwäsche-Behörden in den Mitgliedstaaten
- Neufassung der **Geldtransfer-VO** (betrifft i.W. Überweisungen und die Ausdehnung der VO auf Anbieter von Krypto-Dienstleistungen)

Zielsetzung:

- Effektive Umsetzung des bereits bestehenden Rahmens der Geldwäschebekämpfung
- Einführung eines „Single Rulebook“ im Wege einer EU-Verordnung
- Verbesserung der Geldwäscheaufsicht auf nationaler Ebene
- Verstärkte Kooperation der FIUs (Geldwäsche-Meldebehörden)
- Stärkung der strafrechtlichen Komponente der Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung
- Erstellung einer Liste jener Drittstaaten, die Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung nicht effektiv bekämpfen

14. Spareinlagen und Zinsbildung

§ 32 BWG: Grundsätze des Spareinlage-Vertrages:

- Jede Aus- und Einzahlung ist auf der Sparurkunde zu vermerken.
- **Überweisungen auf** ein **Sparbuch** sind möglich, hingegen nicht Überweisungen **von** einem **Sparbuch** (Ausnahme: Vormundschafts- oder Pflegschaftsangelegenheiten).
- Bei Auszahlungen ist die Sparurkunde vorzulegen.
- Der **Jahreszinssatz** ist in der Sparurkunde anzugeben.
- **Abschlusstag** eines Sparbuches ist der Jahresultimo bzw. der Tag der Auflösung des Sparbuchs.

Zinsberechnung:

- Monat 30 Tage, Jahr 360 Tage, Beginn mit dem Wertstellungstag (= nächster **Werktag**, auch Samstage) bis zum Kalendertag vor der Auszahlung.

- Bedingte **Respirofrist** von 14 Tagen: Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach der Einzahlung wieder eine Abhebung, werden keine Zinsen gutgeschrieben.

- **Vorschusszinsen** bei Abhebungen vor Laufzeitende sind einzuheben.

- **Verjährungsfrist** für Kapital + Zinsen: 30 Jahre, die Frist wird durch Zinsenzuschreibungen in der Urkunde, Einzahlungen und Auszahlungen unterbrochen.

- **Negativzinsen** sind gem. OGH-Urteil 2009 in Österreich verboten (anders als in Deutschland), wobei die Problematik der Negativzinsen mit dem Zinsanstieg obsolet geworden ist.

Spezielle Anforderungen an das Spareinlagengeschäft aus dem Titel der Geldwäschebekämpfung:

- Bei der Eröffnung eines Sparbuchs ist die Identität des Kunden zu überprüfen und festzuhalten.
- Bei jeder Sparbuchabhebung bei Sparbüchern unter € 15.000.- ist die Identität des Abhebenden von der Bank festzuhalten (Ausweispflicht).
- Viele KI sind dazu übergegangen, diese sog. „identifizierten Sparbücher“ nicht mehr zu eröffnen.
- Bei Abhebung von **Sparbüchern ab € 15.000.-** besteht Ausweispflicht und es ist die **Abhebung nur durch den erstidentifizierten Kunden** möglich.

15. Interne Revision

Kontrolle: **Prozessbegleitende** Tätigkeit

Revision: Prüfungshandlungen werden **im Nachhinein** gesetzt.

- Das BWG (§ 42 Abs. 1) enthält eine **gesetzliche Verpflichtung** für **Kreditinstitute**, eine **interne Revision** einzurichten.

Gemäß BWG ist die **IR eine den Geschäftsleitern unmittelbar unterstehende Einrichtung**, die **ausschließlich** der laufenden und umfassenden Prüfung der

- Gesetzmäßigkeit,
- Ordnungsmäßigkeit und
- Zweckmäßigkeit

des gesamten Unternehmens dient.

a) Prüfung der Gesetzmäßigkeit

- Laufende Überprüfung der geschäftlichen Aktivitäten auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, insb. den bankaufsichtlich relevanten Vorschriften;
- Prüfung der Einhaltung von individuellen Anweisungen der Aufsichtsbehörde.

b) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit

Überprüfung der Einhaltung des Internen Kontrollsystems („IKS“), der internen Richtlinien, Kompetenzen, Arbeitsanweisungen und Limits:

- Ordnungsmäßigkeit des Kreditbewilligungs- und des Kreditkontrollverfahrens;
- Überprüfung des Rechnungswesens und der Konsolidierung;
- Überprüfung des Risikomanagements und der Gesamtbanksteuerung.

c) Prüfung der Zweckmäßigkeit

Überprüfung der

- Einhaltung von Budgets,
- Angemessenheit von Personal- und Sachaufwand,
- Ausschöpfung von Kosteneinsparungspotentialen,
- Wirtschaftlichkeit von Investitionen und Arbeitsabläufen,

- Feststellung und Behebung von Doppelgleisigkeiten und Reibungsverlusten.

d) Prüfung der Anzeigen und Meldungen an die FMA und OeNB

Überprüfung der Meldungen an die OeNB sowie die Einhaltung der (fristengerechten) Melde- und Anzeigepflichten an die FMA im Sinne der Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen.

e) Prüfung der Verfahren der Einhaltung der Sorgfaltspflicht und des ICAAP (§§ 39, 39a BWG)

f) Prüfung der Einhaltung der Geldwäschebestimmungen

<u>Organisation der Internen Revision</u>

- Die **IR** muss unter Bedachtnahme auf den Geschäftsumfang so ausgestaltet sein, dass sie ihre Aufgaben zweckentsprechend erfüllen kann.

- Die geforderte **Ausschließlichkeit** der Tätigkeit bedeutet, die **IR** darf nur prüfen, jedoch nicht mit anderen Aufgaben betraut werden (Vermeidung von Interessenskonflikten bei ihren Prüfungshandlungen).

- Die **laufende Tätigkeit** bedeutet, die **IR** hat ständig, d.h. während des gesamten Geschäftsjahres und ohne größere Unterbrechungen, tätig zu sein. Die IR ist organisatorisch den Geschäftsleitern direkt zu unterstellen (z.B. als **Stabstelle**).

- Das **Verfügungsrecht** über die **IR** muss von mindestens **zwei Geschäftsleitern** gemeinsam wahrgenommen werden. **Verfügungen der IR** sind z.B. die
  - Genehmigung des von der IR autonom erstellten Prüfungsplanes,
  - die Erteilung von gesonderten oder speziellen Prüfungsaufträgen,
  - die Genehmigung des Budgets der IR**,**
  - Personalentscheidungen, die die IR betreffen.

Für die Einrichtung einer eigenen **Organisationseinheit „Interne Revision"** gilt:

- Die **Mitarbeiter/innen** müssen für die Tätigkeit als Interner Revisor qualifiziert und ausschließlich mit dieser Funktion betraut sein.

- Die **Stabstelle „Interne Revision**" kann auch die Aufgabe der **Konzern-revision** übernehmen. Die Tätigkeit der Konzernrevision darf allerdings nicht ausschließlich auf die Einhaltung des BWG beschränkt bleiben.

- **„Externe" interne Revisoren**

  1. Bei Unterschreiten einer der Grenzen – EUR 300 Mio. Bilanzsumme oder 50 Mitarbeiter/innen - kann eine „externe Interne Revision" eingerichtet werden. Die Bestellung erfolgt auf Werkvertragsbasis.
  2. Bei Banken mit einer Bilanzsumme bis EUR 1 Mrd. kann die Funktion der IR vom übergeordneten KI oder vom Zentralinstitut ausgeübt werden, sofern eine eigene Einrichtung für diese Revisionszwecke besteht.
  3. Bei Banken mit einer Bilanzsumme bis EUR 1 Mrd. kann die Funktion der IR auch vom ausländ. Mutterunternehmen durchgeführt werden.

- Die FMA kann Ausnahmen von diesen Regeln und Grenzen durch Bescheid festlegen, wenn das Revisionsziel weiterhin erreicht wird.

Beispiele externer interner Revisoren:

- Wirtschaftsprüfer, Revisoren; unvereinbar ist jedoch die Bestellung des Bankprüfers desselben Instituts, da der Bankprüfer die Funktionsfähigkeit der IR zu prüfen hat,
- mehrere kleine Kreditinstitute bestellen gemeinsam einen internen Revisor,
- Personen aus der Innenrevision des Mutterinstitutes.

Berichte der internen Revision:

- Die **IR** hat stets **allen Geschäftsleitern zu berichten**.

- Die **IR** hat über den **Prüfungsplan** und **wesentliche Prüfungsfeststellungen** quartalsweise dem **Vorsitzenden des AR** und an den **Prüfungsausschuss**

zu berichten (der Interne Revisor nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil).

- Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat sodann dem Gesamtorgan zu berichten.

16. Bankprüfung

16.1. Bankprüfer

Die Bankprüfung ist eine **zeitraumbezogene Prüfung** und eine **Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse**, während die **Prüfung des Jahresabschlusses** stärker „**zeitpunktbezogen"** ist.

Bankprüfer:

- Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
- Revisoren bei Genossenschaftsbanken
- Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes

Die wesentlichen Inhalte der Bankprüfung werden von der VO (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse bestimmt. Dies bedingt, dass bei einem KI folgende Dokumente iZm. dem Jahresabschluss zu erstellen sind:

- Prüfungsbericht über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss;
- Bericht gem. Art. 11 der VO über die Durchführung der Prüfung;
- Anlage zum Prüfbericht (sog. „bankaufsichtlicher Prüfungsbericht“, siehe Punkt 16.7.);
- Nichtfinanzielle Berichterstattung aufgrund der „Non-Financial Reporting Directive (NFRD);
- Bei Bedarf Erstellung eines Management-Letter an den Vorstand über erforderliche Verbesserungen, die im Zuge der Prüfung festgestellt wurden.

Ausschließungsgründe für die Bestellung zum Bankprüfer

§ 62 BWG zählt demonstrativ **Ausschließungsgründe** für den Bankprüfer auf (i.e. eine Ergänzung der Ausschließungsgründe des § 271 UGB): Als Ausschließungsgründe für den Bankprüfer sind Umstände anzusehen, die eine ordnungsgemäße Prüfung nicht wahrscheinlich erscheinen lassen:

- Fehlen der erforderlichen Sachkenntnis und Erfahrung im Bankwesen (z.B. mangelnde Berufspraxis im Bankwesen);
- Missachtung der Fortbildungspflicht, Mängel in der Qualitätssicherung;
- keine ausreichende Haftpflichtversicherung der Prüfungsgesellschaft;
- keine wirtschaftliche Unabhängigkeit des Bankprüfers vom geprüften Unternehmen wegen
  - der Höhe seiner Honorareinnahmen vom KI,
  - einer Beteiligung am KI,
  - Kreditgewährung des KI an die Prüfungsgesellschaft;
- der Bankprüfer übt für das KI eine andere als prüfende Tätigkeit aus - sog. Nicht-Prüfungsleistungen: Diese sind grundsätzlich verboten, in beschränktem Umfang aber mit Berichterstattung an den Prüfungsausschuss zulässig. Nicht zulässig sind z.B. Mitwirkung im Rechnungswesen, bei der Internen Revision, der Steuerberatung oder bei Bilanzerstellung (Art. 5 der VO (EU) Nr. 237/2014);
- der Bankprüfer ist persönlich vom KI abhängig (z.B. als Organmitglied, Arbeitnehmer);
- Auftreten schwerer Mängel in der Prüfung in den vergangenen 5 Jahren.

16.2. Erhöhte Haftpflicht des Bankprüfers

Das BWG normiert in § 62a eine erhöhte Haftpflicht des Bankprüfers:

Bilanzsumme (BS) bis zu 200 Mio. €	2 Mio. €
BS bis zu 400 Mio. €	3 Mio. €
BS bis zu 1 Mrd. €	4 Mio. €
BS bis zu 2 Mrd. €	6 Mio. €
BS bis zu 5 Mrd. €	9 Mio. €
BS bis zu 15 Mrd. €	12 Mio. €
BS über 15 Mrd. €	18 Mio. €

- Bei **Vorsatz** ist die **Ersatzpflicht unbegrenzt**!
- Bei börsenotierten Gesellschaften kommt die etwaige höhere Ersatzpflicht nach UGB zur Anwendung!
- Der Wirtschaftsprüfer kann sich pauschal gegen seine Haftungsrisiken versichern (keine Pflicht der Einzelversicherung der jeweiligen Prüfung).

Das **Rotationsprinzip des Bankprüfers** ist in der EU-Abschlussprüfer-VO und im UGB geregelt:

- Es ist seit 2016 verpflichtend eine externe Rotation vorgesehen – jedoch nur bei Unternehmen im öffentlichen Interesse.KI sind Unternehmen im öffentlichen Interesse!Rotationsperiode: 10 Jahren, danach folgt eine vierjährige Cooling-off-Periode.

16.3. Widerspruchsrecht gegen den Bankprüfer

§ 63 Abs. 1 BWG: Anzeigepflicht des KI der **Bestellung des Bankprüfers** an die Aufsicht; die Aufsicht hat ein Widerspruchsrecht binnen Monatsfrist bei Gericht.

- Über den Widerspruch entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung der Ausschließungsgründe.

§ 63 Abs. 1c BWG: Der Bankprüfer hat der FMA binnen 2 Wochen nach Bestellung zu bescheinigen, dass keine Ausschließungsgründe vorliegen.

- Die FMA kann auf Basis der Bescheinigungen weitere Ermittlungen führen.
- Werden die verlangten Nachweise nicht erbracht, kann die FMA Widerspruch gegen die Bankprüferbestellung erheben, diesfalls entscheidet letztlich ein Gericht.

16.4. Wirtschaftsprüfer als Beauftragte des Aufsichtsorgans

Der Aufsichtsrat kann gem. § 63a BWG Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Kreditinstituts ergänzend zur Jahresabschlussprüfung beauftragen; dieser Prüfer hat auch an den Aufsichtsrat zu berichten. Dies ist speziell für jene Fälle vorgesehen, wo der Aufsichtsrat der Ansicht ist, der Vorstand informiert nicht ordnungsgemäß, überwacht nicht regelmäßig die Risiken oder tritt einer Verschärfung der Risikolage nicht entsprechend entgegen.

- Die Prüfung hat durch WP oder Prüfer einer gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtung zu erfolgen;
- die Ausschließungsgründe des § 62 BWG sind anzuwenden;
- Berichtspflicht des Prüfers an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates;
- sofortige Berichtspflicht des Prüfers bei Vorliegen gravierender Mängel.

16.5. Erweiterte Redepflicht des Bankprüfers

Die Redepflicht des Bankprüfers an FMA und OeNB besteht bei allen Prüfungen, wenn er Mängel feststellt, Gefährdungstatbestände vorliegen oder eine Berichterstattung an die Geschäftsleiter die Mängelbeseitigung nicht erreichen würde (§ 63 Abs. 3 BWG).

Berichtspflichten bestehen, wenn:

- eine Berichtspflicht nach § 273 Abs. 2 UGB vorliegt,
- eine Gefährdung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des KI gegeben ist,
- eine wesentliche Verschärfung der Risikolage eingetreten ist,

- wesentliche Bilanzpositionen nicht werthaltig sind,
- eine wesentliche Verletzung bankwesenrechtlicher Vorschriften vorliegt,
- begründete Zweifel an der Richtigkeit der Unterlagen oder der Vollständigkeitserklärung bestehen.

Die Redepflicht besteht auch, wenn der Bankprüfer als Abschlussprüfer bei einem Tochterunternehmen obige Tatsachen feststellt. Die Anzeigepflicht besteht, wann immer der Bankprüfer die im § 63 Abs. 3 BWG angeführten Tatsachen feststellt (nicht bloß zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses).

Die verschärften Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards (z.B. im Wege der „**Oesterreichischen Prüfungsstelle für Rechnungslegung“, „Enforcementstelle“)** sowie erhöhte Risiken im Finanzsektor führen dazu, dass die Bankprüfer immer häufiger von ihrer Redepflicht Gebrauch machen.

Die **Prüfungsstelle für Rechnungslegung („OePR“)** führt entlang eines gemeinsam mit der FMA festgelegten Plans Überprüfungen schon festgestellter Bilanzen durch und hat die Aufgabe, Fehler in der Rechnungslegung aufzuzeigen. Dies kann auch zur Berichtigung von Bilanzen führen.

16.6. Umfang der Bankprüfung

Der Prüfungsinhalt der Bankprüfung (§ 63 Abs. 4 BWG) geht über die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses hinaus.

- § 63 Abs. 4 Z 2 und 3 BWG verpflichten zur Prüfung der rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung des BWG, der CRR und der „anderen, für KI wesentlichen Rechtsvorschriften".

Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer/innen: Fachgutachten zur Durchführung von Abschlussprüfungen bei Kreditinstituten , beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 12. Dez. 2022 als Fachgutachten

KFS/BA 1 und von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) genehmigt. Dieses Fachgutachten ersetzt die Bankprüfungsrichtlinie 2007.

- Bankprüfung ist **keine lückenlose Prüfung;** Prüfungshandlungen können während der Hauptprüfung des Jahresabschlusses, im Zuge der Vorprüfung und an ein bis zwei dazwischenliegenden Zeitpunkten vorgenommen werden.

- Wichtigkeit der **Systemprüfung:** Es ist ausreichend, wenn ergänzend Stichproben zur Verifizierung der Einhaltung des geprüften Systems (z.B. der Kreditbewertung) vorgenommen wird.

- Der **Bankprüfer** kann auf die **Arbeiten der IR und des Internen Kontrollsystems („IKS“) zurückgreifen**, wenn er sich von der Gesetzmäßigkeit ihrer Arbeiten überzeugt und festgestellt hat, dass diese ihre Prüfpflichten ordnungsgemäß erfüllt.

- Die Prüfung der Einrichtung und Tätigkeit der IR gehört zu den Aufgaben des Bankprüfers.

- **Prioritär** ist die **Prüfung** des **Risikomanagements** und der **IT-Systeme.**

- Der **Prüfungsausschuss** des Aufsichtsrates hat den Prüfprozess zu überwachen: Im Prüfungsausschuss, der im 2. Halbjahr eines Geschäftsjahres stattfindet, berichtet der Bankprüfer über die Prüfungsschwerpunkte; im Prüfungsausschuss vor der Feststellung des Jahresabschlusses wird (1) das Prüfungsergebnis dargelegt, (2) die Key Audit Matters besprochen und (3) ein ggf. erstellter „Management Letter“ (= Empfehlungen an die Geschäftsleitung) erörtert.

16.7. Anlage zum Prüfungsbericht

Der **Bankprüfer** hat eine **Anlage zum Prüfungsbericht** („Bankaufsichtlicher Prüfungsbericht“, „AzP") **zu erstellen,** dessen Inhalt durch Verordnung der FMA festgelegt ist.

Der **AzP** hat eine **Kurzdarstellung der wirtschaftlichen Lage** des KI zu enthalten – dies umfasst die Darstellung der wesentlichen Stärken, Schwächen, Risiken und der akuten Problembereiche des KI.

Inhalte des AzP:

Teil I: **Fragestellungen über die Einhaltung des BWG** und der sondergesetzlichen Aufsichtsnormen.

Teile II und **III**: Angaben und Erläuterungen zu **besonderen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen**

Teil IV: **Berichterstattung** über **besondere Vorfälle und Tatsachen**

Teil V: **Konsolidierung der Eigenmittel** der KI-Gruppe

Teil VI: **Wesentliche Einmaleffekte** im Berichtszeitraum

Teil VII: **Risikostruktur, Qualität der Aktiva**

Teil VIII: **Interne Kapitaladäquanz**, Anwendung der Bewertungsgrundsätze „going concern“ oder „gone concern“

17. Amtshaftung

17.1. Amtshaftung für Fehlverhalten der FMA

Der OGH hat in der länger zurückliegenden Vergangenheit in mehreren Erkenntnissen (beginnend mit dem Insolvenzfall Allgemeine Wirtschaftsbank AG im Jahr 1974) festgestellt, dass der Bund für das Fehlverhalten der Aufsicht im Wege der Amtshaftung schadenersatzpflichtig ist. Gemäß OGH begründen auch unterlassene Aufsichtshandlungen, falls diese schadenskausal waren, Amtshaftungsansprüche.

Um die im B-VG und im Amtshaftungsgesetz (AHG) geregelte Amtshaftung zu präzisieren und auch einzuschränken enthält **§ 3 FMABG** folgende Regelung:

- Träger der Amtshaftung bei Fehlverhalten der FMA ist der Bund.

- Der Regress an die Organe der FMA ist nur nach den allg. Organhaftungsbestimmungen möglich, wenn den handelnden Personen ein schuldhaft-rechtswidriges, grob fahrlässiges Verhalten ad personam zuzurechnen ist; ein richterliches Mäßigungsrecht ist gegeben.

- Organe der FMA: Vorstand und Mitarbeiter/innen.

- Der Bund kann die Kosten der Amtshaftung nicht auf die Beaufsichtigten umwälzen.

- Über eine präzisere Definition der Aufgaben der FMA erfolgt auch die Abgrenzung von rechtmäßigem und schuldhaftem Verhalten der FMA.

- Der **Bund haftet nur für von der FMA verursachte Schäden**, die unmittelbar jenen Rechtsträgern zugefügt wurden, die der Aufsicht der FMA unterliegen.

➢ **Schadenersatz an dritte Personen** (Einleger und andere Kunden der Bank) sind somit von der Amtshaftung für Fehlverhalten der FMA **nicht umfasst**!

Diese ab 2008 geltende Beschränkung der Amtshaftung wurde vom VfGH mit Erkenntnis vom 16. Dez. 2021 (Anlassfall: Commerzialbank Mattersburg AG) bestätigt:

➢ Regulierung und Aufsicht der Banken zielen auf den Schutz der Funktion des Finanzmarktes, nicht aber einzelner Anleger ab.

17.2. Amtshaftung des Bundes für die Tätigkeit des Bankprüfers

Der OGH hat im März 2003 festgestellt, dass der Bankprüfer funktionell als Organ der Aufsicht zu sehen und bei dessen rechtswidrig-schuldhaftem Handeln der Bund amtshaftungspflichtig ist. Im Lichte dieser Rechtsprechung ist im FMABG zur Vermeidung der Amtshaftungspflicht des Bundes für das Fehlverhalten des Bankprüfers festgehalten, dass der Bankprüfer funktionell kein Organ der Aufsicht ist.

Ausnahme: Die FMA hat den Prüfer selbst bestellt; diesfalls trifft die FMA ein mögliches Auswahlverschulden.

18. Europäisierung der Bankenaufsicht → Bankenunion

18.1. Bestandteile der „Bankenunion“

Die Bankenunion beruht auf drei Säulen:

- Einheitlicher Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM)
- Einheitlicher Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM)
- Gemeinsames europäisches Einlagensicherungssystem (European Deposit Insurance Scheme, EDIS)

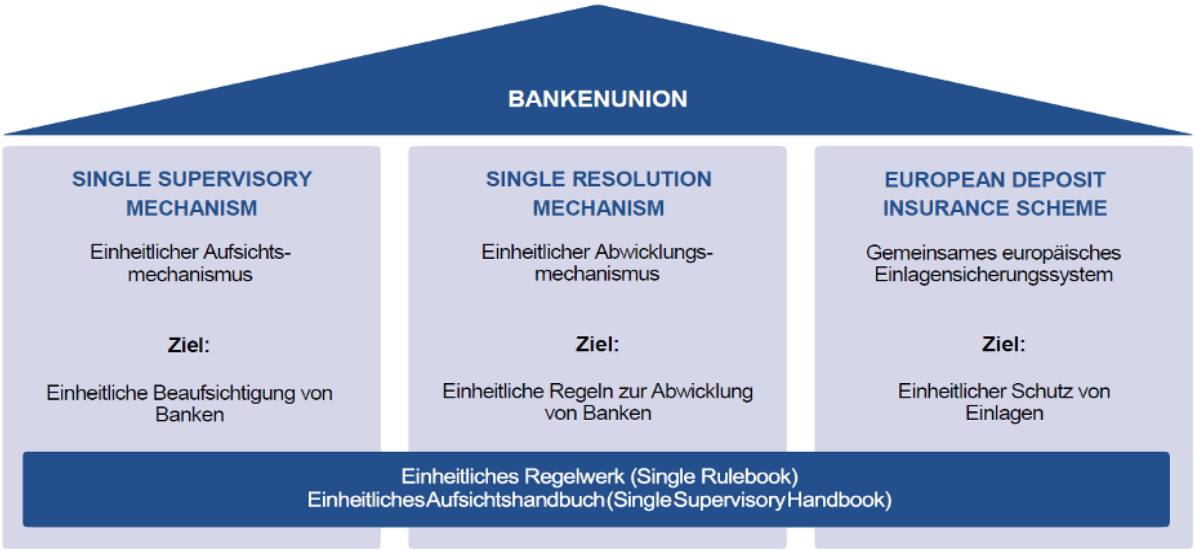

Quelle: Homepage OeNB 16.2.2019

Nachfolgend sind die Eckpunkte der Bankenunion und der aktuelle Stand der Diskussion auf europ. Ebene festgehalten.

18.2. Bankenabwicklung und Restrukturierung

Die Europ. Union hat 2014 die Richtlinie für eine Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen („BRRD“, RL (EU) 2014/59) verabschiedet. Diese RL wurde mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („BaSAG“, BGBl. I Nr. 98/2014),

das am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten ist, in Österreich umgesetzt. Die „BRRD II“ aus 2019 wurde in Österreich im Jahr 2021 umgesetzt.

Das BaSAG bestimmt die **Finanzmarktaufsichtsbehörde** (**FMA)** als die **Abwicklungsbehörde** in Österreich.

Die BRRD, der SRM und der Single Resolution Fund sind Teil der Bankenunion und bilden den Rechtsrahmen für eine grenzüberschreitende Abwicklung von Banken auf Basis standardisierter Instrumente und Methodologien.

Ziele dieser Richtlinie:

- Förderung der Finanzmarktstabilität;
- Vermeidung von massiven Schieflagen durch Früherkennung und Gegensteuerung;
- Aufrechterhaltung der kritischen Funktionen des Instituts;
- Vermeidung von Ansteckungsrisiken auf andere Institute;
- Kein „bail-out“ durch den Staat und Minimierung der Kosten für Steuerzahler (bei einem „bail-out“ leistet der Staat Kapital- oder Liquiditätsunterstützung an die Bank und stützt so die „Altaktionäre“ und die Gläubiger des Instituts);
- Eigentümer und Gläubiger haben die Kosten der Abwicklung zu tragen.

Inhalte der Richtlinie:

- Prävention → Vermeidung der Schieflage eines KI,
- Frühzeitiges Eingreifen der Aufsicht zur Vermeidung einer weitergehenden Schieflage,
- Abwicklung des Instituts unter Aufrechterhaltung der Kernfunktionen,
- Möglichkeit der (unterstützenden) Finanzierung der Abwicklung durch den Staat (das Ausscheiden des KI aus dem Markt über eine geordnete Abwicklung ist jedoch Bedingung).

1.) Sanierungspläne

Das KI hat einen Sanierungsplan zu erstellen, der u.a. Maßnahmen der Kapitalaufbringung und Liquiditätsbereitstellung sowie der Veräußerung von Vermögenswerten oder Beteiligungen zu enthalten hat.

- Überprüfung durch Aufsicht auf Plausibilität und Realisierbarkeit
- Bei Nichtentsprechen kann die Aufsicht verlangen:
  - Reduzierung des Risikoprofils
  - Rekapitalisierung
  - Änderung des Geschäftsmodells und der Refinanzierungsstrategie

2.) Abwicklungspläne

Die **Abwicklungspläne** sind von der **FMA / SRB** (Single Resolution Board) in ihrer Funktion als „**Abwicklungsbehörde**“ zu erstellen; die Pläne entstehen mit Unterstützung des KI und bedürfen einer regelmäßigen Aktualisierung.

- Der Abwicklungsplan hat jene Maßnahmen zu enthalten, die im Falle einer Abwicklung gesetzt werden müssen.
- Bei Hindernissen für eine geordnete Abwicklung steht der Behörde ein breites Set an Maßnahmen zur Verfügung (teils in Form schwerwiegender Eingriffe, u.a. Verkauf von Beteiligungen, Verringerung der Kredite).

3.) „Early Intervention“ – die Aufsichtsbehörde kann bei Vorliegen bestimmter Gefährdungstatbestände frühzeitig Maßnahmen setzen um eine Schieflage des Instituts zu verhindern:

- Einberufung einer Hauptversammlung
- Auswechseln des Managements
- Aktivierung von Maßnahmen des Sanierungsplans
- Bestellung eines Sanierungsbeauftragten

4.) Abwicklungsbehörden haben folgende Rechte:

- **„Write down**“ – Abwertung und Verrechnung der Forderungen der ungesicherten Gläubiger gegen Verluste der Bank,
- Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital, allerdings müssen bei Anwendung dieses Instruments vorweg alle anderen Instrumente des Verlustausgleiches eingesetzt werden.

Grundprinzipien der BRRD und der Umsetzung im BaSAG:

- **Abwicklungsgrundsatz**: Die Maßnahmen der FMA dürfen die Gläubiger nicht schlechter stellen als im Insolvenzfall (Prinzip: „No Creditor Worse off than Insolvency“).
- Zuerst ist das Eigenkapital der Bank zur Verlusttragung heranzuziehen,
- danach hat die Abwicklungsbehörde an den Eigentümer heranzutreten, ob er Willens und in der Lage ist, weiteres Kapital und / oder Liquidität einzuschießen.
- Bei einem Schuldenschnitt („Haircut“) sind zuerst die Nachrang- und Hybridkapitalgläubiger, dann erst die anderen Gläubiger zur Verlustabdeckung heranzuziehen.

Hierarchie der Gläubigerbeteiligung in der Abwicklung:

1.) Aufrechnung von Verlusten der Bank gegen das Eigenkapital

2.) Aktivierung ev. Nachschusspflichten der Anteilseigner

3.) Aufrechnung der Verluste gegen das Hybrid- und Nachrangkapital

4.) Schuldenschnitt (Gläubigerbeteiligung, „Haircut“) der normalrangigen Wertpapiergläubiger

5.) Schuldenschnitt der Einlagen, soweit sie nicht in der Einlagensicherung erfasst sind.

Nicht betroffen von einem Schuldenschnitt sind (1) im Wege der Einlagensicherung gedeckte (versicherte) Einlagen, (2) Pfandbriefe und andere „gedeckte“ Schuldverschreibungen, (3) kurzfristige Zwischenbankeinlagen mit Ursprungslaufzeiten bis zu 7 Tagen.

- Erkennt die Abwicklungsbehörde (in Österreich die FMA), dass auch gedeckte Einlagen gefährdet sind und bspw. deren Auszahlung gestundet werden muss, ist die Einlagensicherung zu verständigen und hat diese die Auszahlung vorzubereiten.

18.3. Europäischer Abwicklungsmechanismus

Auf europ. Ebene wurde eine EU-Verordnung und ein zwischenstaatliches Abkommen der Mitgliedstaaten finalisiert, die zur Abwicklung von in Schwierigkeiten geratenen Banken einen einheitlichen **Europ. Abwicklungsmechanismus** vorsehen. Die Finanzierung der Abwicklung erfolgt i.W. durch Bail-in (die verpflichtende Umwandlung von Schuldverschreibungen und Einlagen in Eigenkapital) und bei Bedarf durch den „Einheitlichen Abwicklungsfonds“ (SRF – Single Resolution Fund).

- Die Bail-in Regelungen erfolgen analog der BRRD.
- Die Dotierung des europ. Fonds erfolgt über jährliche risikogewichtete Beitragszahlungen für Banken iHv. 1% der gesicherten Einlagen; die Zielgröße beträgt derzeit rd. 78 Mrd. EUR (für 2024) für die Bankenunion-Länder (aktueller Stand des Fonds: rd. € 75 Mrd.).
- Zudem sind im Bedarfsfall ex post-Beiträge der Banken zu leisten.
- Der SRF hat die Möglichkeit der Kreditaufnahme auf dem Markt.
- Ein nationaler Abwicklungsfonds könnte (zusätzlich) eingerichtet werden, dies ist Sache des jeweiligen Mitgliedstaates. Österreich hat keinen solchen Fonds eingerichtet, während in Deutschland ein nationaler Finanzierungsmechanismus besteht.
- Die Übergangsbestimmungen zur Dotierung des SRF sind i.W. zum 31.12.2023 ausgelaufen.

- Die österr. Banken haben für das Jahr 2023 rd. € 270 Mio. an den SRF geleistet; die Dotierungen ab 2024 werden deutlich geringer sein, da der Fonds seine Zielgröße erreicht hat.

- In den **Euro-Staaten entscheidet** die **Europ. Abwicklungsbehörde**, ob ein Institut nach dem **europäischen oder dem nationalen System abzuwickeln** ist.
- Die **Abwicklung** selbst wird nach der Entscheidung auf europ. Ebene durch die **nationale Abwicklungsbehörde durchgeführt**.

18.4. Einlagensicherung

18.4.1. EU-Einlagensicherungs-Richtlinie

Die Einlagensicherungs-RL 2014/49/EG legt fest, dass die Mitgliedstaaten über ein Einlagensicherungssystem verfügen, das in der Lage sein muss, die sog. „gedeckten Einlagen“ auszuzahlen und deshalb bestimmte Mindeststandards zu erfüllen hat. Es wird den Mitgliedstaaten kein bestimmtes System oder keine bestimmte Organisationsform der Einlagensicherung vorgeschrieben, es sind allerdings entsprechend der EU-Richtlinie folgende **Grundsätze** zu beachten:

- Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Systems, u.a. durch Vorhandensein verfügbarer Mittel im Sicherungsfall („Fondslösung“),
- Risikobasiertheit des Systems,
- Transparenz hinsichtlich des Umfangs gesicherter Einlagen und
- Aufsicht über Einlagensicherungseinrichtungen.

18.4.2. Organisation des Einlagensicherungssystems

Österreich hat mit dem ESAEG (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-gesetz, BGBl. I Nr. 117/2015) die Einlagensicherungs-RL der Europ. Union umgesetzt und damit das bestehende Einlagensicherungssystem weitgehend reformiert.

Hingegen blieben die bisherigen Bestimmungen zur Anlegerentschädigung im Wesentlichen unverändert.

Mit dem ESAEG war eine neue Einlagensicherungsgesellschaft zu gründen und es hat das neue Sicherungssystem **am 1. Jänner 2019** seine Tätigkeit aufgenommen.

Zwei Systeme der Einlagensicherung sind in Österreich möglich:

1. System:

Die Wirtschaftskammer Österreich hat **eine Sicherungseinrichtung** in der Form einer **Haftungsgesellschaft** als juristische Person einzurichten. Es handelt sich somit um ein privates Einlagensicherungssystem.

Gesellschafter der Haftungsgesellschaft sind:

1. die Wirtschaftskammer Österreich;
2. CRR-Kreditinstitute, die Einlagen entgegennehmen;
3. Kreditinstitute, die sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen anbieten;
4. EU-Kreditinstitute und EU-Wertpapierfirmen, die in Österreich den Europäischen Pass in Anspruch nehmen (§ 48 ESAEG) und
5. Fachverbände der WKÖ.

2. System:

Auch ein IPS in Form einer Haftungsgesellschaft von Institutsbezogenen Sicherungssystemen kann die Funktion eines Einlagensicherungssystems übernehmen, allerdings muss ein solches IPS folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

- Es muss ein von der Aufsicht anerkanntes IPS vorliegen,
- das IPS muss von der Aufsichtsbehörde auch als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem anerkannt werden,
- die Mitglieder des IPS müssen zumindest über 15% der in Österreich gedeckten Einlagen verfügen.

- Derzeit sind in Österreich das **Sparkassen-IPS** und das **Raiffeisen-IPS** als **Einlagensicherungs-IPS** anerkannt.

- Sowohl die **Sicherungseinrichtung der WKÖ** als auch das jeweilige **IPS-System** müssen bestimmte organisatorische Voraussetzungen erfüllen, um ihrer Funktion nachkommen zu können.

- Sicherungseinrichtungen haben alle 3 Jahre ihre **Funktionsfähigkeit** mittels eines **Stress-Tests zu überprüfen**.

- **Sicherungseinrichtungen** unterliegen der **Aufsicht** der FMA, die auch Verwaltungsstrafkompetenz hat.

- **Aufnahmezwang für Institute** (§ 8 ESAEG): Institute, die (erstattungsfähige) Einlagen entgegennehmen, haben einer Sicherungseinrichtung anzugehören; für diese besteht Aufnahmezwang.

Zugehörigkeit zur Einlagensicherung:

1. CRR-Kreditinstitute, die Einlagen entgegennehmen, einschließlich der in Filialen in MS oder in Drittstaaten entgegengenommenen Einlagen
2. KI, die bislang schon der Einlagensicherung unterlagen (obwohl sie kein CRR-KI waren)
3. Kreditinstitute, die sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen anbieten
4. EU-Kreditinstitute und EU-Wertpapierfirmen, die in Österreich den Europäischen Pass in Anspruch nehmen (§ 48 ESAEG)

18.4.3. Erstattungsfähige Einlagen

Als „Einlagen“ gelten grundsätzlich:

Z 1 Einlagen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 12 BWG (Bauspareinlagen);

Z 2 Guthaben, die im Rahmen der Abwicklung anderer Bankgeschäfte entstehen (auch Zahlungsverkehrsguthaben und E-Geld);

Z 3 verbriefte Forderungen (Wertpapiere, ausgenommen jedoch Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, fundierte Bankschuldverschreibungen).

- **Folgende Einlagen unterliegen nicht der Erstattungspflicht (§ 10 ESAEG):**

1) Einlagen von KI, FI und Wertpapierfirmen;
2) Eigenmittelbestandteile eines KI;
3) Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche stehen;
4) Anonyme Einlagen, allerdings gibt es eine opting-in-Möglichkeit in die Einlagensicherung, wenn innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab dem Sicherungsfall eine Nachidentifizierung erfolgt;
5) Einlagen von Staaten, regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften (Gemeinden) und Anstalten;
6) Einlagen von Investmentfonds, Versicherungen, Rückversicherungen, Pensionskassen, Pensions- und Rentenfonds;
7) Schuldverschreibungen des KI, Akzepte des KI, Solawechsel.

- Die **Institute** haben bei jedem **Finanzinstrument anzumerken**, ob dieses der **Sicherungspflicht unterliegt**.

18.4.4. Anlassfälle für das Tätigwerden der Einlagensicherung

1) Eröffnung des Konkursverfahrens über ein Mitgliedsinstitut;
2) Einleitung eines Geschäftsaufsichtsverfahrens;
3) Verfügung der Zahlungseinstellung durch die Aufsichtsbehörde hinsichtlich gesicherter Einlagen;
4) wenn die FMA festgestellt hat, dass das Institut jetzt und auch in der nahen Zukunft nicht in der Lage ist, die Einlagen auszuzahlen.

18.4.5. Gedeckte Einlagen (§§ 7 und 12 ESAEG)

Folgende erstattungsfähige Einlagen sind im Rahmen des Sicherungssystems „gedeckt“:

- **Generelle Deckung**: **max. € 100.000.-**
- **Sonderdeckung: max. € 500.000.-**
  - Erlöse aus Immobilientransaktionen privat genutzter Wohnimmobilien;
  - Einlagen zur Erfüllung gesetzlich vorgesehener sozialer Zwecke wie bspw. Einzahlungen aufgrund von Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Tod;
  - Entschädigungen für Körperschäden aus Straftaten.

  - Der erhöhte Sicherungsbetrag gelangt max. 1 Jahr nach Gutschrift des Betrages aus o.a. Zahlung zur Anwendung, danach erfolgt eine Reduktion auf das allgemeine Sicherungsniveau!

- Die **Einlagensicherungs-RL verbietet** die Festlegung eines **Selbstbehalts** im Einlagensicherungsfall!

18.4.6. Rechte und Pflichten der Einlagensicherungseinrichtung

- **Auszahlungspflicht** der gedeckten Einlagen binnen 7 Arbeitstagen, Übergangsfrist: 1.1.2021 – 31.12.2023: 10 Arbeitstage
- Die **Auszahlung** gesicherter Einlagen hat **ohne Antrag** zu erfolgen, die Einlagensicherung hat hiefür organisatorische Vorkehrungen zu treffen; nur die Auszahlung des erhöhten Betrages erfolgt antragsgebunden.
- Die **Auszahlungen** erfolgen – auch bei Fremdwährungskonten – immer in **Euro**.
- **Auszahlungsverzögerungen** (eine spätere Auszahlung ist möglich):
  - die Auszahlung der Einlage ist strittig,
  - es erfolgte in den letzten 24 Monaten keine Transaktion,
  - Auszahlungen über die EU-Filiale in Österreich oder
  - im Falle des Erhöhungsbetrages
- **Gemeinschaftskonten**: Der Aufteilungsschlüssel der Guthaben ist bekannt zu geben, andernfalls wird das Guthaben gleichmäßig auf die Einleger verteilt.

- **Offengelegte Treuhandkonten**: Die Treuhänder gelten jeweils als Einleger.

➢ **Auszahlungshemmung:**

  – bei anhängigen Verfahren wegen Geldwäscherei;
  – sofern wegen des Verdachts der Geldwäsche eine Anzeige an die GW-Meldestelle erfolgt ist.

➢ **Sonderinsolvenzrecht des BaSAG** (§ 131 Abs. 2 BaSAG): Die **Einlagensicherung** hat **Regressrechte** gegen das KI in Höhe der ausgezahlten Einlagen und tritt dabei in den Konkursrang ein, den auch der Einleger gehabt hätte („Superseniorität“ der Einlagensicherung gegenüber den anderen Gläubigern).

➢ Das **(insolvente) KI** kann **mit Kreditforderungen gegen den Einleger nur aufrechnen, wenn dies gesetzlich oder vertraglich zulässig ist und der Einleger bei Vertragsabschluss hierüber verständigt wurde** (§ 11 Abs. 4 ESAEG).

➢ **Zusammenarbeitspflicht** der Einlagensicherungseinrichtungen im Rahmen des Frühwarnsystems der Sektoren.

<u>Rechte und Pflichten der KI im Rahmen der Einlagensicherung:</u>

➢ Im Sicherungsfall sind der Einlagensicherung die benötigten **Informationen** zu geben sowie **IT** und **Personal** zur Verfügung zu stellen.

➢ **Aushangpflicht im Kassensaal** und **schriftliche Information** des Kunden über das System der Einlagensicherung und die gesicherten Einlagen.

➢ **Werbeverbot** mit der Einlagensicherung, es ist nur der Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer Einlagensicherung zulässig.

18.4.7. Finanzierung der Einlagensicherungseinrichtung

Mittelausstattung des Einlagensicherungsfonds:

- Jede Sicherungseinrichtung hat einen **Fonds** einzurichten, der zumindest **0,8% der gedeckten Einlagen** umfasst.
- Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Einlagensicherung über Finanzmittel in einem angemessenen Verhältnis zu bestehenden und potentiellen Verbindlichkeiten verfügt.
- Bis zum **3. Juli 2024** ist die **finanzielle Vollausstattung** des Fonds zu erreichen; bis dahin ist der Fonds mit jährlichen Beiträgen der KI zu dotieren.
- Aufgrund der **Einlagensicherungsfälle 2020 - 2021** (Commerzialbank Mattersburg AG, Anglo-Austrian Bank, Auto-Bank) müssen die deutlich reduzierten Fondsmittel in der von der WKÖ eingerichteten Einlagensicherung bis 2024 wieder aufgefüllt werden.

Beiträge an den Einlagensicherungsfonds:

- Die Beiträge eines jeden Instituts errechnen sich aus dem **Anteil** der **gesicherten Einlagen und** einer **Risikokomponente.**
- Die **Risikokomponente** ist von der Sicherungseinrichtung festzulegen, das System hiefür bedarf der Genehmigung der FMA.
- Die Beitragsleistungen können bis zu **30% des Gesamtbetrages** durch **Zahlungsverpflichtungen** aufgebracht werden. Diese **RL-Option** wurde in **Österreich nicht umgesetzt**.

  [Vorteil für die Kreditinstitute wäre, dass insoweit keine Zahlungen an den Fonds erforderlich und somit liquide Mittel gebunden sind.
- Fällt der Fonds infolge eines Sicherungsfalls unter 0,8% der gesicherten Einlagen, besteht eine **Wiederauffüllungsverpflichtung binnen 5 Jahren**.
- KI, die nach dem 1.1.2018 neu einer Sicherungseinrichtung beitreten, haben einen **zusätzlichen Jahresbeitrag** zu leisten. Damit wird abgegolten, dass im

Sicherungsfall zwar auf den gesamten Fonds zugegriffen werden kann, für die Vergangenheit jedoch keine Beiträge geleistet wurden.

- **Sonderbeiträge**: Die Einlagensicherung kann bei einem **Einlagensicherungsfall** bis zu **0,5%** der **gesicherten Einlagen** jährlich Sonderbeiträge einheben, wenn die Fondsmittel nicht ausreichen. Der Sonderbeitrag kann mit Bewilligung der FMA erhöht oder verringert werden.

Sonderformen der Finanzierung der Einlagensicherung:

1. Kann eine der beiden Sicherungsgesellschaften nicht alle gesicherten Einlagen auszahlen, so hat die **andere Sicherungseinrichtung** entsprechend dem Anteil ihrer gesicherten Einlagen **aufzukommen**.
2. Reichen auch diese Mittel nicht aus, so kann die erstbetroffene Sicherungseinrichtung **Gelder am Markt aufnehmen**; hiefür kann der Bund die Haftung übernehmen.
3. Die ersatzweise einspringende Sicherungseinrichtung kann sich bei der erstbetroffenen Sicherungseinrichtung nur bis zum Betrag der Rückflüsse aus der Insolvenz des KI regressieren.
4. Die **Sicherungseinrichtung** kann auch **Kredite an andere Sicherungseinrichtungen** in EU-Mitgliedstaaten bis max. 0,5% der in dem **anderen Mitgliedstaat gedeckten Einlagen** gewähren; diese Kreditgewährung ist aber nur insoweit möglich, als dadurch der Einlagensicherungsfonds nicht unter 0,8% absinkt.

Veranlagungen des Einlagensicherungsfonds:

- Der Einlagensicherungsfonds muss **risikoarm** und unter Berücksichtigung der Risikomanagementrichtlinien (gem. § 19 ESAEG) **veranlagen**.
- Eine Liquiditätsreserve ist zu halten.
- Höchstens 10% der Mittel dürfen bei Mitgliedsinstituten der eigenen Sicherungseinrichtung gehalten werden.
- Die Fondsmittel dürfen von der Sicherungseinrichtung nicht belastet werden und sie bilden im Konkursfall eine Sondermasse.

18.4.7. Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten

Gemäß § 30 ESAEG kann im Rahmen eines **institutsbezogenen Sicherungssystems** eine **Sanierung des Instituts** – anstelle des Eintretens eines Einlagensicherungsfalles – erfolgen. Dieses Sanierungsverfahren ist an mehrere Voraussetzungen gebunden, u.a. müssen die Kosten der Stützungsmaßnahmen geringer sein als die Belastung der Einlagensicherung im Insolvenzfall. Sinken durch die Stützungsmaßnahme die Mittel im Einlagensicherungsfonds unter 0,5% der gesicherten Einlagen, besteht eine Nachschusspflicht der Mitgliedsinstitute.

Die Einlagensicherung kann auch bei der Abwicklung einer Bank Beiträge zur Auszahlung oder Abgeltung von Einlagen erbringen, wenn die FMA das Instrument der Gläubigerbeteiligung („Haircut“) einsetzt. Hier dürfen die Beiträge der Sicherungseinrichtung nicht höher sein als im Konkurs der Bank (§ 132 BaSAG).

19. Aufsichtsorganisation

19.1. Trend zur Europäischen Aufsicht

19.1.1. „Consolidating Supervisor“

Bis zur Finanzkrise 2007 / 2008 war die Aufsicht grundsätzlich national organisiert, die Aufsicht des Herkunftsmitgliedstaates hatte nur teilweise grenzüberschreitende Zuständigkeiten in den Bereichen

- Koordination der Sammlung und Verteilung von Informationen,
- Genehmigung Interner Rating-Modelle,
- Planung und Steuerung der Aufsichtstätigkeit.

➢ Die bilaterale Zusammenarbeit erfolgte über Memoranda of Understanding und die Einrichtung von sog. „Aufsichts-Colleges“.

19.1.2. Drei-Säulen-Konzept der Europ. Aufsicht

Aufgrund der Finanzkrise hat die Europ. Kommission eine Expertengruppe unter dem ehem. Vorsitzenden des Europ. Währungsinstituts (Vorgängerorganisation der EZB) Jacques de Larosiére eingesetzt, um die Bankenaufsicht in Europa effizienter zu gestalten. Die vorgelegten Vorschläge führten zu einem Konzept der Europäischen Aufsicht, das am 1. Jänner 2011 in Kraft getreten ist:

1. Schaffung des European Systemic Risk Board (ESRB)
2. Einrichtung des “European System of Financial Supervision” bestehend aus den European Supervisory Authorities (ESAs)
3. Weiterbestehen der nationalen Aufsichtsbehörden, allerdings in enger Kooperation mit den ESAs und Einrichtung grenzüberschreitender „Aufsichts-Colleges“.

Ziele: 1) Bessere Vernetzung der Mikro- und der Makro-Aufsicht
2) Stärkung der nationalen Aufsichtsbehörden durch Harmonisierung der Standards

- 2017 legte die EK einen Vorschlag für eine **Stärkung der Europ. Aufsichts-behörden** EBA, ESMA und EIOPA vor, der (1) weitergehende Kompetenzen, (2) eine klare Managementstruktur, (3) weitere direkte Aufsichtskompetenzen und (4) eine Finanzierung zu 60% unmittelbar durch die Beaufsichtigten vorgesehen hätte.

- Nach **kontroversieller Diskussion** dieser neuen Kompetenzen im **Rat** und im **EP** blieb allerdings von der Kompetenzerweiterung wenig übrig.

19.1.3. European Systemic Risk Board („ESRB“)

Im Rahmen der Europäisierung der Aufsicht wurde zur kohärenten Vorgangsweise der Aufsichtsbehörden in Abstimmung mit den makroökonomischen Stabilitätszielen der „Rat für Systemrisiken“ (European Systemic Risk Board - „ESRB“) geschaffen, der folgende Aufgaben, Rechte und Zielsetzungen hat:

- **Identifikation von Risikofaktoren** der Finanzmarktstabilität durch Analysen des Finanzsektors und der makroökonomischen Entwicklungen.

- **Erhebung** eigener **Daten** durch den ESRB und Verwendung von EZB-Daten; das ESRB kann Daten bei den ESAs und nationalen Aufsichtsbehörden anfordern, eine direkte Datenanforderung bei den Kreditinstituten ist möglich, sollte aber der Ausnahmefall bleiben.

- Bei Anforderung von Bank-Einzeldaten ist die Systemrelevanz des Instituts und das Erfordernis der Daten zu begründen.

- Ein Follow-up-Prozess zur Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen ist vorgesehen.

- Die Zusammenarbeit des ESRB mit dem IWF und Financial Stability Board (FSB) ist gefordert.

- Das **ESRB** verabschiedet **Empfehlungen** und **Warnungen,** die auch Legislativvorschläge an die MS umfassen können; Empfehlungen und Warnungen können sich an die Europ. Union insgesamt, an einzelne MS oder Gruppen von Staaten, an die ESAs oder an nationale Aufsichtsbehörden richten.

- **Warnungen** und **Empfehlungen** ergehen nachrichtlich auch an die Europ. Kommission und an den Rat; ist die nationale Aufsicht Adressat, ergeht die Empfehlung oder die Warnung auch an die Europ. Aufsichtsbehörde.

- Bei Empfehlungen agieren die Adressaten nach dem **Prinzip „comply or explain“.** Dies bedeutet, man folgt der Empfehlung oder aber man legt dar, weshalb man der Empfehlung nicht nachkommt.

- Das ESRB analysiert die gesetzten Maßnahmen; sollten diese nicht adäquat sein, werden die Adressaten, der Ecofin und die ESAs informiert.

- ESRB kann beschließen, eine Warnung oder Empfehlung zu veröffentlichen.

- Vor Veröffentlichung ist der Adressat zu verständigen. Dieser kann sich (zeitgleich) öffentlich hiezu äußern.

Im Februar 2022 hat der ESRB eine Empfehlung an Österreich gerichtet, aus Gründen der Finanzmarktstabilität das Wachstum und die Risiken in der Wohnimmobilienfinanzierung zu begrenzen (VO der FMA betr. Maßnahmen zur Begrenzung systemischer Risiken aus der Immobilienfinanzierung bei Kreditinstituten (Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung KIM-VO)).

19.1.4. European System of Financial Supervision

Im Rahmen des European System of Financial Supervision (ESFS) wurden 2011 die bisherigen Aufsichtskomitees CEBS, CESR und CEIOPS in Europäische Aufsichtsbehörden („ESAs“) mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt:

  - European Bank Authority (EBA),
  - European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA),
  - European Securities and Markets Authority (ESMA).

- Die **ESAs** haben eine eigene **Budgetverantwortung**, die Finanzierung erfolgt durch die Europ. Kommission aus dem EU-Budget (rd. 40%) und durch Beiträge der nationalen Aufsichtsbehörden (rd. 60%). Inhaltlich und budgetär besteht eine Verantwortung gegenüber Rat, EP und Kommission: Die Jahresarbeitsprogramme sind vorzulegen und es ist dem EP und dem Rat zu berichten.

- Einrichtung eines „**Gemeinsamen Ausschusses**“ zur Kooperation der 3 Behörden und dem ESRB (notwendig, da im Europ. Aufsichtskonzept keine Allfinanzaufsicht realisiert wurde).

- Organisation der ESAs: Eingerichtet ist ein Aufsichtsorgan („Board of Supervisors“), ein Verwaltungsrat, ein Vorsitzender, ein Exekutivdirektor und ein Beschwerdeausschuss.

<u>Aufgaben der Europäischen Aufsichtsbehörden:</u>

- Ausarbeitung gemeinsamer Aufsichts- und Regulierungsstandards;
- Sicherstellung der kohärenten Anwendung von EU-Recht;

- Anregung der Delegation von Aufgaben und Zuständigkeiten der nationalen Behörden;
- Zusammenarbeit mit dem ESRB;
- „Peer Reviews“ nationaler Aufsichtsbehörden zur Sicherung der Kohärenz der Aufsichtsergebnisse;
- Verfolgung der Entwicklungen auf den Märkten (z.B. Kreditvergabe an private Haushalte, Immobilienfinanzierungen);
- Förderung des Einleger- und Anlegerschutzes;
- Steuerung der Aufsichts-Colleges;
- Mitwirkung bei der Überwachung von Systemrisiken, Rettungs- und Sanierungsplänen;
- Entwicklung von Verfahren für die Sanierung insolvenzbedrohter Institute;
- Übernahme von Aufgaben, die den ESAs in EU-Rechtsvorschriften übertragen werden;
- Förderung der Transparenz, Einfachheit und Fairness auf den Märkten.

Befugnisse der Europ. Aufsichtsbehörden:

- Vorbereitung der **Regulierungsstandards** gem. Art. 290 AEUV und technischer **Durchführungsstandards** gem. Art. 291 AEUV („Binding Technical Standards", „BTS“).

- **BTS werden als Verordnung der Europ. Kommission erlassen**:
  - Der gesetzliche Auftrag zur Erlassung delegierter Rechtsakte ergeht über VO und Richtlinien, die im Mitentscheidungsverfahren von Rat, EK und EP beschlossen werden.
  - Die EK erteilt den Auftrag zur Vorbereitung von BTS an die ESAs. Diese erarbeiten Textvorschläge, führen eine Konsultation des Marktes und der nationalen Aufsichtsbehörden durch und erarbeiten bei wichtigen Themen auch Auswirkungsstudien. Am Ende des Prozesses ergeht ein Vorschlag an die EK.
  - Die EK hat grundsätzlich drei Monate Zeit, die Vorschrift zu erlassen; der Prozess kann jedoch auch längere Zeit in Anspruch nehmen, wenn der Rat oder das EP seine Mitbefassungsfristen ausnützt.

- Die EK ist nicht an die Vorschläge der ESAs gebunden, sie kann auch davon abweichen.
- EK hat die Regulierungsstandards auch dem Rat und dem EP zuzuleiten; (Durchführungsstandards weichen von diesem Prozedere leicht ab).
- Veröffentlichung als VO der Europ. Kommission im Amtsblatt der EU.

- In den im Mitentscheidungsverfahren beschlossenen EU-Verordnungen und Richtlinien wird festgelegt, zu welchen Themen und Inhalten Regulierungs- und Durchführungsstandards zu erlassen sind.

- **Erlassung von Leitlinien und Empfehlungen:**

  Leitlinien und Empfehlungen sind nicht verpflichtend anzuwenden, es gelangt jedoch das „comply or explain" - Prinzip seitens der Aufsichtsbehörden zur Anwendung.

- **Überwachung der Einhaltung von Unionsrecht:**

  - **Normadressat** der **Umsetzung** von **Unionsrecht** sind primär die **nationalen Gesetzgeber** und die **nationalen Aufsichtsbehörden** (in Österreich die FMA über Durchführungsverordnungen).
  - Das **Überprüfungsverfahren** kann von den ESAs, den nationalen Aufsichtsbehörden, aber auch von den Interessensvertretungen oder der Industrie initiiert werden.
  - Bei **Nichtentsprechen** des **nationalen Regelwerks** oder der **nationalen Aufsicht** haben die ESAs die Europ. Kommission als „Hüterin der Verträge" einzubinden.
  - Letztlich können die ESAs auch Maßnahmen gegen Einzelinstitute setzen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines fairen Wettbewerbs erforderlich ist.

- **Maßnahmen im Krisenfall:**

  - Die ESAs besitzen ein Koordinierungsrecht gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden in Krisenfällen.

- Der Rat der EU stellt nach Information durch die ESAs das Vorliegen einer Krisensituation fest.
- Ist ein koordiniertes Vorgehen erforderlich, können die ESAs für die nationalen Aufsichtsbehörden verbindliche Entscheidungen treffen.
- Kommt die nationale Aufsicht in einer Krisensituation dem Auftrag nicht nach, können die ESAs auf Einzelinstitute durchgreifen.
- Von den ESAs angeordnete Maßnahmen haben Vorrang gegenüber angeordneten nationalen Maßnahmen.

➢ Im Bankensektor ist die wesentliche Kompetenz im Krisenmanagement der EBA auf das SRB (Single Resolution Board) übergegangen!

➢ **Beilegung von Meinungsverschiedenheiten** zwischen **Aufsichtsbehörden** in grenzüberschreitenden Fällen;

➢ **Beilegung von Meinungsverschiedenheiten** zwischen **sektorübergreifend** zuständigen Behörden;

➢ **Koordinierung und Mitwirkung in den Aufsichts-Colleges;**

➢ **Entwicklung und Durchführung von Stress-Tests;**

➢ **Direkte Aufsichtskompetenz über Rating-Agenturen und über Zentrale Gegenparteien** bei standardisierten Derivatgeschäften **durch ESMA.**

19.2. Einheitliches Europäisches Aufsichtssystem

19.2.1. Europäisches Aufsichtssystem bei der EZB

Anfang November 2014 wurde der „Single Supervisory Mechanism" (SSM) für die Euro-Länder wirksam:

➢ **Übertragung der Aufsichtskompetenz an die EZB gem. Art. 127 Abs. 6 AEU-V**;

- **Große Institute** werden unmittelbar von der **EZB beaufsichtigt** (Significant Institutions, „SI“, derzeit sind 113 Institute unter EZB-Aufsicht), die sonstigen **Banken** (Less Significant Institutions, „LSI“) bleiben **national beaufsichtigt**;
- die nationale Aufsicht agiert nach den Leitlinien der EZB;
- die nationale Aufsicht hat die EZB zu unterstützen;
- EZB übt die laufende Aufsicht aus → Konzessionierung, → operative Aufsicht → Sanktionen → „early intervention“;
- Anwendung der SSM-Aufsicht im Euro-Raum mit opting-in-Möglichkeit der Nicht-Euro-Länder.

Harmonisierung der Aufsichtsstandards im Wege der EZB-Aufsicht:

- Die Schaffung rein nationaler Kreditinstitute („Nicht-Einlagen-KI“) ist möglich, diese sind jedoch nicht zum „passporting“ berechtigt.
- Wertpapiergeschäfte (soweit nicht unter die direkte Aufsicht der ESMA fallend), Geldwäsche-Bestimmungen oder „Organgeschäfte“ bleiben unter nationaler Aufsicht.

<u>Welche Institute unterliegen der EZB-Aufsicht?</u>

Grundsätze:

- Größe der Institutsgruppe;
- Relevanz für die Wirtschaft der EU oder eines MS;
- Bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten.

Detaillierung für die Bezeichnung als „Significant Institutions“:

- Die konsolidierte Bilanzsumme übersteigt € 30 Mrd.;
- Erfassung von mind. 3 Banken eines jeden Landes;
- Marktanteil des KI 20% und die Bilanzsumme beträgt mind. € 5 Mrd.;
- wenn die Bank Mittel aus dem EFSF oder ESM erhalten hat.

- Die EZB kann die Aufsicht über ein Institut unabhängig von der Größe an sich ziehen.

- Österr. Institute unter direkter Aufsicht der EZB: UniCredit-Bank Austria, RBI-Gruppe, ERSTE + Sparkassensektor, RLB Oberösterreich, BAWAG, Volksbank Wien AG einschließlich des Volksbankenverbundes.

Institute weiterhin unter nationaler Aufsicht („Less Significant Institutions"):

- Grundsätzlich alle Banken, die nicht der Pflichtaufsicht der EZB unterliegen;
- die nationale Aufsicht kann an EZB herantreten, die Aufsicht zu übernehmen → EZB entscheidet hierüber;
- EZB kann nicht auf einzelne Banken unter nationaler Aufsicht durchgreifen → sie kann nur die Aufsicht an sich ziehen;
- EZB kann der nationalen Aufsicht generelle Instruktionen geben;
- die nationale Aufsicht hat die EZB über materiell relevante Aufsichtsschritte zu informieren.

19.2.2. Organisation des Europ. Aufsichtsmechanismus

Im Rahmen des SSM ist bei der EZB ein sog. „Supervisory Board" („Aufsichtsgremium") eingerichtet, in dem alle Staaten, die am Europ. Aufsichtsmechanismus teilnehmen, vertreten sind. Dies ist erforderlich, um auch den Nicht-Euro-Staaten (so sie dem SSM beigetreten sind) ein Vertretungsgremium zu ermöglichen; allerdings liegt die Letztentscheidung im SSM beim EZB Board of Governers, in dem nur die Euro-Länder repräsentiert sind.

Zusammensetzung des Supervisory Board:

- Vorsitzender, 1 Vorsitzender-Stellvertreter, 4 EZB-Vertreter, je 1 Vertreter der teilnehmenden Mitgliedstaaten;
- Österreichischer Vertreter: FMA; die OeNB ist ein weiterer Teilnehmer, allerdings ohne Stimmrecht;
- Vorsitz führt ein fachkundiger Aufseher, der nicht Mitglied im EZB-Direktorium ist; Vorsitz = Hauptberuf; Zustimmung des Rates nach Billigung des EP;
- Vorsitz-Stv. ist Mitglied des EZB-Direktoriums;

- Governance-Bestimmung: Die 4 sonstigen EZB-Vertreter dürfen keine geldpolitischen Funktionen in der EZB wahrnehmen.

Abstimmung im Aufsichtsgremium:

- Ein Land → eine Stimme;
- Ausnahme: Erlassung von EZB-Verordnungen: Bedarf der qualifizierten Mehrheit mit Stimmengewichtung wie im Rat.

Ein **Lenkungsausschuss**, der die Entscheidungen des Supervisory Board vorbereitet, ist einzurichten:

- Vorsitz und Stv. des Aufsichtsgremiums sowie eine geringe Zahl an Mitgliedern (in Summe max. 10 Personen),
- Mitglieder wechseln im Rotationsverfahren,
- Lenkungsausschuss hat keine Beschlussfassungskompetenz.

Um die **Teilnahme der Nicht Euro-Länder am Europ. Aufsichtsmechanismus** zu fördern, wurden Anreizmechanismen geschaffen, um diese Länder zur Teilnahme zu motivieren → **sog. „Enge Zusammenarbeit**“ („close co-operation“, derzeit Bulgarien).

- Volle Vertretung im „Aufsichtsgremium“;
- Möglichkeit des Ausscheidens aus dem SSM durch Kündigungsrecht nach 3 Jahren der Teilnahme am SSM;
- Nicht-Euro-MS können gegen einen Beschlussentwurf des Aufsichtsgremiums Einwände erheben und letztlich bei Nichtberücksichtigung der Einwände aus Europ. Aufsicht ausscheiden;
- Nicht-Euro-MS wird eine Verfahrensmöglichkeit gegen Beschlüsse des EZB-Rates eingeräumt;
- Einrichtung eines Überprüfungsausschusses für Beschlüsse der EZB, um nicht direkt zum EuGH gehen zu müssen.

- Bei Abstimmungen in der EBA → doppelte Mehrheiten, jene der Euro-Länder und der Nicht-Euro-Länder, erforderlich.

- Kommen **neue Institute** unter die **Europäische Aufsicht**, führt die EZB einen „**Asset Quality Review**“ und einen **Stress Test** durch, um die Altlasten des Instituts zu identifizieren. Liegen Altlasten vor, sind sie vor Eintritt in das System (durch Kapitalisierungsmaßnahmen) zu beseitigen.

19.3. Finanzmarktaufsicht in Österreich

Seit April 2002 ist die **FMA „zuständige Aufsichtsbehörde“** (dies ist der Begriff gem. EU-Bankenrecht) und wird hiebei von der **OeNB unterstützt**.

- Die **FMA** ist durch Verfassungsbestimmung im FMABG **weisungsfrei** gestellt und **unabhängig**.

- Die **Unabhängigkeit** besteht gegenüber Restriktionen des Bundeshaushaltsrechts (betrifft i.W. Personal und Budget) und im Besonderen gegenüber den **geprüften Unternehmen**.

<u>Die FMA ist eine „Allfinanzaufsichtsbehörde“ und umfasst die Bereiche</u>

- **Bankenaufsicht**
- **Versicherungsaufsicht**
- **Aufsicht** über **Wertpapierfirmen** und **Wertpapierdienstleistungsunternehmen** (§§ 3 und 4 WAG 2018):
  - Anlageberater für Finanzprodukte;
  - Verwalter von Kundenportefeuilles mit Verfügungsvollmacht des Kunden;
  - Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzinstrumente;
  - Betrieb eines multilateralen Handelssystems („MTF“) und organisierter Handelssysteme („OTF“);
- **Aufsicht** über die **Wertpapiermärkte:**
  - Verhinderung von Insidergeschäften und Marktmissbrauch;
  - Prospektbilligung durch die FMA;
- **Börseaufsicht**
- **Pensionskassenaufsicht**

- **„Abwicklungsbehörde“** gemäß **BaSAG**
- **Aufsicht** gemäß den **aufsichtsrechtlichen Bestimmungen** aus dem Titel **„Sustainable Finance“**
- **Weitere Funktionsträger (neben der FMA):**
  - OeKB: Meldestelle für Wertpapieremissionen, erstellt „Emissionskalender“
  - Wiener Börse: Notierungszulassung zum geregelten Markt

19.3.1. Aufgabenbereiche und Organisation der FMA

FMA-Vorstand:	**2 Mitglieder**
Bestellung:	durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung
Vorschlagsrechte:	für je ein Vorstandsmitglied die OeNB und der BMF
Funktionsperiode:	5 Jahre.
Aufsichtsrat:	8 stimmberechtigte und 2 kooptierte Mitglieder
Bestellung:	durch den BMF; kooptierte Mitglieder werden von der WKÖ entsandt und vom Aufsichtsrat kooptiert
Vorschlagsrechte:	4 Mitglieder (inkl. Vorsitz) werden vom BMF nominiert, die OeNB schlägt den stv. Vorsitzenden und drei weitere Mitglieder vor
Funktionsperiode:	5 Jahre, Wiederbestellung ist zulässig

Aufgaben des AR:

Der FMA-Aufsichtsrat tagt vierteljährlich, bei Bedarf auch öfter; aus wichtigem Anlass kann eine Sitzung vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist nicht vergleichbar einem gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgan, da er keinen Einfluss auf die Aufsichtstätigkeit nimmt und nur die explizit im Gesetz genannten Aufgaben wahrzunehmen hat:

1) Genehmigung des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes;

2) Abschluss der Dienstverträge mit dem Vorstand;

3) Entlastung des Vorstandes (nach Genehmigung des Jahresabschlusses und der Kostenabrechnung, Vorliegen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung)

4) Bestellung des Abschlussprüfers;

5) Gem. § 10 Abs. 2 FMABG vom AR bewilligungspflichtige Geschäfte:

1. Finanzplan, Investitions- und Stellenplan
2. Investitionen und Kredite über 75.000 €
3. Erwerb, Veräußerung, Belastung von Liegenschaften
4. Genehmigung des Jahresabschlusses
5. Geschäftsordnung des Vorstandes
6. Compliance-Ordnung
7. Ernennung von FMA-Bediensteten der 2. Führungsebene
8. Jahresbericht der FMA an den BMF
9. Abschluss von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen

- Die kooptierten Mitglieder haben kein Stimmrecht und nehmen an den AR-Sitzungen nur zu den o.a. Tagesordnungspunkten der Nr. 5), Z 1 – 4, 8 und 9 teil.

- **Der Aufsichtsrat entscheidet nicht in inhaltlichen Fragen der Aufsicht!**

Kostentragung der FMA:

1. 4,6 Mio. € direkt durch den Bund;
2. direkt Einnahmen durch Bewilligungsgebühren;
3. Kostenersatz durch die Beaufsichtigten;
   - Die FMA hat der OeNB 50% der direkten, bei der OeNB anfallenden Kosten zu ersetzen, max. jedoch € 8 Mio. Dieser Kostenersatz wird den Beaufsichtigten weiterverrechnet!

4. Die Kosten für nicht abgedeckte Leistungen der OeNB, die in der Praxis den von den Banken bezahlten Betrag von € 8 Mio. wesentlich übersteigen, trägt der Bund indirekt im Wege einer verringerten Gewinnausschüttung der OeNB.

Rechnungskreise (zwecks Weiterverrechnung der Aufsichtskosten)**:**

1. Bankenaufsicht
   (die Bankenabwicklung ist ein Teilrechnungskreis der Bankenaufsicht)
2. Versicherungsaufsicht
3. Wertpapieraufsicht
4. Pensionskassenaufsicht

- Die Kostenzuordnung zu den Rechnungskreisen erfolgt gemäß FMA-interner Kostenrechnung und ist vom Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gesondert zu überprüfen.

19.3.2. Einbindung der OeNB in die Bankenaufsicht

Die OeNB ist in die Aufsichtstätigkeit der FMA in der Bankenaufsicht mitbefasst:

- **Gesetzesbegutachtung;**
- **Anhörungsrecht** bei Erlassung von **Verordnungen** des BMF und der FMA;
- Konzeption des statistischen **Meldesystems**;
- **Meldungsverarbeitung** und EDV-Auswertung;
- Rückmeldungen an das Bankwesen (**Zentrales Kreditregister**);
- **Publizierung** von **Bankstatistiken**;
- Erstellung **gutachtlicher Äußerungen** (z.B. zur BWG-Einhaltung);
- **Gutachtertätigkeit** bei Bewilligung Interner Modelle und der IRB-Verfahren;
- **Gutachtertätigkeit** im Rahmen der Bankenabwicklung gem. BaSAG;
- Mitteilungen an die FMA über **Beobachtungen grundsätzlicher Art.**
- **Zahlungssystemaufsicht durch die OeNB gem. § 44a NBG.**

Seit der **Aufsichtsreform am 1.1.2008** ist ein erweitertes **Kooperationsmodell FMA – OeNB** im Bankaufsichtsbereich mit folgenden Aufgaben der OeNB eingerichtet:

- Vor-Ort-Prüfung von Banken
- Datenerhebung, -verarbeitung und –analyse
- Mitwirkung in der internationalen Zusammenarbeit
- Mitbefassung bei Modellgenehmigungen und Bewilligungen
- Verantwortlichkeit für die Systemstabilität

Vor-Ort-Prüfungen bei CRR-Kreditinstituten werden (nur) von der **OeNB** durchgeführt; bei SSM-beaufsichtigten Instituten ist ein sog. „Joint Supervisory Team“ (JST) bestehend aus der EZB und der nationalen Aufsicht eingerichtet.

Aufsichtsreform 2017:

Mit der **Aufsichtsreform 2017** erfolgte eine Straffung des Vorort-Prüfungsprozesses insoweit, als der „Rohbericht“ über eine Prüfung gleichzeitig dem Institut und auch der FMA vorgelegt wird und diese bei gravierenden Mängeln sogleich Aufsichtsschritte setzen kann. Darüber hinaus wurde mit diesem Maßnahmenpaket eine größere Transparenz der Prozesse in der Aufsicht, aber auch der Kosten geschaffen.

Nicht realisierte Aufsichtsreform 2019:

Mit der Aufsichtsreform 2019 sollten folgende Strukturen in der österr. Finanzmarktaufsicht verändert werden:

- Verlagerung der Einzelbankprüfung und –Analyse in die FMA
- Stärkung der makroprudentiellen Aufsicht in der OeNB
- Einführung einer Beiratsstruktur wie bei der BaFin in Deutschland
- Förderung der Finanztechnologie über sog. „Regulatory Sandboxes“

Das **Regierungsprogramm 2020 – 2024** sieht keine Aufsichtsreform vor und es bleibt die aktuelle Organisation unverändert.

19.3.4. Datenanalyse

- Die **Konzeption des statistischen Meldesystems** sowie die Meldungsverarbeitung und EDV-Auswertung erfolgen weitgehend durch die OeNB.
- Die aufsichtlichen Meldeinhalte sind weitgehend auf europäischer Ebene durch **EK-Verordnungen und VO der EZB harmonisiert**. Die auf Basis des österr. Rechts erlassenen Verordnungen sind der Homepage der FMA zu entnehmen, haben jedoch für das Meldewesen nur mehr geringere Bedeutung.

OeNB und **FMA** haben gem. **§ 79 Abs. 3 BWG eine gemeinsame Datenbank eingerichtet**, in die die Daten des Meldewesens, der Vor-Ort-Prüfungen sowie der Anzeigen und Berichte der Banken einzupflegen sind.

- **Speziell die wirtschaftliche Analyse der Banken und Bankengruppen erfolgt durch die OeNB**.
- Die **FMA** kann spezifische **Analysen bei der OeNB beauftragen**.
- **Die rechtlichen Verfahrensschritte (behördliches „Ermittlungsverfahren“) führt die FMA!**

19.4. Finanzmarktstabilitätsgremium

Das „Finanzmarktstabilitätsgremium“ (FMSG) behandelt auf nationaler Ebene volkswirtschaftliche und risikostrukturelle Aspekte der Finanzmarktaufsicht und -regulierung.

Vertreter in diesem Gremium sind:

- Zwei Vertreter des BMF, aus den Bereichen Volkswirtschaft und Bankenaufsichtsrecht kommend
- 1 Vertreter der FMA
- 1 Vertreter der OeNB
- 2 Vertreter des „Fiskalrates“

Aufgabe sind die **Analyse** der **Finanzmärkte** sowie der Risikoentwicklung und der Beurteilung von möglichen Maßnahmen zur Erzielung / Beibehaltung der Finanzmarktstabilität. Eine weitere wesentliche Aufgabe ist festzustellen, ob für Kreditinstitute ergänzend zu den regulären Kapitalanforderungen sog. **Kapitalpuffer** festzulegen sind. Aktuell hat das FMSG empfohlen, einen **Systemrisikopuffer** und einen **Puffer für systemrelevante Institute** bis zu 2,25% und einen **antizyklischen Kapitalpuffer** von **Null** festzulegen.

Das **FMSG** richtet i.W. **Empfehlungen an die FMA**, die diese durch Verordnung umsetzt und / oder in ihre Aufsichtstätigkeit einfließen lässt. Entsprechende FMA-Verordnungen zu den oben angeführten Kapitalpuffern wurden erlassen.

Das FMSG erarbeitet grundsätzlich mit „Empfehlungen“, die sich in den meisten Fällen an die FMA richten. Die FMA ist nicht verpflichtet den Empfehlungen nachzukommen, sie hat aber bei Nichthandeln plausibel ihre Vorgangsweise zu erklären („Comply or Explain – Prinzip“).

20. Im Skriptum nicht behandelte Themen

1. **Konsumentenschutzbestimmungen**
   - ZaDiG, Verbraucherkreditgesetz, Bank-Zahlungskontengesetz
   - Aushangpflichten, Jugendschutzbestimmungen
   - Wertstellung bei Gutschriften und Belastungen
2. **Rechnungslegungsbestimmungen** (Ausweis- und Bewertungsregeln)
3. **Detaillierte Inhalte der Säule 2 aus „Basel II" – Supervisory Review**
4. **Offenlegungsbestimmungen der Säule 3 aus „Basel II"**
5. **Detaillierter Rechtsrahmen für nachhaltige Finanzierungen („Sustainable Finance")**
6. **Sonder-Gesellschaftsrecht (Verschmelzungen)**